

Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1821.

1tes bis 21tes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,

gedruckt und zu finden bei dem Hofbuchdrucker C. E. Meinhold und Söhnen.

R e p e r t o r i u m

der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1821.

I. in chronologischer Ordnung.

D a t u m des der Gesetzes, Ausgabe.		I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
2. Januar.	13. Febr.	Verordnung der Landesregierung, die Erläuterung des Mandates vom 10ten November 1784. Tit. I. §. 22., in Hinsicht auf die Würderung der Partialbrandschäden, so wie die Gebühren der bei Brandschädenbesichtigungen zuzuziehenden Gewerken betr.	I.	I.	I — 2.
16. "	" "	Aktifizirung, die Umtauschung der, dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verbliebenen, ältern unverwechselten und bisher unverloosbaren Steuerscheine, gegen verloosbare, und deren, so wie der sämmtlichen ältern, 3 pro Cent Zins gewährenden Steuerscheine Verloosung betr.	I.	2.	3 — 7.
6. Febr.	7. März.	Aufforderung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, zu Abgabe rückständiger Magazinquittungen über, auf die Ausschreiben vom 16ten Februar und 11ten December 1816., in gleichen 12ten Januar, 19ten Juli und 11ten December 1818. erschüttete extraordinaire Getreidelieferungen.	2.	3.	9 — 10.
9. "	" "	Verordnung der Landesregierung, die von Sr. Königl. Majestät von Sachsen, mit Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und Eisenach, getroffenen Bestimmungen über die, zwischen den Kronen Sachsen und Preußen, wegen der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und austretenden Militairpflichtigen, unterm 18ten April 1817. geschlossene, und, mittelst Mandats vom 2ten Juni 1817. bekannt gemachte Convention betr.	2.	5.	12.
19. Febr.	7. März.	Verordnung der Landesregierung, die Auslohnung der Holzdrechsler und Schnitzler im Erzgebirgischen Kreise mit Waaren und Viktualien betr.	2.	4.	11.
"	22. "	Verordnung der Landesregierung, die, von Sr. Königl. Majestät von Sachsen, mit dem fürstl. Reussischen Gesamtthum älterer und jüngerer Linie, getroffenen Bestimmungen über die, zwischen den Kronen Sachsen und Preußen, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs			

D a t u m des Gesetzes. der Ausgabe.		I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
		und austretenden Militairpflichtigen, unterm 18ten April 1817. geschlossene, und mittelst Mandats vom 2ten Juni 1817. bekannt gemachte Convention betr.	3.	6.	13 — 14
12. März,	22. März,	Verordnung der Landesregierung, die, mit der fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen, getroffene Uebereinkunft, wegen der wechselseitigen Uibernahme der Bagabunden und anderer Ausgewiesenen betr. . .	3.	7.	15 — 16.
„	24. „	Mandat, die neuen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in der Oberlausitz betr.	4.	8.	17 — 36.
13. „	28. „	Mandat, die Einführung der alterbländischen Prozeßgesetze, sammt was dem anhängig, in der Oberlausitz betr. .	5.	9.	37 — 40.
15. „	„	Verordnung der Landesregierung, das, auf die, wider Veräußerungen oder Verpfändungen eines Grundstücks eingewendeten Protestationen oder Appellationen, zu beobachtende Verfahren betr.	„	10.	41 — 42.
31. „	16. April,	Verordnung der Landesregierung, die Requisitionen ausländischer Behörden in Abgaben-Defraudations-Sachen betr.	6.	11.	43.
„	„	Uvertissement der alterbländischen Stände, die fernere Verloosung und Rückzahlung der Landesschulden betr. .	„	13.	45 — 54.
4. April,	4. Mai,	Generalverordnung der Ober-Amts-Regierung in Budissin, an sämtliche Grenzobrigkeiten im Markgraftum Oberlausitz, die jedesmalige Anzeige der mit den Nachbarn eintretenden Grenzirrungen, zur Ober-Amts-Regierung betr.	7.	15.	57 — 58.
5. „	16. April,	Bekanntmachung des Ober-Hof-Marschall-Amtes, den Rang des hiesigen apostolischen Vicars, so wie der jedesmaligen Inhaber der drei ersten juristischen Professuren auf der Universität Leipzig betr.	6.	12.	44.
11. „	„	Uvertissement der Cammer-Credit-Cassen-Commission, die fernere Rückzahlung der Cammer-Credit-Cassen-Scheine betr.	6.	14.	55 — 56.
25. „	4. Mai,	Valuations-tabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münzdicts vom 14ten Mai 1763. zu richten hat.	7.	16.	59 — 62.
26. „	18. „	Verordnung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, das Verfahren beim Ausbleiben der Vorspann in Militairangelegenheiten betr.	8.	17.	63 — 64.

D a t u m des Gesetzes.		I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
	der Ausgabe.				
30. April,	21. Mai,	Verordnung der Landesregierung, die, aus dem Vermögen bemittelter Züchtlinge, oder sonst in gewissen Fällen, zu den Kosten ihrer Verpflegung in den allgemeinen Straf- anstalten zu leistenden Beiträge betr.	9.	19.	67 — 70.
14. Mai,	18. "	Mandat, die Gleichstellung der neuen, zu vier vom Hundert zinsbaren, landschaftlichen sowohl, als über die Anleihe der Haupt-Auswechselungs-Casse ausgefertigten Partial- obligationen, mit den ältern Steuer- und Cammer-Crez- dit-Cassen-Scheinen betr.	8.	18.	65 — 66.
2. Juni,	16. Juni,	Verordnung der Landesregierung, die mit der fürstlichen Regierung älterer Linie Neuß von Plauen getroffene Uiz- bereinkunft wegen der wechselseitigen Uibernahme der Wagabunden und anderer Ausgewiesenen betr. . . .	11.	22.	77 — 78.
5. "	15. "	Ausschreiben des Ober-Steuer-Collegii, den Erfaß des bei dem Einkaufe des Rauch- und Hartfutters für die Ar- mee im Jahr 1820. über die Normalpreise angestiegenen Aufwandes betr.	10.	20.	71 — 74.
7. "	16. "	Verordnung der Landesregierung, über die Rechtsfrage: ob ein Ehemann die zu dem Einbringen seiner Ehefrau ge- hörenden Gelder und andere Sachen, ohne ihre Zuzie- hung, in Empfang nehmen und darüber quittiren könne?	11.	21.	75 — 76.
4. Juli,	6. Aug.	Bekanntmachung der Ober-Amts-Regierung zu Budissa, die Lehnsverrichtungen bei derselben betr.	12.	24.	86.
9. "	" "	Verordnung der Ober-Amts-Regierung in Budissa, die, bei künftiger Verpflichtung der Justizdirectoren, Actua- rien, auch Land- und resp. Dorfrichter oder Schöppen im Landkreise der Oberlausitz zu gebrauchenden Formu- lare betr.	"	23.	79 — 85.
26. "	7. "	Verordnung der Landesregierung, die Liquidirung des, im Leipziger Kreise, vom 15ten April 1814. bis mit 30sten Juni 1816. erwachsenen und zur Zeit noch unvergütet- gebliebenen Spannungsaufwandes betr.	13.	25.	87 — 88.
10. Aug.	8. Sept.	Rescript der Landesregierung an die vorsitzenden Stände der vier Kreise der alten Erblande, die allgemeine Kreis- tagsordnung betr.	16.	28.	95 — 110.
16. "	27. Aug.	Verordnung der Landesregierung, die neue Stadtanleihe zu Leipzig betr.	14.	26.	89 — 90.

D a t u m des Gesetzes.		der Ausgabe.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
22. Aug.	7. Sept.		Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, die Anwendung mehrerer, in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen erschienenen, jedoch in der Oberlausitz noch nicht publicirten Mandate und Generalien bei letzterer betr.	15.	27.	91 — 94.
24. Sept.	4. Decbr.		Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii, zu Bekanntmachung des neuen Regulativs, in Ansehung der, wegen des Anbaues von Wüstungen, ingleichen wegen erlittener Calamitäten, künftig in Steuern zu bewilligenden Vergnadigungen.	18.	30.	115 — 135.
“	“	“	Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii, im Betreff des Erlasses an Cavalerie-Verpflegungs-Geldern, wegen des Anbaues von Wüstungen, ingleichen wegen erlittener Brand- Hagel- Ueberschwemmungs- und Viehschäden.	“	31.	136 — 137.
26. “	1. “	“	Valuationstabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhabers des Münzdicts vom 14ten Mai 1763. zu richten hat.	17.	29.	111 — 114.
6. Decbr.	8. Nov.		Auszug aus den Verhandlungen des, am 15ten October 1820. eröffneten und am 11ten Juni 1821. beschlossenen Landtags im Königreiche Sachsen; ist mit	20. ausgegeben worden.		
10. “	26. Decbr.		Steuerausschreiben auf die Jahre 1822. 1823. 1824.	19.	32.	139 — 150.
3. Nov.	8. Nov.		Verordnung der Landesregierung, die für Taxation eines Grundstücks zu erhebenden Gebühren betr.	20.	33.	151 — 152.
22. “	14. Decbr.		Rescript der Landesregierung, an die Schöppen zu Leipzig, die Rechtsfrage betreffend: ob, nach Ablauf der Verweisfrist, die Benennung und Abhörung neu aufgefundenen Zeugen zulässig sei?	21.	34.	153.
4. Decbr.	“	“	Verordnung der Landesregierung, die zwischen der Königl. Sächs. und der Großherzogtl. Sachsen-Weimarschen Regierung, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagazbunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft betr.	“	35.	154.

N e p e r t o r i u m

der Gesefsammlung für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1821.

II. in alphabetischer Ordnung.

	Seitenzahl.
A.	
Abgaben: Defraudations: Sachen — Daß bei diesfalligen Requisitionen ausländischer Behörden, ehe darauf von den requirirten Behörden etwas geschieht, vorher bei der Landesregierung angefragt werden solle.	43.
Actuarien, f. Justizdirectoren.	
Advocaten in der Oberlausiz — deren Prüfung, Aufnahme, Verpflichtung, auch etwaige Suspension oder Remotion.	22—23.
Amtshauptmann in der Oberlausiz — dessen Instruction.	24—36.
Appellation, f. Veräußerung.	
Ausgewiesene, f. Neuß von Plauen — Sachsen: Weimar.	
Auswechselungscasse, f. Haupt: Auswechselungs: Casse.	
B.	
Brand — Die Beobachtung des Generalis vom 21sten Juli 1804. §. 3. wegen Untersuchung der Veranlassung eines solchen wird eingeschärft.	2.
Brandschädenbesichtigungen — Bestimmungen wegen der Gebühren der dabei zuzuziehenden Gewerken.	2.
Brandschäden, f. Cavalerie: Verpflegungs: Gelder — Partialbrandschäden.	
Burglehrrichter, f. Land: und Burglehrrichter.	
C.	
Calamitäten, f. Steuerbegnadigungen.	
Cammer: Credit: Cassen: Scheine — deren fernere Rückzahlung und Verloosung.	55—56.
— — — f. Steuer: und Cammer: Credit: Cassen: Scheine.	
— Procurator in der Oberlausiz — Eidesformel bei dessen Verpflichtung.	80—81.
Canzleidirectoren bei den Untergerichten im Landkreise der Oberlausiz — Eidesformel bei deren Verpflichtung.	80—81.
Cavalerie: Verpflegungs: Gelder — deren Erlaß wegen des Anbaues von Wüstungen, ingleichen wegen erlittener Brand, Hagel, Uberschwemmungs: und Viehschäden.	136—137.
Creiß, f. Kreiß.	
D.	
Defraudation, f. Abgaben.	
Deserteurs, f. Sachsen: Weimar, — Neuß von Plauen.	
Dorfrichter, f. Justizdirectoren.	

E.

Seitenzahl.

Ehefrau, s. Einbringen.

Ehemann, s. Einbringen.

Einbringen — Ob ein Ehemann die zu dem — seiner Ehefrau gehörenden Gelder in Empfang nehmen und darüber quittiren könne? — gesetzliche Bestimmung deshalb. —

Eisenach, s. Sachsen-Weimar.

75—76.

F.

Fuhren, s. Vorspann.

G.

Gerichtssactuar, s. Justizdirectoren.

Gesetzsammlung, die seit 1818 für das Königreich Sachsen erscheinende — daß und inswiefern selbige künftig auch für die Oberlausitz gültig seyn soll.

23.

— welchen der darin erschienenen, jedoch in der Oberlausitz noch nicht publicirten Mandate und Generalien in ersterer nachzugehen sei.

91—94.

Getreidelieferungen, extraordinaire, s. Magazinquittungen.

Grenzirungen, s. Oberlausitz.

Grundstück, s. Veräußerung — Taxation.

H.

Hagelschäden, s. Cavalerie-Verpflegungs-Gelder.

Hartfutter, s. Rauch- und Hartfutter.

Haupt-Auswechselungs-Casse — deren Anleihe, s. Steuern und Cammer-Credit-Cassen-Scheine.

Holzdrechsler und Schnitzler im Erzgebirgischen Kreise — deren Auslohnung mit Waaren und Viktualien, statt baaren Geldes.

11.

Hofrangordnung — Nachtrag zu derselben, — s. Kirchen- und Schulrath — Ober-Amts-Regierungs-Präsident und Räte — Professuren — Vicar, apostolischer.

J.

Justizdirectoren, Actuaren, auch Land- und resp. Dorfrichter oder Schöppen im Landkreise der Oberlausitz — die Bekanntmachung der bei deren künftiger Verpflichtung zu brauchenden Formulare.

79—85.

K.

Kammer-Credit-Casse, s. Cammer-Credit-Casse.

Kammer-Procurator, s. Cammer-Procurator.

Kanzlei, s. Kanzlei.

Kirchen- und Schulen-Commission in der Oberlausitz wird errichtet.

20.

Kirchen- und Schulrath bei der Ober-Amts-Regierung zu Budissin — dessen Platz in der Hofrangordnung.

19.

Kreistagsordnung, allgemeine, für die alten Erblande.

95—110.

	Seitenzahl.
L.	
Landeshauptmannschaft in der Oberlausitz wird aufgelöst.	21.
Landeshauptmannschaftliche und landvoigteiliche Cassen in der Oberlausitz — deren künftige Verwaltung.	21.
Landesschulden — deren fernere Verloosung und Rückzahlung.	45—54.
Landrichter, s. Justizdirectoren.	
Landschaftliche Obligationen, neue, zu vier vom Hundert zinsbare, s. Steuer- und Cammer-Credit-Cassen-Scheine.	
Landtag — Auszug aus den Verhandlungen des am 15ten October 1820 eröffneten und am 11ten Juni 1821 beschlossenen —	Beilz. St. 20. S. 152
Land- und Burglehnss, auch jeder andre Richter von Landstadt oder Dorfcommunen in der Oberlausitz — Eidesformel bei deren Verpflichtung.	83—84.
Landvoigteiliche Cassen, s. landeshauptmannschaftliche Cassen.	
Lausitz, s. Oberlausitz.	
Lehnsverreibungen bei der Ober-Amts-Regierung zu Budissin — wenn solche künftig erfolgen können.	86.
Leipzig — die dasige neue Stadtanleihe wird den landschaftlichen Obligationen und Cammer-Credit-Cassen-Scheinen gleichgestellt.	89—90.
Leipziger Kreis, s. Spannungsaufwand.	
Universität, s. Professuren.	
Lieferungen, s. Magazinquittungen.	
M.	
Magazinquittungen, rückständige, über, auf die Ausschreiben vom 16ten Februar und 11ten December 1816., ingleichen 12ten Januar, 19ten Juli und 11ten December 1818. ershöttete extraordinaire Getreidelieferungen — Aufforderung wegen deren Abgabe.	9—10
Militairangelegenheiten in der Oberlausitz — sollen künftig durch eine besondere ständische Deputation besorgt werden.	21—22.
Militairpflichtige, s. Sachsen-Weimar, — Reuß.	
N.	
Naturallieferungen, s. Magazinquittungen.	
O.	
Ober-Amts-Regierung zu Budissin — deren Verfassung.	17—20.
— — — — — Präsident und Ráthe in Budissin — deren Plätze in der Hofrangordnung.	19.
Oberlausitz — deren neue Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen.	17—36.
— — — — — daß die dortigen Grenzobrigkeiten, in Fällen eintretender Grenzirrungen mit den Nachbarn, darüber zur Ober-Amts-Regierung berichten sollen.	57—58.
— — — — — s. Advocaten — Amtshauptmann — Cammerprocurator — Canzleidirectoren — Gesetzsammlung — Justizdirectoren — Kirchen- und Schulcommission — Landeshauptmannschaft — Lehnsverreibungen — Militairangelegenheiten — Ober-Amts-Regierung — Proceßgesetze — Schöppen — Secretarien — Stadtschreiber — Stiftssyndicen.	
Obligationen, s. landschaftliche — Partialobligationen.	
Gesetzsammlung, 1821.	2

	Seitenzahl.
P.	
Partialbrandschäden — das wegen deren Würderung unterm 10ten Novbr. 1784. erlassene Mandat, Tit. I. §. 22. wird erläutert.	1—2.
— Obligationen, s. Steuer- und Cammer-Credit-Cassen-Scheine.	
Proceßgesetze, alterbländische — deren Einführung in der Oberlausitz.	37—40.
Professuren, drei erste juristische auf der Universität Leipzig — deren jedesmalige Inhaber sollen, als Capitularen zu Merseburg und Domherren zu Naumburg, den Rang in der dritten Klasse der Hofrangordnung fernerhin beibehalten.	44.
Protestation, s. Veräußerung.	
Q.	
Quittungen, s. Magazinquittungen.	
R.	
Rauch- und Hartsutter für die Armee im Jahr 1820. — in welcher Weise der Ersatz des, bei dessen Einkauf, über die Normalpreise angestiegenen Aufwandes aufgebracht werden soll.	71—74.
Reichenbachische Anleihe, s. Landesschulden.	
Reuß von Plauen — unter welchen Modificationen die zwischen Sachsen und Preußen, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und austretenden Militairpflichtigen, unterm 18ten April 1817. geschlossene Convention, auch zwischen dem Königreiche Sachsen und dem fürstlichen Gesamtthume älterer und jüngerer Linie — gelten soll.	13—14.
— — — Uebereinkunft mit der fürstlichen Regierung älterer Linie, wegen wechselseitiger Uibernahme der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen.	77—78.
— — — desgleichen mit der jüngeren Linie.	15—16.
Richter, s. Justizdirectoren.	
S.	
Sachsen-Weimar und Eisenach — unter welchen Modificationen die zwischen Sachsen und Preußen, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und Militairpflichtigen, unterm 18ten April 1817. geschlossene Convention, auch zwischen dem Könige reiche Sachsen und dem Großherzogthume — gelten soll.	12.
— — — Die mit der dortigen Regierung, wegen Uibernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossene Uebereinkunft.	154—159.
Schnitzler, s. Holzdrechsler.	
Schöppen — Eidesformel für einen Land-, Burglehn- oder Dorfgerichts — in der Oberlausitz.	84—85.
Schulen, s. Kirchen.	
Secretarien in der Oberlausitz — Eidesformel bei deren Verpflichtung.	80—81.
Spannungsaufwand im Leipziger Kreise vom 15ten April 1814. bis mit 30sten Juni 1816. — Bestimmung des Termins zu Liquidirung des unvergütet gebliebenen —	87—88.
Stadtschreiber in Landstädtchen der Oberlausitz — Eidesformel bei deren Verpflichtung.	80—81.
Steueranschreiben auf die Jahre 1822. 1823. 1824.	139—150.
Steuerbegnadigung wegen des Anbaues von Wüstungen, ingleichen wegen erlittener Cassamiraten — Bekanntmachung des diesfalligen neuen Regulativs.	115—135.
Steuercapitalien, alte, als verjährt zu betrachtende.	51—54.

Steuerscheine, dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verbliebene, ältere, unverwech-	Seitenzahl.
felte und bisher unverloosbare — deren Umtauschung gegen verloosbare. . .	3—7.
— sämmliche ältere, drei Procent Zins gewährende — deren Verloosung. .	1 1
— s. Landessschulden.	
Steuer- und Cammer-Credit-Cassen-Scheine — selbigen werden die neuen, zu	
vier vom Hundert zinsbaren, landschaftlichen sowohl, als über die Anleihe der	65—66.
Haupt-Auswechselungs-Casse ausgefertigten Partialobligationen in Allem gleichgestellt.	80—81.
Stiftssyndicen in der Oberlausitz — Eidesformel bei deren Verpflichtung. . .	
I.	
Exaction eines Grundstückes — Bestimmungen wegen der dabei zu erhebenden Gebühren.	151—152.
II.	
Überschwemmungs-Schäden, s. Cavalerie-Verpflegungs-Gelder.	
B.	
Vagabunden, s. Reuß von Plauen — Sachsen-Weimar.	
Valvationstabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten, vom	59—62.
25sten April 1821.	111—114.
— vom 26sten September 1821.	
Veräufferungen oder Verpfändungen eines Grundstücks — das Verfahren auf die	
dawider eingewendeten Protestationen oder Appellationen.	41—42.
Verpfändung, s. Veräufferung.	
Verpflichtung, s. die betreffenden Stellen.	
Vicar, apostolischer — dessen Platz in der Hofrangordnung.	44.
Wichschäden, s. Cavalerie-Verpflegungs-Gelder.	
Worspann in Militairangelegenheiten — Verfahren beim Ausbleiben derselben. . .	63—64.
B.	
Weimar, s. Sachsen-Weimar.	
Wüßungen, deren Anbau, s. Cavalerie-Verpflegungs-Gelder — Steuerbe-	
gnadigungen.	
3.	
Zeugen, neuaufgefundene — deren Benennung und Abhörung ist, nach Ablauf der Ver-	153.
weisfrist, unzulässig.	
Züchtlinge, bemittelte — Bestimmungen wegen der, aus deren Vermögen, oder sonst in	
gewissen Fällen, zu den Kosten ihrer Verpflegung in den allgemeinen Strafan-	67—70.
stalten zu leistenden Beiträge.	

A n m e r k u n g.

Höchster Anordnung zufolge, wird hierdurch die bereits in der Leipziger Zeitung 1820. Nr. 42. abgedruckte Bekanntmachungwiederholt, daß Ergänzungen angeblich nicht eingegangener Nummern der Gesessammlung für das Königreich Sachsen künftig nicht Statt finden können, wenn dergleichen Defecte der unterzeichneten Redaction nicht spätestens vier Wochen nach dem jedesmaligen, in der Leipziger Zeitung angekündigten Erscheinen einer Nummer gedachter Gesessammlung, angezeigt worden sind. Nach Ablauf des bemerkten Termins hat man sich einzig an die hiesige Königl. Hofbuchdruckerei zu wenden.

Dresden, am 7ten Januar 1822.

Redaction der Gesessammlung für das Königreich Sachsen.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

1.

I.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung des Mandats vom 10ten November 1784, Tit. I. §. 22, in
Hinsicht auf die Würderung der Partialbrandschäden, so wie die Gebühren
der bei Brandschädenbesichtigungen zuzuziehenden Gewerken betreffend,

vom 2ten Januar 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Liebe getreue. Da zu bemerken gewesen, daß die Vorschrift des, wegen der neuen
Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden, unterm 10ten November 1784.
erlassenen Mandats, Tit. I. §. 22, in Hinsicht auf die Eruirung und Würderung
vorgefallener Partialbrandschäden, verschiedentlich unrichtig angewendet worden ist; so
finden Wir für nöthig, dieselbe dahin zu erläutern:

daß hierbei nicht das Verhältniß der erforderlichen Reparaturkosten zu dem Assicura-
tions-Quanto, sondern vielmehr das Verhältniß dieser Kosten zu dem Aufwande, wel-
cher, um das Gebäude in seiner bisherigen Einrichtung von Grund aus aufzuführen,
erforderlich seyn würde, die Größe eines Partialbrandschadens bestimme, und hierauf
die Erörterung zu richten sei. Wenn demnach z. B. ein Gebäude zu 1200 Thalern
katastrirt wäre, und bei der Abschätzung des Partialbrandschadens sich fände, daß des-

sen Wiederherstellung 500 Thaler, dessen neue Erbauung aber 1500 Thaler kosten würde; so ist der Brandschaden zu einem Dritttheil anzunehmen, und mithin dessen Vergütung auf 400 Thaler zu bestimmen.

Wir verordnen hiernächst, daß die Gebühren der bei Brandschädenbesichtigungen zuzuziehenden Gewerken zwar auch noch ferner von den Brandbeschädigten getragen, jedoch künftig nicht mehr durch die Gewerken selbst, sondern durch die Obrigkeiten, tarpmäßig angesetzt und eingefordert werden sollen.

Uebrigens wird sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten die sorgfältige Beobachtung der Vorschriften des Generalis vom 21sten Juli 1804, §. 3. wegen genauer Untersuchung der Veranlassung eines Brandes, hierdurch nochmals empfohlen; indem eine etwa aus den diesfälligen Acten sich ergebende Mangelhaftigkeit der hierunter angestellten Erörterungen nachdrücklich geahndet werden wird. Daran geschieht Unsere Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 2ten Januar 1821.

Frenherr von Werthern.

Friedrich Moßdorf, S.

2.) A v e r t i s s e m e n t ,

die Umtauschung der, dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verbliebenen, ältern unverwechselten und bisher unverloosbaren Steuerscheine gegen verloosbare, und deren, so wie der sämmtlichen ältern, 3 pro Cent Zins gewährenden Steuerscheine Verloosung betreffend,

vom 16ten Januar 1821.

1.

Vermöge der mit der Königlich Preussischen Regierung über die alterbländischen Steuerschulden abgeschlossenen Convention, deren Resultate bereits, mittelst des unterm 4. Febr. 1820 von den zur Steuer = Credit = Casse verordneten landschaftlichen Deputirten erlassenen Avertissements, zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, ist von den ältern Steuerschulden die Summe von

1,938,166 Thlr. 2 gr. 1 pf.

in unverwechselten und zur Zeit unverloosbaren, 3 pro Cent Zins gewährenden Steuerscheinen dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verblieben. Da nun zu Ostern 1821, in Gemäßheit des bei der vorigen Landesversammlung unterm 23. Juni 1818 erlassenen Avertissements, die Verloosung, und von Michaelis des erstgedachten Jahres an die successive Rückzahlung der Landes = und Steuerschulden beginnen wird; so ist zuvörderst die Umtauschung der gedachten unverwechselten und bisher unverloosbaren Steuerscheine gegen verloosbare zu bewirken.

Es werden daher andurch die Inhaber dieser unverwechselten und unverloosbaren, 3 pro Cent Zins tragenden Steuerscheine, welche nicht in der, mittelst des eingangs-
gedachten, unterm 4. Febr. vorigen Jahres erlassenen Avertissements erteilten Nachwei-
sung über die Preussischer Seits übernommenen unverwandelten Steuerscheine enthalten
sind, andurch aufgefodert, wo möglich, binnen Dato und dem 1. April
dieses Jahres, als mit welchem Tage die Einschreibung der in die diesjährige Oster-
mess-Verloosung aufzunehmenden Nummern geschlossen werden wird, spätestens aber
bis zu dem 1. September 1821, unter Production der Original = Schuld-
Documente, bei der Buchhalterei der Steuer = Credit = Cassé zu Leipzig sich anzumelden,
damit alsdann, nach ihrem desfalligen Verlangen und dem Verhältnisse der ihnen zustehenden Capitalien, von jeder Classe der auf die Summen von

1000	Thlr.	sub	lit.	A.
500	=	=	=	B.
200	=	=	=	C.
100	=	=	=	D.

zu stellenden, gleichfalls 3 pro Cent Zins tragenden, auf Briefsinhaber lautenden land-
schaftlichen Obligationen, die nöthige Anzahl auszufertigt und die Umtauschung selbst in
der Oster = und respective der Michaelis = Messe desselben Jahres, gegen die von den
Gläubigern zu bewirkende Aushändigung der alten Documente, sofort erfolgen könne.

2.

Wegen der unter 100 Thlr. betragenden Summen sollen, insofern nicht mehrere
Gläubiger wegen solcher Summen sich vereinigen und zusammentreten würden, besondere
3 pro Cent Zins gewährende Scheine sub lit. E., welche jedoch den übrigen Classen

im Betreff der Tilgung und sonst in allem gleichgesetzt bleiben, möglichstmaßen auf runde, oder doch in Absicht der Verzinsung leicht zu berechnende Summen ausgefertigt und gleichfalls zu Ostern oder respective Michaelis 1821, nebst den übrigen Hauptobligationen, ausgehändigt, zugleich auch der etwaige Mehrbetrag der dagegen zurückzugebenden alten Documente an wenigen Thalern, Groschen und Pfennigen sofort baar durch die Steuer - Credit - Cassé bezahlt werden.

3.

Die solchergestalt neu ausgefertigten landschaftlichen Obligationen werden in allem Betrachte den ältern Steuerscheinen gleichgesetzt und treten in die Rechte derselben ein.

4.

Da unter diesen Steuerschulden mehrere sich befinden, wovon die Documente bereits vorlängst verloren gegangen, ohne daß deshalb um Edictalcitation nachgesucht worden ist, so können diejenigen, welche anjehzt die Zinsen dieser Capitalien beziehen, sich zwar gleichergestalt, wie die übrigen derartigen Gläubiger, in der oben angegebenen Frist anmelden; es werden jedoch dieselben sich von selbst bescheiden, daß ihnen nur nach erfolgtem Edictalverfahren und Ablauf der gesetzlichen Edictalfrist die neuen Obligationen ausgehändigt, und sie also bis dahin in die jetzige Verloosung nicht mit aufgenommen werden können.

5.

Demnächst haben sich diejenigen Gläubiger, deren Capitalien, zu Folge des 8. §. der ständischen Declaration vom 10. October 1763 wegen des Münzfußes und sonst

noch der Reduction unterworfen sind, oder welche sich annoch besonders zu legitimiren haben, zuvörderst bei der Steuer - Credit - Cassen - Deputation in Leipzig zu melden, und diesen Punct in Richtigkeit zu setzen, indem sie, bis solches erfolgt ist, von der jetzigen Verloosung ebenfalls ausgeschlossen bleiben müssen.

6.

Alle diejenigen unverwechselten, 3 procentigen Steuerscheine, welche bis mit dem 1. September 1821 bei der Steuer - Credit - Cassen - Buchhalterei zu Leipzig nicht angemeldet worden, können in die mit diesem Jahre beginnende neue Verloosung nicht aufgenommen werden, obwohl ihnen fernerhin die Zinsen zu 3 pro Cent, wie vorher, gewährt werden.

Nur erst nach Befriedigung sämmtlicher, in die jetzige Verloosung gekommenen ältern Steuerobligationen wird künftighin auch zur Rückzahlung dieser verschritten werden können.

7.

Die Vernichtung der umgetauschten alten, bisher unverloosbaren Steuerscheine wird durch öffentliche Verbrennung derselben in der gewöhnlichen Maasse zur Ostermesse 1822 Statt finden.

8.

Da im übrigen, außer jenen unverwechselten, bis jetzt unverloosbaren Steuerscheinen, sämmtliche ältere, 3 pro Cent Zins gewährende, bisher unverloosbare Steuerscheine, deren Vertretung den alten Erblanden des Königreichs Sachsen verblieben, mit alleinigem Ausschluß der 1807 creirten 4 Millionen landschaftlicher Obligationen, als

wegen welcher es bei der in dem ständischen Avertissement vom 9. September 1807 enthaltenen Bestimmung, daß dieselben erst nach Bezahlung sämmtlicher an die Steuer - Credit - Cassé im Jahr 1763 überwiesenen Landesschulden getilgt werden sollen, allenthalben verbleibt, in die mit dem heurigen Jahre ihren Anfang nehmende neue Verloosung gebracht werden sollen; so haben sich alle Inhaber solcher Scheine, welche in diese Verloosung treten wollen, hierüber spätestens bis zu dem 1. September 1821 bei der Buchhalterei der Steuer - Credit - Cassé zu Leipzig zu erklären, da nach Ablauf dieser Frist die desfalls anzulegenden Bücher geschlossen und alle diejenigen Capitalien, wegen welcher eine Erklärung nicht eingegangen, in die Ziehung nicht mit aufgenommen werden sollen.

Dresden, am 16. Januar 1821.

Unter Sr. Königl. Majestät von Sachsen
allergnädigster Genehmigung, von wegen sämmtlicher
alterbländischer Stände von Ritterschaft
und Städten.

Ausgegeben zu Dresden, am 13ten Februar 1821.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

2.

3.) A u f f o r d e r u n g,

zu Abgabe rückständiger Magazinquittungen über, auf die Ausschreiben vom 16ten Februar und 11ten December 1816, ingleichen 12ten Januar, 19ten Juli und 11ten December 1818 erschüttete extraordinaire Getreidelieferungen,

vom 6ten Februar 1821.

U m die Rechnungen über die, unter dem 16ten Februar und 11ten December 1816, ingleichen 12ten Januar, 19ten Juli und 11ten December 1818, zur Verpflegung der Armee, ausgeschriebenen, extraordinairern Korn- und Haferlieferungen, zum endlichen Abschlusse zu bringen, werden diejenigen Communen und Untertanen, welche auf besagte Ausschreiben Korn und Hafer geliefert, die dafür zugesicherte Vergütung aber noch nicht erhoben haben, hierdurch aufgefordert, zu diesem Behuf die über gedachte Lieferungen empfangenen Magazinquittungen, bei Verlust der darauf zu gewartenden Lieferungsvergütung, binnen dato und längstens

den 30sten Juni dieses Jahres,

bei den betreffenden Rentbeamten einzureichen, indem mit Ablauf dieses Termins die

Rechnungen geschlossen, und später angemeldete Vergütungsansprüche weiter nicht beachtet werden sollen.

Zugleich werden die Rentbeamten andurch angewiesen, erwähnte Quittungen von den Communen und Untertbanen anzunehmen, und, mittelst zweifacher, über jede Lieferung besonders zu fertigender Consignationen, bis spätestens
den 31sten Juli dieses Jahres,
anher einzusenden.

Dresden, am 6ten Februar 1821.

Königl. Sächf. Kriegs-Verwaltungs-Kammer.

von Z e s c h a u.

4.) Verordnung der Landesregierung,

die Auslohnung der Holz-Drechsler und Schnitzler im Erzgebirgischen Kreise
mit Waaren und Vistualien betreffend,

vom 19ten Februar 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Nachdem zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß die Holzwaarenhändler im Erzgebirgischen Kreise die für sie arbeitenden Holz-Drechsler und Schnitzler mit Waaren und Vistualien auszulohnen pflegen;

So wollen Wir zwar die bemeldeten Holzwaarenhändler an dem fernern Auslohnern der, mit ihnen in Contractsverhältnissen stehenden, Holz-Drechsler und Schnitzler, mit Waaren und Vistualien, statt baaren Geldes, insofern dabei mit Rechtlichkeit verfahren wird, nicht behindern; es soll aber gegen diejenigen, welche sich, wider Verhoffen, einer Bevortheilung, oder wohl gar eines Betrugs, in diesfalliger Behandlung ihrer Arbeiter schuldig machen möchten, mit der den Gesetzen gemäßen Bestrafung unnachsichtlich verfahren werden.

Die Obrigkeiten in dem bezeichneten Landestheile haben gegenwärtige Verordnung, nach Maßgabe des Generalis vom 13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen, und darauf, daß der von Uns hierbei gehegten landesväterlichen Absicht nicht entgegen gehandelt werde, sorgfältige Aufsicht zu führen, auch selbst in vorkommenden Fällen dieser Verordnung gemäß zu verfahren.

Dresden, am 19ten Februar 1821.

Frenherr von Werthern.

Friedrich Mosßdorf, S.

5.) Verordnung der Landesregierung,

die, von Sr. Königl. Majestät von Sachsen mit Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, getroffenen Bestimmungen über die, zwischen den Kronen Sachsen und Preussen, wegen der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und austretenden Militairpflichtigen, unterm 18ten April 1817 geschlossene, und mittelst Mandats vom 2ten Juni 1817 bekannt gemachte Convention betreffend,
vom 9ten Februar 1821.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Nachdem Wir mit Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, übereingekommen sind, die Bestimmungen der, zwischen Uns und des Königs von Preussen Majestät, über die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und austretenden Militairpflichtigen, unterm 18ten April 1817 geschlossenen Convention, mit folgenden, nach den Localverhältnissen erforderlichen Modificationen:

- a) daß ad §. 6. zu den Ablieferungsorten dießseits die Städte Zwickau und Leipzig, jenseits die Stadt Neustadt an der Orla bestimmt worden;
- b) daß ad §. 9. die dießseitigen Reclamationen in jedem Falle an die Großherzogliche Landesdirection zu Weimar, und die jenseitigen an die Königlich Sächsishe Landesregierung oder das Königlich Sächsische General-Commando ergehen, und
- c) daß ad §. 10. die Unterhaltungskosten für auszuliefernde Deserteurs an drei Groschen täglich, so wie
- d) ad §. 12. die den Unterthanen, für Einlieferung von Deserteurs, abzureichenden Gratificationen von fünf Thalern für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern für einen Mann mit dem Pferd, in Conventionsmünze, ausgezahlt, auch
- e) die §. 10. festgesetzten Rationen, jenseits wie dießseits, nach Dresdner Gewicht verabreicht und berechnet werden sollen;

auch zwischen Unfern und den Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landen und Behörden für verbindlich anzuerkennen; Als haben sich alle Behörden und Unterthanen Unserer Lande hiernach gebührend zu achten; auch ist gegenwärtige Verordnung, in der durch das Generale vom 13ten Juli 1796 und das Mandat vom 9ten März 1818 vorgeschriebenen Maße, gehörig bekannt zu machen. Dresden, am 9ten Februar 1821.

Freyherr von Werthern.

Ausgegeben zu Dresden, am 7ten März 1821.

Christian Lebrecht Mosky, S.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

3.

6.) Verordnung der Landesregierung,

die, von Sr. Königl. Majestät von Sachsen, mit dem Fürstlich Reussischen Gesammthause älterer und jüngerer Linie, getroffenen Bestimmungen über die, zwischen den Kronen Sachsen und Preussen, wegen gegenseitiger Auslieferung der

Deserteurs und austretenden Militairpflichtigen, unterm 18ten April 1817

geschlossene, und mittelst Mandats vom 2ten Juni 1817

bekannt gemachte Convention betreffend,

vom 19ten Februar 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Nachdem Wir mit dem Fürstlich Reussischen Gesammthause älterer und jüngerer Linie übereingekommen sind, daß die Bestimmungen der, zwischen Uns und des Königs von Preussen Majestät, über die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und austretenden Militairpflichtigen, unterm 18ten April 1817 geschlossenen Convention, mit folgenden, nach den Localverhältnissen erforderlichen Modificationen:

- a.) daß ad §. 6. zu den Ablieferungsorten dießseits die Städte Zwickau und Plauen, jenseits die Städte Greiz und Schleiz bestimmt worden;
- b.) daß ad §. 9. die dießseitigen Requisitionen an die Fürstliche Landesregierung zu Greiz, oder, so viel die Reussischen Lande jüngerer Linie betrifft, an die Fürstlichen

Steuerdirectorien zu Gera, Schleiß, Ebersdorf und Lobenstein, jenachdem der Deserteur unter einem dieser vier Bezirke sich aufhält — die jenseitigen Requisitionen aber an die Königlich Sächsishe Landesregierung oder an das Königlich Sächsische General-Commando ergehen, und

- c.) daß ad §. 10. die Unterhaltungskosten für auszuliefernde Deserteurs an drei Groschen täglich, so wie
- d.) ad §. 12. die den Unterthanen, für Einlieferung von Deserteurs, abzureichenden Gratificationen von fünf Thalern für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern für einen Mann mit dem Pferde, in Conventionsmünze ausgezahlt werden, auch zwischen Unsern und den Fürstlich Reussischen Landen und Behörden als verbindlich anerkannt werden sollen;

Als haben sich alle Behörden und Unterthanen Unserer Lande hiernach gebührend zu achten, und ist gegenwärtige Verordnung, nach Maßgabe des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, gehörig bekannt zu machen.

Dresden, am 19ten Februar 1821.

Freyherr von Werthern.

Christian Lebrecht Moske, S.

7.) Verordnung der Landesregierung,
die, mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Neuß von Plauen getroffene
Uebereinkunft, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden
und anderer Ausgewiesenen betreffend,

vom 12ten März 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc.

Liebe getreue. Nachdem mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Neuß von Plauen, dem von derselben zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen, in derjenigen Maße, welche in der mit Preussen unter dem 21sten Januar 1820. abgeschlossenen Convention bestimmt worden, (Gesetzsammlung vom Jahre 1820, Nummer 11, Seite 34—37,) eine Uebereinkunft getroffen, und, was den 12ten Sphen erwähnter Convention betrifft, die Stadt Plauen zum diesseitigen, und die Städte Schleiß und Hirschberg zu jenseitigen Uebernahmeorten festgesetzt, und darüber die, hinter gegenwärtiger Verordnung abgedruckte, mit  bezeichnete Erklärung unter dem 2ten Januar dieses Jahres hierseits ausgestellt, und gegen eine Fürstlich-Neußischer Seits dießfalls ausgefertigte Erklärung vom 5ten December vorigen Jahres ausgewechselt worden ist; so haben hiernach sämtliche Behörden und Unterthanen in vorkommenden Fällen sich zu richten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen. Gegeben zu Dresden am 12ten März 1821.

Freyherr von Werthern.

Friedrich Mosdorf, S.



E r k l ä r u n g

der Königl. Sächsischen Landesregierung, wegen der mit der Fürstlichen Regierung
jüngerer Linie Neuß von Plauen getroffenen Uebereinkunft, in Ansehung
der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und anderer
Ausgewiesenen,

vom 2ten Januar 1821.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Neuß von Plauen ist, zu Feststellung der, bei Uebernahme der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen, gegenseitig zu befolgenden Grundsätze, die Vereinigung verabredet worden, daß, statt einer dießfälligen besondern Uebereinkunft, der Inhalt der, gegenwärtiger Erklärung in Abschrift beigefügten, zwischen den Kronen Sachsen und Preussen am 21sten Januar vorigen Jahres über denselben Gegenstand verabredeten Uebereinkunft unter den beiderseitigen Staaten als gegenseitig verbindlich anerkannt werden soll; und es sind zugleich, soviel den 12ten §. erwähnter Uebereinkunft betrifft, auf Königl. Sächsischem Gebiete die Stadt Plauen, und auf Fürstlich Neussischem Territorio die Städte Schleiß und Hirschberg zu Uebernahmeorten bestimmt worden.

Wie nun Se. Königl. Majestät von Sachsen, unser Allergnädigster Herr, vorstehende Vereinigung, die vom Tage der in den beiderseitigen Landen zu bewirkenden Publication derselben an in Kraft treten soll, allenthalben genehmiget haben:

so ist hierüber diese Erklärung ausgefertigt, und auf Allerhöchsten Befehl vollzogen worden. Dresden, am 2ten Januar 1821.

Königlich Sächsische Landesregierung.

[Die Unterschriften.]

Ausgegeben zu Dresden, am 22sten März 1821.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

4.

8.) M a n d a t,

die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betr.

vom 12ten März 1821.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf vernommenes Dafürhalten der oberlausitzischen Stände von Land und Städten, und erstattete Gutachten der Landesbehörden, verschiedene neue Einrichtungen bei der Verfassung und Verwaltung in dem Markgrathum Oberlausitz für zuträglich erachten, und verordnen deshalb Folgendes:

I.

Zur Besorgung der für die Gesetzgebung und Verwaltung in Justiz- Polizei- Grenz- und Hoheits- lehn- Kirchen- und Schul- Sachen vorkommenden Geschäfte in oberer Instanz, soll an die Stelle des zeitherigen Oberamtes eine

Ober = Amts = Regierung

treten.

Diese soll,

- 1.) als oberes Justiz- und Polizei- Collegium, die für die Gesetzgebung und die bei Bestimmung der Verfassung des Markgrathums, so wie die zur

Feststellung der Verhältnisse mit dem Auslande erforderlichen Geschäfte besorgen; die Aufsicht über die Rechts- und Polizei-Pflege bei den Patrimonial- und Municipal-Gerichten führen, auch über die gegen gedachte Unterinstanzen angebrachte Beschwerden cognosciren; in Grenz- und Hoheitsachen die nöthigen Vorkehrungen treffen, alle die auf das Kirchenregiment bei den geistlichen Sachen der evangelischen Glaubensgenossen Bezug habenden Angelegenheiten in dem, dem Oberamte zuständig gewesenen Umfange, betreiben, alle für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung, für die Gesundheit, den Unterricht, die Landescultur, Forstwirtschaft, den Handel und Gewerbe, erforderlichen Veranstaltungen bewirken, und über ihre Aufrechterhaltung wachen, die Ausfertigung der Privilegien, Confirmation der Statuten und Innungsartikel besorgen; auch in den durch die ihr vorgeschriebene Instruction bestimmten Fällen, Concessionen und Dispensationen ertheilen und das Begnadigungsrecht ausüben,

- 2.) als Lehnshof, die Beleihung der Vasallen und Betreibung der übrigen Lehnangelegenheiten besorgen;
- 3.) als Appellationsinstanz, über alle, gegen das Verfahren bei ihr und den untergeordneten Gerichtsbehörden, in rechtshängigen oder in Polizei- und Steuer-Sachen eingewandte Berufungen, entscheiden, die Annahme oder Rejection der, gegen die, den Partheien publicirten, Rechtsprüche über unmittelbar bei der Ober-Untersregierung, oder bei den Unterinstanzen anhängige Rechtsstreitigkeiten eingewendeten Appellationen, mittelst Communicates, der Entscheidung des Appellationsgerichts anheim geben, und über die, durch Communication des Geheimen Finanz-Collegii und der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, an sie gelangenden Appellationen in fiscalischen und Militärsachen, cognosciren und resp. Rejectionen derselben mittelst Schedul. ausfertigen;
- 4.) als Gericht der ersten Instanz, die Civil- und Strafgerichtsbarkeit über sämtliche unmittelbare Vasallen und andere mit einem befreiten Gerichtsstande versehene Personen, ferner im Betreff derjenigen Rechtsstreitigkeiten ausüben, welche das Interesse des landesherrlichen Fiscus, wegen in Anspruch genommener Befugnisse oder beeinträchtigter, verkürzter oder gemißbrauchter Regalien zum Gegenstande haben und wegen der über die vier Städte, Budissin, Zittau, Camenz und Löbau und deren Räte geführten Beschwerden und Klagen.

Uebrigst gehen auf die Oberamtsregierung alle Geschäfte des bisherigen landständischen Waisenamtes über, als welches von nun an in Wegfall gelangt.

Die Oberamtsregierung soll in vorstehenden Angelegenheiten resp. dem gesammten Geheimen Rathe, und in geistlichen, auch Schulsachen der evangelischen Glaubensgenossen den Conferenzministern, oder den künftig, wegen der evangelischen geistlichen Angelegenheiten, von Uns mit Auftrag zu versehenen, der Augsburgischen Confession zugethanen Mitgliedern des Geheimen Raths untergeordnet, allen sonstigen höheren Landesbehörden aber coordinirt seyn, mit letzteren also in dem Communicationsverhältnisse stehen.

Sie soll an die ihr untergeordneten Behörden in Unserem Namen verfügen und sich dabei eines ihr deshalb zugestellten Siegels bedienen.

Sie soll aus einem Präsidenten, vier weltlichen Rätthen, wovon zwei adeligen, zwei bürgerlichen Standes sind, und einem geistlichen Beisitzer, mit dem Prädikate eines Kirchen- und Schul-Rathes, bestehen.

Die Rätthe haben ihren Sitz, ohne Rücksicht auf eine Lateralverschiedenheit, blos nach dem Alter der Anstellung in dem Collegio.

Dem Präsidenten ist der jetzige Rang des Ober-Amts-Hauptmanns in der IIten Klasse der Hofordnung, nach dem Vice-Ober-Consistorial-Präsidenten und vor dem Ober-Hof-Richter zu Leipzig; den weltlichen Rätthen der Rang nach den Ober-Consistorial-Rätthen in der IIIten Klasse, und dem Kirchen- und Schul-Rathe der Rang nach den Ober-Amts-Regierungs-Rätthen zugetheilt.

Die Geschäfte werden in derselben collegialisch verhandelt.

Zu Zeugenverhören und andern gerichtlichen Verhandlungen, welche in den unmittelbar bei der Oberamtsregierung rechtshängigen Sachen vorkommen, und nicht bei ihr selbst besorgt werden können, erteilt dieselbe dem bei der landvoigteilichen Seidam angestellten Justitiar, oder, nach Befinden, andern Gerichtsbehörden Auftrag.

Die zeitherige mittlere Appellationsinstanz des Judicii ordinarii von Land und Städten, so wie das Oberamtschaftsgericht und die bisher in dem Geheimen Rathe annoch bestehende Appellationsinstanz wird hiermit aufgehoben.

Alle, gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Oberamtsregierung, und gegen das Verfahren und die Erkenntnisse untergeordneter Behörden, in rechtshängigen Sachen eingewendete Berufungen sind künftig an Uns zu richten und resp. bei gedachtem Collegio einzureichen, oder mittelst Berichtes dahin zu bringen.

Die Verfahren auf angenommene Appellationen und auf die, gegen Appellations-Erkenntnisse, eingewendeten Reuerungen, werden auch ferner durch oberlausitzische Advocaten vor denjenigen oberlausitzischen Gerichtsbehörden abgehalten, von welchen an die höchste Instanz appelliret worden ist.

Alle sonst in gewissen Fällen unmittelbar zum Geheimen Rathe eingereichten Berichte, Anzeigen und Bittschriften sind bei der Oberamtsregierung einzureichen. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt:

- 1.) bei Beschwerden über die Oberamtsregierung;
- 2.) bei den Bewilligungsschriften der Stände von Land und Städten;
- 3.) bei den Uebersichten, welche die Vierstädte jährlich über ihre gesammte Casenadministration einzureichen haben, und
- 4.) bei Gesuchen um Dispensation in Ehesachen.

In den unter 1. 2. und 3. genannten Fällen geschieht die Einsendung unmittelbar an den Geheimen Rath, in dem unter 4. aber an die Conferenzminister, oder die, wegen der geistlichen Angelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen, künftig von Uns mit besonderm Auftrage versehenen, evangelischen Mitglieder des Geheimen Rathes.

Aus dem Mittel der Oberamtsregierung wird eine, aus einem der weltlichen Rätthe und dem geistlichen Beisitzer bestehende Kirchen- und Schulen-Commission errichtet, durch welche die evangelischen Kirchen- und Schulangelegenheiten, bevor sie zum Vortrage bei dem ganzen Collegio gelangen, vorbereitet werden.

Die Prüfungen und Ordinationen der evangelischen Geistlichen geschehen künftig, wie bisher, bei dem Ober-Consistorio zu Dresden. Die Prüfungen der Schullehrer auf dem Lande, so wie der Directoren und Lehrer an den gelehrten und Bürgerschulen in den Städten, erfolgen vor der Kirchen- und Schulen-Commission, dafern nicht die Obrigkeit, welche vorbenannte Personen beruft und anstellt, Consistorialrechte besitzet, als in welchem Falle es bei der bisherigen Einrichtung in Rücksicht dieser Prüfungen bewendet.

II.

Zu Bildung einer Mittelbehörde in Regierungsangelegenheiten ist die Stelle eines Amtshauptmannes errichtet worden, dessen Wirkungskreis in der mit O. bezeichneten, gedruckten Beilage näher bestimmt ist.

III.

Die landeshauptmannschaft wird aufgelöst.

Die zeitherigen Einrichtungen derselben sollen von dem Amtshauptmanne, wie solches in der erwähnten Instruction näher bestimmt ist, besorgt werden.

Mit der Direction Unserer zeitherigen, zur landeshauptmannschaftlichen und landvoigteilichen Casse geflossenen Einkünfte wird ein besonderer Beamter, mit einer, aus Unserem Geheimen Finanz-Collegio, ihm zu ertheilenden Instruction beauftragt. Dieser wird Unserem Geheimen Finanz-Collegio untergeordnet und hat mithin die von ihm zu erstattenden Berichte an dasselbe zu richten, auch die zu erhaltenden Befehle eben daher zu erwarten.

Ihm werden die bisherigen landeshauptmannschaftlichen und landvoigteilichen Cassen, nebst dem hierzu geordneten Personal, untergeben, und soll demselben überhaupt diejenige executive Gewalt in Ansehung dieser Gegenstände ausschliessend zustehen, welche früher von der landeshauptmannschaft ausgeübt worden ist.

Das landvoigteiliche Rentsecretariat hört hiermit auf und wird das landvoigteiliche Justitiariat mit der Kammerprocuratur verbunden.

Die in dem Bier-Steuer-Mandate vom 17ten October 1727. Cap. VI. anbefohlene Communication des Oberamtes mit der landeshauptmannschaft, hat nunmehr die Ober-Amtsregierung mit dem Geheimen Finanz-Collegio zu pflegen.

IV.

Die dem Lande und den Städten gemeinschaftlichen Militärangelegenheiten bei Recrutirungen, Naturallieferungen, Stellung der zum Armeebedürfnis erforderlichen Pferde, Aushebung der Trainsoldaten, Worspannausschreibungen, Märschen, Einquartierungen, Cantonnements und übrigen dahin Bezug habenden Geschäfte, werden durch eine fortwährende ständische Deputation besorgt.

Diese Deputation, von welcher außerdem noch die gemeinschaftlichen Cassenangelegenheiten der Provinz besorgt werden sollen, hat den Namen:

Ständische Deputation zur Besorgung der dem Lande und den Städten gemeinschaftlichen Militärangelegenheiten zu führen.

Der jedesmalige Amtshauptmann nimmt an den Verhandlungen und Arbeiten derselben, so weit sie den zuerst angegebenen Zweck und nicht die Cassenangelegenheiten der Provinz betreffen, Theil, und hat den Vorsitz darin. Ueber den Umfang und die Grenzen dieser Theilnahme wird, insofern das von den Ständen bisher ausgeübte Subcollektationsrecht ihnen vorbehalten bleibt, mittelst einer der ständischen Deputation vorzuschreibenden Instruction, die nähere Bestimmung erfolgen.

In Rücksicht der, in und bei Militärprästationen, zwischen den Untertanen entstehenden Streitigkeiten hat es bei den, mittelst der Oberamtspatente vom 2ten Juni 1817. und 5ten December 1818. ertheilten Vorschriften sein Bewenden. Es ist daher von den oberlausitzischen Obrigkeiten in dergleichen Angelegenheiten unmittelbar zur Kriegs-Verwaltungs-Kammer zu berichten, welche definitiv darüber zu entscheiden hat. Die gegen dergleichen Entscheidungen, oder sonst in Militärsachen eingewandten Appellationen, werden ebenfalls zuerst, mittelst Berichtes der oberkeitlichen Behörden, zur Cognition der Kriegs-Verwaltungs-Kammer gebracht, welche, dafern derselben die Beschwerden nicht so beschaffen scheinen, daß eine sofortige Abhülfe erfolgen kann, wegen Rejection der Appellation mit der Oberamtsregierung zu communiciren hat. Von dieser wird entweder die Appellation, mittelst besonders auszufertigender Schedul, rejicirt, oder der Kriegs-Verwaltungs-Kammer die fernere Verfügung überlassen, oder dieser die Gründe mitgetheilt, welche der angetragenen Rejection entgegen stehen, worauf, nach erfolgtem Erkenntnisse, die danach an die Unterbehörden zu erlassende Verfügung ebenfalls aus der Kriegs-Verwaltungs-Kammer ertheilt wird.

V.

Die Prüfung, Aufnahme und Verpflichtung der oberlausitzischen Advocaten, so wie die Entscheidung über deren etwaige Suspension oder Remotion, oder über Wiederaufhebung dieser Verfügungen, soll der Oberamtsregierung zustehen.

Die Zahl der in jedem Jahre zur Praxis zuzulassenden Sachwalter in der Oberlausitz ist auf fünf festgesetzt.

Zu Fertigung der wegen der Advocatur nöthigen Probefchriften, werden die Advocaten nur erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage des ihnen, über das bestandene Examen, ausgestellten Zeugnisses an zu rechnen, und nur nach vorgängiger Beibringung glaubwürdiger Zeugnisse über die, während dieses Jahres, in der Rechtswissenschaft erlangte praktische Übung, zugelassen.

Die den Promotis, nach dem Mandate vom 29sten Januar 1725. zustehende Vergünstigung, ohne Abwartung des gesetzlich vorgeschriebenen Triennii, bei den höhern Justizstellen practiciren zu dürfen, soll auch ferner noch Statt finden.

Dagegen wird denselben in Absicht der Zulassung zu Fertigung der Probefchriften ein Vorzug nicht eingeräumt, auch kann die bestimmte jährliche Zahl der aufzunehmenden Advocaten um deswillen, daß sich Promoti unter ihnen befinden, nicht überschritten werden.

VI.

Die seit dem Jahre 1818. in Dresden erscheinende Gesetzsammlung soll, mit dem Eintritte der jetzt bestimmten neuen Einrichtungen, auch für die Oberlausitz gültig seyn.

Es wird daher, nach Maßgabe des 2ten und 3ten §. des Mandates vom 9ten März 1818. versendet und haben sich die oberlausitzischen Behörden gleichfalls nach den ebendasselbst §. 4. und 5. gegebenen Vorschriften, in Ansehung der, die Oberlausitz gleich betreffenden Gesetze, zu richten.

Es leiden nämlich die in der Gesetzsammlung abgedruckten und durch sie publicirten Verordnungen solcher Behörden, die in den oberlausitzischen Angelegenheiten nicht zu verfügen haben, in dieser Provinz keine Anwendung und es wird, wenn sie dort gleichgestalt gelten sollen, besondere desfallsige Anordnung geschehen. In Ansehung der übrigen, von solchen Behörden, welche den Kreislanden und der Oberlausitz zugleich vorgesetzt sind, ergehenden Gesetze ist aber, daß sie für beiderlei Lande gemeinschaftlich seyn sollen, zu präsumiren und es wird also, wenn sie nur partielle Gültigkeit haben sollen, darüber jedesmal besondere Verfügung erfolgen.

VII.

Sämmtliche vorbemerkte Einrichtungen und Verordnungen sollen mit dem zweiten April des laufenden Jahres in Wirksamkeit treten und es hat sich Jedermann, den es angeht, danach gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Canzleisiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 12ten März 1821.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Rostig und Jänickeendorf.

H. Carl August Zittmann.



Instruction

für den

Amtshauptmann in der Oberlausitz.

§. 1.

Die Geschäftsführung des Amtshauptmanns in der Oberlausitz erstreckt sich über die Städte und das platte Land. Wirkungskreis des Amtshauptmanns in örtlicher Beziehung.

§. 2.

Zum beständigen Wohnorte des Amtshauptmanns wird die Stadt Budissin bestimmt, und kann derselbe, ohne höchste Genehmigung, nicht verändert werden. Wohnort des Amtshauptmanns.

§. 3.

Der Amtshauptmann ist dem Geheimen Finanz-Collegio, der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, der Oberamtsregierung und der Landes-Deconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation, in Hinsicht der von diesen Behörden abhängigen Gegenstände, untergeordnet. Unterordnung nach den Ressortverhältnissen.

§. 4.

Dem zu Folge betrifft der Wirkungskreis des Amtshauptmanns in der weiter unten bemerkten Maße die Justiz- Polizei- Militair- Finanz- Landwirthschafts- Gewerbs- und Handels- Kirchen- Schul- und Stiftungs- Communal- Grenz- und Hoheits-Angelegenheiten, ingleichen diejenigen Geschäfte, welche ihm sonst annoch von den vorbenannten obern Landesbehörden aufgetragen werden. Geschäftskreis und Obliegenheiten im Allgemeinen.

Er hat dieserhalb auf die Angelegenheiten des Landes, und der Provinz insonderheit, im Allgemeinen die genaueste Aufmerksamkeit zu richten; zu dem Ende beide Bezirke der letztern von Zeit zu Zeit zu bereisen, sowohl von ständischen, als von den obrigkeitlichen

Ortsbehörden die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, die hierdurch erlangten Beobachtungen und Kenntnisse auf jede Weise zum Besten des Landes zu benutzen, und von den betroffenen Mängeln oder Beschwerden alle Vierteljahre, oder, da nöthig, noch öfter, umständliche Anzeige, mit Beifügung von Vorschlägen zur Abhülfe, an die Oberamtsregierung zu erstatten.

In Rücksicht der Vierstädte sind Se. Majestät zwar nicht gemeinet, die Magistrate derselben in den, in Absicht der Verwaltung, ihnen verfassungsmässig zustehenden Vorzügen durch den Amtshauptmann beschränken zu lassen, es soll jedoch die bisher schon durch Königliche Behörden über die vierstädtischen Angelegenheiten geführte Obacht ferner zunächst und in unterer Instanz durch ihn besorgt werden.

§. 5.

Besondere
Obli-
gungen,
A.) in Bezie-
hung auf das
Justizwesen.

In Rücksicht auf das Justizwesen tritt

1.) der Amtshauptmann an die Stelle des vorhin bei den Justizämtern zu Budissin und Görlitz mitwirkend gewesenen Oberamts Hofrichters in der Maße, daß derselbe, auf die aus der Oberamtsregierung an ihn jedesmal ergehende Anordnung, die Executivhandlungen in den vor derselben unmittelbar anhängigen Civil- und Concursprozeßsachen der Vasallen und Untertanen, durch Einweisung der verholenen Gläubiger in deren Güter, mittelst anzulegender Sequestration; ingleichen die Abschätzung dergleichen Güter vor der Abjudication, nebst der darauf erfolgenden gerichtlichen Uebergabe derselben an den Erster, zu bewerkstelligen, nicht weniger Wechsel- oder sonst nöthige Verhaftungen adeliger, auch andrer höhern Standespersonen zu dirigiren und auszuführen hat.

In gleicher Beziehung werden ihm Besizergreifungen apert gewordener Lehnsgüter, nebst den dabei vorkommenden localerörterungen, Taxationen u. s. w. übertragen und ist demselben dabei das zu diesen Expeditionen bestimmte respective Gerichts- und Canzleipersonale, auch einer der berittenen Executoren, von der Regierung jedesmal zuzugeben.

Außerdem kann sich die Oberamtsregierung seiner, zu Ausrichtung von localcom-missionen bei speciellen Vorfällen, vornehmlich in Dienststreitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und Untertanen, bedienen.

2.) Der Amtshauptmann soll Obacht führen, daß die Rechtspflege bei allen Gerichtsstellen unpartheißch und pünktlich, auch das Vermögen der Unmündigen und andrer Personen, worüber dem Gerichte die Verwaltung zusteht, gehörig verwaltet werde.

Einige dieser Behörden sind deshalb mit Specialregulativen, unter höchster Genehmigung, versehen worden, und wird von selbigen Abschrift aus der Regirungscanzlei ertheilt werden. Wegen der übrigen aber ist, zu Abstellung der bekannt gewordenen Mängel in der Justizpflege, ein Oberamtspatent unterm 18ten Januar 1808. in Druck ergangen.

Kommt es daher zu seiner Kenntniß, daß gegen diese, oder allgemeine, die Rechtspflege betreffende, Vorschriften gehandelt werde, und daß namentlich Verschleifung der Processen und Untersuchungsachen, Hintansetzung der Gesetze bei Bevormundungen und der obervormundschaftlichen Aufsicht, Uebersetzung der Partheien beim Einfordern von Gerichtskosten oder auch den unter die Sporteln nicht zu rechnenden verschiedenartigen Gerichtsnutzungen, und ähnliche Ungebührnisse Statt finden; so hat er darüber bei der Obrigkeit oder Gerichtsbehörde, die dessen beschuldigt wird, oder dessen verdächtig ist, Erkundigung einzuziehen, nach Befinden, jedoch ohne daß dadurch ein Aufenthalt in der Sache verursacht werde, die Acten einzusehn, und, wenn er das Ungebührniß gegründet findet, ohne selbst in der Sache etwas vorzuschreiben oder in den Gang derselben einzugreifen, Anzeige an die Oberamtsregierung zu erstatten, welche sodann dieserhalb verfügen, und, nach Befinden, förmliche Justizrevision vornehmen lassen wird.

3.) Würde dem Amtshauptmanne bekannt oder von ihm wahrgenommen, daß das Vermögen von Unmündigen oder andern, ihnen gleich zu achtenden Personen, von Seiten der Obrigkeit schlecht verwaltet werde, und haftet dabei Gefahr auf dem Verzuge; so hat er in diesem Falle der Obrigkeit sofort die nöthige Zurechtweisung zu ertheilen, auch, daß und in welcher Maße solches geschehen sei, der Oberamtsregierung zugleich mit anzuzeigen.

Im Gegenfalle, wenn Gefahr auf dem Verzuge nicht haftet, hat er sich auf die Berichtserstattung zur Oberamtsregierung zu beschränken.

§. 6.

Vorzügliche Berücksichtigung erfordert das Hypotheken- und das Depositenwesen. Im Betreff des erstern ist von den Obrigkeiten, Justitiariern und Ortsgerichten Ausweisung darüber zu verlangen, daß allenthalben gehörige Kauf- und Schöppen- auch Hypothekenbücher vorschriftsmäßig gehalten und in vollständiger Ordnung fortgeführt werden, sowohl den zum öftern vorkommenden Beschwerden, wegen langwieriger Vorenthaltung der zu expedirenden Acquisitionsurkunden, Consense, oder Hypothekencassationen in der Kürze abzuhelpen. Wegen des Depositenwesens giebt das neuerlich, mittelst Oberamtspatents vom 6ten November 1817. publicirte Generale klare Vorschrift.

Revision der Kaufhandels- und Hypothekenbücher, in- gleichen der Depositen bei Patrimonialgerichten.

Sollte daher in Erfahrung zu bringen seyn, daß den gesetzlichen Anordnungen nicht nachgegangen wird, und daß die Deposita ohne sichere Aufbewahrung sich befinden, so hat er der örtlichen Revision ohne Auftrag sofort sich zu unterziehen, und, nach bestätigtem Verdachte, den Befund zur Oberamtsregierung zu berichten.

§. 7.

Dem Amtshauptmanne liegt die Revision der Gefängnisse, sowohl bei den vier unmittelbaren Städten, als bei den Criminalgerichtsbehörden vom Lande, von Zeit zu Zeit,

Revision der Gefängnisse.

ob. Er hat dabei zu untersuchen, aus welchen Ursachen, und seit wie lange die Inhafteten gefänglich innen gehalten werden, ob ihnen die erforderliche Nahrung, Heizung und Reinlichkeit verschafft und ihr Schicksal nicht ohne Noth verschlimmert, besonders bei Krankheiten für ärztliche Hülfe gesorgt, auch der, durch das Oberamtspatent vom 13ten April 1809. vorgeschriebene Besuch des Geistlichen bewerkstelliget werde. Die Abstellung der etwa wahrgenommenen Mängel hat derselbe zu veranlassen, und, wo nöthig, an die Oberamtsregierung Anzeige zu erstatten.

§. 8.

B.) In Beziehung auf das Polizeiwesen.

So viel das Verhältniß des Amtshauptmanns zu der Polizeiverwaltung betrifft, so verbleibt die Verwaltung der Polizei und die Polizeigerichtsbarkeit den vier Stadträthen und den Patrimonialgerichten vom Lande in ihren Gerichtsbezirken. Die Personen, die einen befreiten Gerichtsstand genießen, haben den allgemeinen, von der Ortsobrigkeit getroffenen, polizeilichen Anordnungen sich ebenfalls zu unterwerfen, und es mag, wenn dergleichen Personen etwas unternehmen, wodurch die öffentliche Sicherheit ungezweifelt gefährdet und die augenblickliche Versicherung ihrer Person nöthig wird, sogar mit der Verhaftung gegen sie von den Polizeibedienten des Orts ohne Anstand verschritten werden. Es ist jedoch, daß solches geschehen, jederzeit ihrer eigentlichen Obrigkeit anzuzeigen; und wenn die sofortige Entlassung solcher Personen, nach ihrer Vernehmung, bedenklich fallen sollte, sind sie ihrer eigentlichen Obrigkeit auszuliefern, und es ist dieser das weitere Verfahren gegen sie zu überlassen.

Ueber diese obrigkeitliche Verwaltung der Polizei soll aber dem Amtshauptmanne die Aufsicht, sowohl wegen der gedachten vier Stadträthe, insofern Gegenstände der, auf das ganze Markgraftthum sich erstreckenden, Landespolizei in Anregung gelangen, welche durch die specielle städtische Verfassung und Verwaltung nicht allein genügend respicirt werden können, als wegen der Patrimonialgerichte auf dem Lande, zustehen, und sind folgende Gegenstände als hierunter begriffen anzusehen:

A.) Zur Religions- und Unterrichts-Polizei gehörig:

- a.) die Aufsicht über die Sonntagsfeier,
- b.) die Aufsicht auf den Schulunterricht und das Anhalten der Kinder zur Schule in Dorf- und Bürger-Schulen.

B.) Zur Sicherheitspolizei gehörig:

- a.) die Verhütung von Tumult und Aufruhr,
- b.) das Auffuchen und Aufgreifen von Diebs- und Räuberbanden, von Verbrechern, liederlichem Gesindel, Vagabunden,
- c.) die Bestrafung der vagabundirenden und einheimischen Bettler und anderer verdächtiger Personen,

- d.) die Abstellung unerlaubter Schank- und Gastwirthschaften,
- e.) die Aufsicht auf die Anstalten zur Verhütung von Feuersbrünsten, nebst den Löschanstalten,
- f.) die Abwendung von Gefahr auf öffentlichen Plätzen und Wegen,
- g.) die Aufsicht auf Unterhaltung und Herstellung von Wegen und Brücken, welche Privatpersonen gehören.

C.) Zur Gesundheitspolizei gehörig:

- a.) die Aufsicht auf Medicinalpflege,
- b.) die Steuerung der Ackerärzte,
- c.) die Aufsicht auf Apotheken,
- d.) die Aufsicht auf das Hebammenwesen,
- e.) die Steuerung und Verhütung von Epidemien,
- f.) die Abwendung der Gefahr für Leben und Gesundheit, die durch Menschen und Thiere entstehen kann,
- g.) die Aufsicht über die Ausübung der Thierarzneikunst,
- h.) die Verhütung und Steuerung von Viehseuchen.

D.) Zur Landwirthschafts- Gewerbs- und Handels- Polizei gehörig:

- a.) die Steuerung des unbefugten Handelns auf den Dörfern,
- b.) die Steuerung des Hausirens und Trödelns mit Waaren,
- c.) die Aufsicht wegen der verbotenen Aus- und Einfuhre von Waaren,
- d.) die Handhabung gehöriger Ordnung auf Jahr- und Wochenmärkten.

E.) Zur Nahrungspolizei gehörig:

- a.) die Aufsicht auf Aus- und Einfuhre des Getreides,
- b.) auf den Victualienhandel und die Backerei,
- c.) auf Taxen, Maas und Gewicht,
- d.) auf das Mahlwesen,
- e.) auf das Bierbrauen und Branntweinbrennen,
- f.) auf Aus- und Einfuhre des Holzes und die pflegliche Benutzung der Privatwaldungen.

F.) Zur Sittenpolizei gehörig:

- a.) die Steuerung verbotener Spiele, des Lotto's und Auspielens von Waaren und Gütern,
- b.) die Aufsicht auf die Lotterien,
- c.) die Aufsicht auf öffentliche Lustbarkeiten und Vergnügungen,
- d.) die Aufsicht auf Leihbibliotheken und Lesegesellschaften,

- e.) die Steuerung der Lustbienen und lieberlichen Wirthschaften,
- f.) die Aufsicht auf Erhaltung äusserer Zucht und Ordnung.

G.) Zur Armenpolizei gehörig:

die Aufsicht auf Unterstützung und Versorgung der Armen und Ausmittelung des Unterkommens für Arme, und ausser diesem noch alles Andere, was, ohne hier namhaft gemacht worden zu seyn, als ein zur Polizei gehöriger Gegenstand angesehen werden kann.

§. 9.

Aufsicht und
Mitwirkung bei
der errichteten
Gendarmerie-
anstalt.

Wegen des dem Amtshauptmanne, in Beziehung auf die oberlausigische Gendarmerieanstalt, zustehenden Wirkungskreises, wird künftig besondere Anweisung erfolgen.

§. 10.

Aufsichtsfüh-
rung wegen der
Gesundheits-
polizei.

In Hinsicht der Gesundheitspolizei hat der Amtshauptmann darauf zu achten, daß die Functionen der Land- und Stadtphysicen, auch Chirurgen jederzeit prompt und auslänglich besetzt werden, und daß diese angestellten Bediensteten ihren Amtspflichten gerreu nachkommen.

In nächster Beziehung steht er hierunter mit dem Landphysicus zu Budissin, welcher sich seinen Verfügungen bei vorkommenden Epidemien und Seuchen, auch sonst in landespolizeilicher Hinsicht, gemäß zu bezeigen verbunden ist. Er hat aber, nach genommener Rücksprache mit demselben, in dergleichen Fällen die Rätke der vier Städte zur nöthigen Mitwirkung durch ihre Physicos aufzufordern und anzuweisen.

Die jährlichen Medicinalberichte der Physicorum werden künftig unmittelbar an ihn befördert. Er hat daher, bei deren Aussenbleiben über 6. Wochen nach Ablauf jeden Jahres, sofort Erinnerung zu thun, sodann aber die eingegangenen sämtlichen Anzeigen zugleich der Oberamtsregierung zu überreichen und seine eigenen Bemerkungen, wenn er vorher, erforderlichen Falls, am Orte nähere Erkundigung über die bemerkbar gemachten Gebrechen eingezogen, hinzuzufügen. Ausserdem erstattet er wegen jedes besondern Falles, worüber es höherer Anweisung oder Verfügung bedarf, eben dahin Bericht und bringt die darauf genommenen Beschlüsse zur Vollziehung.

§. 11.

Polizei-
revisionen.

Der Amtshauptmann hat, zu Folge der ihm übertragenen Aufsicht, von Zeit zu Zeit Revisionen anzustellen, wie die Polizei nach allen dazu gehörigen Umständen bei den Landesbezirken, und, in Ansehung der im 8. §. bemerkten landespolizeilichen Gegenstände, bei den vier Städten gehandhabt werde, und, wenn er Vernachlässigungen oder Mißbräuche wahrnimmt, die Obrigkeit zu deren Abstellung und zu genauer Befolgung der Gesetze, mit Erinnerung an die darinnen bestimmten Strafen, anzuhalten.

§. 12.

Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, so hat der Amtshauptmann zur Oberamtsregierung Anzeige zu erstatten, damit weitere Verfügung ergehen, auch die verwirkte Strafe sofort beigetrieben werden kann.

Verfahren gegen nachlässige oder unordentliche Obrigkeiten.

§. 13.

Die von den Gerichtsobrigkeiten, über beschlossene Uebertretung eines Polizeigesetzes von Seiten eines Gerichtsunterthanen, oder ähnliche, zur Polizeigerichtsbarkeit gehörige Gegenstände, zu erstattende Berichte sind einzig an die Königliche Oberamtsregierung zu richten.

Wohin die Berichtserstattungen in Polizeifällen zu richten.

§. 14.

Bei eintretenden Seuchen oder andern, schnelle Abhülfe erfordernden Ereignissen, hat der Amtshauptmann die in den Landesgesetzen näher bestimmten oder andere Vorkehrungen zu treffen, die er nach der Lage der Sachen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, und von dem Vorfalle, so wie von den getroffenen Vorkehrungen, an die Oberamtsregierung ungesäumt zu berichten.

Nicht: eigene polizeiliche Vorkehrungen zu treffen.

§. 15.

Außer diesem Falle kann er neue, in den Gesetzen nicht bereits begründete, polizeiliche Einrichtungen weder überhaupt, noch an einzelnen Ortschaften anordnen, ohne zuvor die Genehmigung der Königlichen Oberamtsregierung erhalten zu haben.

§. 16.

Unmittelbare Anordnungen in Polizeifällen an einzelne Gerichtsunterthanen können vom dem Amtshauptmann nur dann erlassen werden, wenn ein Fall der Noth vorhanden und die Hülfe der Obrigkeit, unter welcher der Gerichtsunterthan steht, nicht augenblicklich zu erlangen ist. In diesem Falle kann die unmittelbare Anordnung auch unter Androhung einer Strafe geschehen. Diese Strafen dürfen jedoch nur solche seyn, welche schon die Gesetze für Vernachlässigungen und Mißbräuche bestimmt haben, und hat der Amtshauptmann alsdann die ordentliche Obrigkeit von dieser Anordnung und der Ursache ihrer Dringlichkeit in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe, wegen der Bestrafung und sonst, das weiter Nöthige besorge.

§. 17.

In Rücksicht der Rekrutirungen, Naturallieferungen, Stellung der zum Armeebedürfniß erforderlichen Pferde, Aushebung der Trainsoldaten, Vorspannausschreibungen, Märsche, Einquartierungen, Cantonnements und übrigen sich darauf beziehenden Geschäfte, hat der Amtshauptmann an den Verhandlungen und Arbeiten der, zu Beforgung der dem Lande und Städten gemeinschaftlichen Militairangelegenheiten, bestimmten fortwährenden

C.) In Militairfachen.

ständischen Deputation Antheil zu nehmen, und bei ihr, ohne Präjudiz des ausserdem den Landesältesten zustehenden höheren Ranges, den Vorsitz zu führen. Er hat daher die Anordnungen der Kriegs-Verwaltungs-Kammer in diesen Beziehungen von ihr unmittelbar zu empfangen und der Deputation mitzutheilen, auch über deren Befolgung, so wie sonst wegen militairischer Gegenstände, an dieses Collegium zu berichten. Ueber den Umfang und die Grenzen seiner Theilnahme an den Deputationsgeschäften wird, inmaßen das von den Ständen bisher ausgeübte Subcollectationsrecht ihnen vorbehalten bleibt, mittelst der, der ständischen Deputation annoch vorzuschreibenden Instruction, die nähere Bestimmung erfolgen.

Die Exaration der zum Armeebedarf zu stellenden Pferde und die Aufsichtsführung über die Königlichen Magazine hat der Amtshauptmann ausschließlich zu besorgen.

§. 18.

D.) In Finanzsachen.

Der Amtshauptmann führt die Aufsicht über das Finanzwesen innerhalb des ihm anvertrauten Bezirks, über die landesherrlichen Gerechtsame und das landesherrliche Eigenthum, dessen Verwaltung und Benutzung und über die zur Localverwaltung angestellten Diener, hat jedoch an der Verwaltung selbst keinen Antheil zu nehmen.

Soviel das Post- ingleichen das Geleits- Zoll- und Acciswesen betrifft, so ist ihm, wenn er bei den Posten Saumseligkeit in Fortschaffung der Reisenden oder andere Ungebührrnisse, oder bei dem Zoll- und Acciswesen Geseßwidrigkeiten oder Unordnung bemerkt, die dabei angestellten Personen unmittelbar zurechtzuweisen, gestattet; jedoch hat er von dem Vorfalle und der erfolgten Zurechtweisung die, zur Aufsicht über diese Personen, bestellte Behörde in Kenntniß zu setzen.

In Ansehung des Postwesens hat der Amtshauptmann insbesondere Acht zu haben, daß die, in dem Generali vom 6ten Februar 1806. §. 5. verordneten Maßregeln gegen die Renitenz oder Versäumnisse der zum Einspannen verpflichteten Unterthanen befolgt werden.

Das Salzwesen ist von dem, zu Verwaltung der indirecten Abgaben, zu bestellenden landesherrlichen Officianten zunächst zu respiciren. Es hat aber der Amtshauptmann die Aufsicht über die Salzschenken und die von den Obrigkeiten geschehende Befolgung der in Salzsachen ergangenen Geseße zu führen, auch ist er berechtigt, den Obrigkeiten, als welchen die Untersuchungen wegen der Salzunterschleife zustehen, die Führung derselben und die Einbringung der verurtheilten Strafen aufzugeben und dabei selbst zu concurriren, ingleichen die Salzverwaltung zu revidiren.

Bei den Untersuchungen, die von dem mit der Direction der Verwaltung der fiscalischen Casse beauftragten Commissarius gegen Abgaben-Unterschleife zu führen sind, hat der Amtshauptmann dann zu concurriren, wenn die Denunciation oberlausitzische Vasallen, oder andere der Oberamtsregierung unmittelbar untergeordnete Personen betrifft.

§. 19.

Im Allgemeinen hat der Amtshauptmann seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß das landesherrliche Interesse sicher gestellt und befördert, jedoch der davon nie zu trennende Wohlstand der Unterthanen nicht benachtheiligt und jede willkührliche Bedrückung gänzlich vermieden werde. Allgemeine
Obliegen-
heiten.

Zu diesem Behufe hat derselbe das Acten- Cassen- und Rechnungswesen der ihm untergeordneten Diener, insbesondere auch bei der, an die Stelle der landeshauptmannschaftlichen und landvoigteilichen Cassen tretenden, Provinzialcasse von Zeit zu Zeit genau zu revidiren, die hierbei bemerkten kleinen Mängel sofort abzustellen, größere Gebrechen aber und Cassendefecte aller Art dem Geheimen Finanz-Collegio anzuzeigen, auch zugleich die zur Sicherheit des Fiscus nöthigen Vorkehrungen zu treffen, übrigens sich mit jenen Dienern und andern sachkundigen Personen, über die etwa zu treffenden nützlichen Veranstellungen, sorgfältig zu berathen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verfügen.

Wenn jedoch hietzu über die für einige Objecte bestimmten Etatsquantia größere Summen erforderlich seyn, oder hauptsächliche Veränderungen beabsichtigt werden sollten, so ist zuvörderst, insofern nicht Gefahr beim Verzuge entsteht, die Genehmigung des Geheimen Finanz-Collegii einzuholen.

Der Amtshauptmann steht, in Ansehung der von ihm zu respicirenden fiscalischen Angelegenheiten, lediglich unter der Anordnung des Geheimen Finanz-Collegii, er hat mithin in solchen Dienstfachen blos an dieses, niemals aber an die Oberamtsregierung zu berichten, indem, wo das Einschreiten der letzteren, wie z. B. wegen eingewandter Appellationen in dergleichen Sachen, erforderlich fällt, das Nöthige desfalls communicando von dem Geheimen Finanz-Collegio veranlaßt werden wird.

§. 20.

Ob schon Königliche Kammergüter dermalen bei dem Markgrasthume Oberlausitz nicht anzutreffen sind, so können doch dergleichen, durch Anfall apert gewordener Lehngüter, oder durch freiwillige Acquisition, oder auch auf andere Weise entstehen. In diesem Falle hat der Amtshauptmann sich den ihm dieserhalb aus dem Geheimen Finanz-Collegio zukommenden besondern Anweisungen, so wie der allgemeinen Vorschrift des 29. §. gemäß zu bezeigen. Besondere Ob-
liegenheiten in
Rücksicht auf
Domainen,

§. 21.

In Ansehung der, unter seiner Aufsicht stehenden, Königlichen Gebäude soll der Amtshauptmann dafür sorgen, daß sie stets in gutem Stande erhalten, auch die Reparaturen und neuen Baue zur rechten Zeit und auf die zweckmäßigste und am wenigsten kostspielige Weise veranstaltet werden. Er hat daher mit den Bauofficianten sich über die, zu diesem Behufe zu treffenden Maßregeln zu vernehmen, deren Anschläge, welche jedesmal an ihn auf die landes-
herrlichen Ge-
bäude,

abzugeben sind, und zwar, wenn sie bei einem Baue oder bei einer Reparatur mehr, als funfzig Thaler betragen, an Ort und Stelle, besonders in Hinsicht auf die angelegten Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne, zu prüfen und selbige, mit Bemerkungen über die Nothwendigkeit des Baues und über die Zweckmäßigkeit des Anschlags, an das Geheime Finanz-Collegium einzureichen, diejenigen, welche an landesherrlichen Gebäuden Baue und Reparaturen auf eigne Kosten oder im Bedinge zu veranstalten, und die Gewerken, welche landesherrliche Baue auszuführen haben, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, Baue, die obige Summe übersteigen, zu revidiren, Belege und Rechnungen einzusehen, solche, nach befundener Richtigkeit, zu attestiren, und auf diese Weise das landesherrliche Bauwesen in allen Beziehungen in gehöriger Aufsicht zu halten. Sollten im Bezirke des Amtshauptmanns landesherrliche Gebäude oder Wohnungen darinnen leer stehen, so hat derselbe, wenn sie für die Bewirthschaftung und für den Dienst entbehrlich sind, auf deren Vermietzung oder Veräußerung Bedacht zu richten, in beiden Fällen aber, bevor darüber verfügt wird, des Geheimen Finanz-Collegii Anordnung einzuholen.

§. 22.

auf Straßen und
Brücken.

In Ansehung der Straßen- und Brückenbaue hat es bei dem Mandate vom 28ten April 1781. zur Zeit sein Bewenden und wird die vorhin der Landeshauptmannschaft übertragene Aufsicht darüber nunmehr von dem Amtshauptmanne in gleicher Maße fortgesetzt und zur Ausübung gebracht.

§. 23.

Cognition des
Amtshaupt-
manns über
Beschwerden ge-
gen die ihm un-
tergebenen Die-
ner.

Wenn wider die, des Amtshauptmanns unmittelbarer Aufsicht, untergeordneten Diener Dienstbeschwerden geführt werden, so liegt ihm die erste Cognition in der Maße ob, daß er über den Grund der Beschwerde Erörterung anzustellen, von dem Angeschuldigten Anzeige zu erfordern und der Sache gemäße Bescheidung zu geben, oder an die Behörde Bericht zu erstatten hat.

§. 24.

E.) In Rücksicht
auf Handel und
Gewerbe.

Der Amtshauptmann hat sich mit dem Betriebe und Gange des Handels und der Gewerbe auf das sorgfältigste bekannt zu machen und thunlichst dahin zu wirken, daß Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl bei der Erzeugung und Verfeinerung, als bei dem Absatze und Vertriebe der Produkte erhalten und befördert, die Gewerbe ihrem natürlichen Gange überlassen und keines derselben zum Nachtheile anderer begünstigt, aber auch keines in seinem Entstehen und Ausbreiten behindert werde, insofern solches nicht durch die bestehenden Geseze beschränkt wird. Er hat zu diesem Behufe sich über die einschlagenden Gegenstände mit Königlichern Dienern, Obrigkeiten und sachkundigen Personen zu vernehmen und die nöthigen Veranstellungen einzuleiten oder zu treffen, insofern sie aber, ihrem Wesen nach, einer höhern Verfügung bedürfen, seine Anträge an die Ober-

amtsregierung zu bringen. Bei Gesuchen um Prämien, die zu Aufmunterung des Nahrungsstandes ausgesetzt werden, hat er die nöthigen Erörterungen anzustellen und an die Landes-Deconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation Anzeige zu erstatten.

In Ansehung der Zeugnisse wegen Rettung verunglückter Personen hat der Amtshauptmann dem Generali vom 11ten März 1817., als welches führohin auch in der Oberlausiz in Anwendung zu bringen ist, nachzugehen.

Wenn in seinen Bezirken oder einzelnen Orten derselben Nahrungslosigkeit entsteht, oder ein Gewerbe auffallend sinkt, so hat er, mit Bemerkung der Ursachen, an die Oberamtsregierung zu berichten.

§. 25.

In Ansehung der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Sachen, ingleichen der Communal-Angelegenheiten, im Bezug auf das Schuldenwesen der Communen, Theilung schädlicher Gemeinheiten und auf Entwässerungen versumpfter Ländereien, hat sich der Amtshauptmann auf die Anzeige der von ihm in diesen Stücken für nöthig oder nützlich erachteten Veranstellungen, oder bemerkten Mängel und Ungebührrisse, zur Oberamtsregierung und auf Ausrichtung der von ihr zu empfangenden diesfalligen Aufträge zu beschränken.

F.) In Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Sachen, ingleichen Communal-Angelegenheiten.

§. 26.

Der Amtshauptmann soll auf die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten sein besonderes Augenmerk richten und zu dem Ende darauf sehen, daß die Landesgrenzen nicht geschmälert werden und die ausländischen Nachbarn sich weder Territorialverletzungen und Eingriffe in die hoheitlichen Rechte erlauben, noch sonst eines Befugnisses anmaßen, welches dem Königlichem Interesse oder dem der Unterthanen nachtheilig werden könnte. Wenn Fälle dieser Art eintreten, so hat er, soweit thunlich, zu momentaner Erhaltung des Besizstandes, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und gleichzeitig Anzeigen zu der Oberamtsregierung, auch, wenn Königl. Forste oder Domainen dabei interessirt sind, zugleich an das Geheime Finanz-Collegium zu erstatten.

G.) In Grenz- und Hoheits-Sachen.

§. 27.

Die Consumenten- und Getreideverzeichnisse, Nahrungstabellen und statistischen und polizeilichen Anzeigen aller Art sind zwar, von sämtlichen Gerichtsobrigkeiten, noch fernerhin unmittelbar zur Oberamtsregierung, innerhalb der dazu bestimmten Fristen, einzusenden. Es werden aber dieselben sofort nach dem Eingange an den Amtshauptmann abgegeben, um selbige, nach seiner erlangten Localkenntniß, zu prüfen, und, da nöthig, nach vorgängiger Rückfrage an die betreffende obrigkeitliche Behörde, zu vervollständigen, damit sodann die tabellarischen Uebersichten hiernach mit Zuverlässigkeit abgefaßt werden können.

H.) Prüfung und Vervollständigung statistischer Anzeigen.

Merkwürdige Naturereignisse und ungewöhnliche Begebenheiten hat der Amtshaupt-

mann, wenn dergleichen zu seiner Kenntniß gelangen, der Oberamtsregierung, auch, dafern sie sich auf das Finanzwesen beziehen, dem Geheimen Finanz-Collegio anzuzeigen.

§. 28.

Obliegenheiten
des Amtshaupt-
manns im Be-
zug auf die Ver-
hältnisse des
Markgrafthums
Oberlausitz über-
haupt,

Der Amtshauptmann hat die Verhältnisse der Provinz überhaupt in geographischer und statistischer Hinsicht, so wie in Beziehung auf die Verfassung, das Abgabewesen, die Gesetzgebung und andere Einrichtungen des Auslandes, zum besondern Gegenstande seines Studiums und seiner Beobachtung zu machen. Wenn er auf Gebrechen aufmerksam wird, welche abzustellen, auf Mängel, welche zu ergänzen, und auf Verbesserungen, welche auszuführen seyn möchten, um, seiner Ansicht nach, das Beste des Landes oder einzelner Theile desselben zu befördern, oder, wenn er Einrichtungen im Auslande kennen lernt, die zum Vortheil oder Nachtheil des diesseitigen Landes und seiner Bewohner gereichen, oder wohl als Muster zur Nachahmung benützt werden könnten; so hat er sich hierüber mit sachkundigen Personen zu berathen und die Resultate seiner Ueberzeugung der Oberamtsregierung, zum Behuf der weitem Berathung und an die betreffenden Landesbehörden zu erstattenden Anzeige, mitzutheilen.

§. 29.

und auf die Un-
terthanen im
Einzelnen.

Im übrigen soll der Amtshauptmann das Beste der Einwohner seiner Bezirke im Ganzen und im Einzelnen zu befördern bemüht seyn, mithin die Unterthanen aller Klassen, wenn sie Anträgen bei ihm thun, oder Beschwerde bei ihm führen, die sich auf seinen Geschäftskreis beziehen, liebeich anhören, aufmuntern und belehren, auch ihnen, eintretenden Falls, durch Verwendung und guten Rath zu helfen, sich angelegen seyn lassen.

§. 30.

Sporteln und
Einkünfte
werden unter-
sagt.

Der Amtshauptmann ist niemals und in keinem Falle berechtigt, Sporteln, Gebühren oder Vergütungen, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, zu verlangen, oder, wenn sie ihm, unter welchem Vorwande es sei, angeboten werden, anzunehmen; er darf dieß auch seinen Untergebenen auf keine Weise gestatten.

§. 31.

Befolgung der
Amtshaupt-
mannschaft:
lichen Anord-
nungen von Sei-
ten der Obrig-
keiten.

Den Obrigkeiten ist zur Pflicht gemacht, den Anordnungen des Amtshauptmanns in den Grenzen seiner Instruction willige Folge zu leisten und den Amtshauptmann von allen wichtigen, die allgemeine Landes- und besondere Ortspolizei betreffenden Vorfällen unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 32.

Assistenz der
Militair- und
Civilbehörden.

Dem Amtshauptmanne haben, auf Verlangen, sämmtliche Militair- und Civilbehörden die nöthige Assistenz zu leisten.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

5.

9.) M a n d a t,

die Einführung der alterbländischen Prozeßgesetze, sammt was dem anhängig,
in der Oberlausiz betreffend,

vom 13ten März 1821.

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen zc. zc. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf erfolgte Erklärung Unserer getreuen oberlausizischen Stände von Land und Städten, und vernommenes Dafürhalten der Behörden, für gut gefunden haben, in Unserem Markgrathum Oberlausiz die in Unsern alten Erbländen geltenden Prozeßgesetze, mit einigen, wegen der dortigen Verfassung, nöthigen Modificationen einführen, auch sonst einige Veränderungen in dem daselbst gewöhnlichen Verfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten treffen zu lassen, und verordnen daher Folgendes.

§. 1.

Der durch den Prager Vertrag zwischen Land und Städten vom Jahre 1534. Tit. Der Mandats- von Hülsen und Schulden zc. die Canzleitare vom Jahre 1562. §. XXXVIII. und die prozeß und das Rudolphsche Polizeiordnung vom Jahre 1582. Tit. von Hülsen und Aufgebotten zc. begrün- darauf gegrün- dete Hilfsver-

fahren wird auf- hese Mandatsprozeß soll nebst dem, aus diesen gesetzlichen Anordnungen abgeleiteten, gehoben, Hülfsvorfahren nicht weiter Statt finden. Auch sind die in dieser Beziehung bei einigen Vierstädten abweichend hiervon eingeführten Formen und Gerichtsbräuche zugleich in Wegfall zu bringen.

§. 2.

Die Arreste werden auf- Was wegen Verstattung und Verfolgung der Arreste, auch prioritätischen Locirung gehoben, der damit belegten Forderungen bei Concurfen, in der oberlausitzer Amtsordnung vom Jahre 1611. P. I. und IV. verordnet, ingleichen durch Statuten oder Observanzen einzelner Städte festgesetzt worden ist, wird ebenfalls hierdurch aufgehoben.

§. 3.

Die Conventionalhypotheken sollen kein Den, nach gedachter Amtsordnung P. I. Class. 3. „Wenn auch ein Gläubiger vor zweien oder dreien Zeugen ic.“ bis daher in Gültigkeit verbliebenen Conventionalhypotheken soll kein Vorzugsrecht weiter beigelegt werden.

§. 4.

Die alterbländische Prozeßordnung vom Jahr 1622. nebst deren Erläuterung vom Jahr 1724. und das Mandat wegen Abstellung prozessualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Sachen, vom Jahr 1753. soll in der Oberlausitz Gültigkeit erhalten. Die im Jahre 1622. bekannt gemachte Chursächsishe Prozeß- und Gerichtsordnung, nebst deren im Jahr 1724. erfolgten Erläuterung und Verbesserung, wie beides damals vereinigt zum Druck gebracht und dem Buchhandel übergeben worden ist, ingleichen das unter dem 28sten November 1753. publicirte Mandat wegen Abstellung prozessualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Sachen, soll bei allen Gerichtsbehörden der Oberlausitz, in sofern nicht in Nachstehendem eine Ausnahme bestimmt worden ist, als Norm für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

§. 5.

Ausnahmen davon. Es sind nämlich hierbei die Titel XL. XLII. XLIII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII. XLIX. und L. der gedachten Prozeßordnung und deren Erläuterung auszunehmen, indem es

im Betreff der Ordnung, nach welcher die Concursgläubiger zu lociren und zu befriedigen sind, bei den Bestimmungen der Amtsordnung vom Jahre 1611. P. I. §. XXIV. und der darüber abgefaßten und erlassenen Localstatuten und Specialverordnungen zur Zeit sein unverändertes Bewenden haben soll.

§. 6.

Ferner sind alle darin, mit namentlicher Beziehung auf alterbländische Behörden und Instanzen, gegebene Vorschriften, auf die in der Oberlausitz befindlichen, nach deren bestimmten Verhältnisse, anzuwenden.

Es fallen daher auch die §. 17. Tit. XXXIX. der erläuterten Prozeßordnung und §. 4. des Anhanges zu derselben, dem Armenhause zu Waldheim bestimmten Strafgebelde, nicht diesem, sondern den Armeninstituten jeden Ortes oder den landständischen Armeninstituten zu.

§. 7.

In Rücksicht der Rechtsmittel der Reurung und Appellation, so wie der dabei zu beobachtenden Formalien, behalten Wir Uns vor, in Kurzem besondere Verordnung zu erlassen. Bis dahin mag den, in der Amtsordnung P. I. §. IV. und X. und in den, dieselbe erläuternden Oberamtspatenten vom 30sten November 1722. und 14ten October 1795. enthaltenen Vorschriften, so weit diese, nach Aufhebung des judicii ordinarii von Land und Städten, überhaupt noch anwendbar geblieben sind, nachgegangen werden,

Die bisherigen Gesetze über Reurungen und Appellationen sollen vor der Hand gültig bleiben.

§. 8.

Die seit dem Jahre 1724. in dem Markgrasthum Oberlausitz, über das Verhalten der Richter und Advocaten überhaupt, oder über das richterliche Verfahren insbesondere, allgemein bekannt gemachten Gesetze, welche in Unserer erbländischen Prozeßordnung nicht enthalten sind, sollen vorjezt ebenfalls fortbauernde Gültigkeit behalten, wenn dieß nur ohne Widerstreit mit den jezt (§. 4.) für gültig erklärten Vorschriften der gedachten Prozeßordnung und den getroffenen neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen geschehen kann.

Welche Prozeßgesetze ausserdem noch gültig bleiben sollen.

§. 9.

Von welcher Zeit an dieß Mandat in Wirksamkeit trete. Gegenwärtiges Mandat soll mit dem ersten October dieses Jahres in Wirksamkeit treten.

Hiernach hat sich Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Canzlei-Siegel vordrucken lassen. Gegeben zu Dresden, am 13ten März 1821.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Rostitz und Jänckendorf.

D. Carl August Litzmann.

10.) Verordnung der Landesregierung,
daß, auf die wider Veräußerungen oder Verpfändungen eines Grundstücks einge-
wendeten Protestationen oder Appellationen, zu beobachtende
Verfahren betreffend,

vom 15ten März 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Es hat zeither, wenn, zur Sicherstellung von Schuldforderungen und andern Ansprüchen, wider Veräußerung oder Verpfändung der Grundstücke des Schuldners, Protestationen oder Appellationen eingewendet worden, bei den Gerichtsbehörden ein gleichförmiges Verfahren nicht Statt gefunden, und insbesondere sind solche Widersprüche oft erst nur gelegentlich, und nach längerem Zeitverlaufe, zur Kenntniß der Eigenthümer jener Grundstücke gebracht worden. Wir finden daher, zur Verhütung der hieraus entstehenden Nachtheile, für nöthig, zu verordnen, daß in Zukunft

A.) auf jede dergleichen Protestation, wenn sie mit einer Appellation nicht verbunden ist, sofort von der Gerichtsobrigkeit Resolution gefaßt, und, bei 10 Thalern Strafe,

a.) wenn der Anspruch dessen, welcher die Protestation einwendet, so wie, nach Befinden, der Abfall der Nahrung des Schuldners, einigermaßen bescheinigt worden, letzterem und denjenigen Personen, welche sonst ein, bei der Gerichtsbehörde, bekanntes Interesse dabei haben können, binnen 14 Tagen von der Zeit an, da die Protestation eingewendet worden, solche zur Nachachtung bekannt gemacht werde, wogegen

b.) wenn die erwähnte Bescheinigung ermangelt, der Impetrant mit seinem Suchen ausdrücklich abzuweisen und diese Abweisung demselben mit thunlichster Beschleunigung bekannt zu machen ist.

B.) Wenn Appellationen gegen Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken entweder mit Protestationen verbunden, oder besonders eingewendet worden sind, so haben die Gerichtsbehörden ebenfalls, bei 10 Thalern Strafe auf jeden Contraventionsfall, nicht nur

a.) dergleichen Appellationen, sie mögen unbedingt, oder nur auf gewisse Fälle angewendet seyn, allezeit und ohne hiergegen den etwaigen Antrag des Appellanten, mit dieser Notification Anstand zu nehmen, zu berücksichtigen, dem Schuldner, so wie denjenigen Personen, welche sonst ein, dem Gerichte bekanntes, Interesse dabei haben können, binnen 14 Tagen bekannt zu machen, sondern auch,

b.) auf Ansuchen des Eigenthümers oder Käufers des in Frage befangenen Grundstücks, so wie eines Jeden, welcher bei Beseitigung der Appellation sonst ein Interesse hat, Bericht zu erstatten, und dergleichen Berichte, wenn nicht dringende Umstände mehrere Beschleunigung erforderlich machen, längstens binnen acht Tagen von dem desfalligen Ansuchen an gerechnet, zum Abgange zu bringen, dabei auch der Vorschrift der erläuterten Prozeßordnung ad tit. 35. §. 7. nachzugehen.

Hiernach, haben sich sämmtliche Obrigkeiten hiesiger Lande gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen,

Dresden, am 15ten März 1821.

Frenherr von Werthern.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

6.

II.) Verordnung der Landesregierung,
die Requisitionen ausländischer Behörden in Abgaben-Defraudations-
Sachen betreffend,

vom 31sten März 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc.

Da Wir für nöthig finden, daß bei Requisitionen ausländischer Behörden in Abgaben-Defraudations-Sachen, ehe auf selbige von den requirirten Behörden etwas unternommen wird, jedesmal zuvörderst bei Unserer Landesregierung angefragt werde; als haben in Zukunft sämtliche Obrigkeiten Unserer Lande die an sie in solchen Fällen gelangten Requisitionen, nach deren Eingang, zur Kenntniß Unserer Landesregierung zu bringen und von denselben hierauf sich diesfälliger Bescheidung zu gewärtigen.

Dresden, am 31sten März 1821.

Frenherr von Werthern.

Christian Lebrecht Noßky, S.

12.) Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königliche Majestät dem hiesigen apostolischen Vicar, in der Hof-Rang-Ordnung den Platz in der zweiten Klasse, unmittelbar nach dem Ober-Consistorial-Präsidenten, angewiesen; ingleichen, daß die jedesmaligen Inhaber der drei ersten juristischen Professuren auf der Universität Leipzig, als Capitularen zu Merseburg und Domherren zu Naumburg, den Rang in der dritten Klasse, unmittelbar nach den Capitularen zu Meißen, fernerhin beibehalten sollen, anzubefehlen geruhet haben; als wird solches hiermit nachträglich zu der, unterm 28sten December 1818, bekannt gemachten Hof-Rang-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 5ten April 1821.

Königl. Sächs. Ober-Hofmarschall-Amte.

13.) A v e r t i s s e m e n t ,

die fernere Verloosung und Rückzahlung der Landeschulden
betreffend,

vom 31sten März 1821.

Nach Beendigung der mit der Königl. Preuß. Regierung erfolgten Abtheilung der Landeschulden, haben die Stände der alten Erblande des Königreichs Sachsen bei gegenwärtiger Landesversammlung vorzüglich darauf Bedacht genommen, die in dem Avertissement vom 23. Juny 1818, im Betreff der successiven Rückzahlung der dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verbliebenen ältern sowohl, als der neuern Landeschulden, ertheilten Zusicherungen zu erfüllen. Und da die, auf das Herzogthum Sachsen, von Preußen mehr übernommenen ältern Landeschulden, gegen eine verhältnißmäßig größere Summe neuer, von dem Königreiche Sachsen übernommenen Schulden ausgeglichen worden sind, so ist auch in Hinsicht des zu Tilgung der Landeschulden bestehenden Fonds eine feste Bestimmung über dessen Verwendung zu dem gedachten Zweck zu treffen gewesen.

In Verfolg desselben wird nun, unter allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majestät, Folgendes andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- I. Für die ältern von Ostern 1821 an durch die Verloosung zur Tilgung zu bringenden Schulden, wegen deren Anmeldung bereits, mittelst des unterm 16. Jan. d. J. erlassenen Avertissements, eine Aufforderung erfolgt ist, wird, außer dem für dieselben bestehenden Fonds zu Abtragung der Zinsen, ein verbender Tilgungsfonds von jährlich

50,000 Rthlr. — —

andurch festgesetzt, welcher zur Rückzahlung dieser Schulden in der Maße verwendet werden soll, daß jede Oster- und Michael-Messe die Summe von

25,000 Rthlr. — —,

wozu künftig die durch die Tilgung der zurückgezahlten Capitalien ersparten Zinsen zu schlagen sind, durch die Verloosung herausgezogen, und in der darauf folgenden Michael- und Ostermesse, gegen Rückgabe der Obligationen, bei der Steuer-Credit-Casse aus-

gezahlt werden wird. Ueber die Höhe der, in Folge der geschehenen Anmeldung, in die Verloosung getretenen Summen, wird von den zur Steuer-Credit-Casse verordneten ständischen Deputirten nachmals eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Weil im übrigen, zu Folge des 2. §s. des unterm 16. Januar dieses Jahres erlassenen ständischen Avertissements, die an die Stelle der unverwechselten, bisher unverloosbaren alten Steuerscheine tretenden, neuen 3 procentigen ständischen Obligationen nur auf runde Summen ausgefertigt, und alle unter 25 Thaler betragenden Schulden-Anteile baar zurückgezahlt werden sollen, so wird der Betrag dieser Rückzahlungen von der zu Ostern und Michael 1821 zu verloosenden Summe zuvörderst in Abzug gebracht werden.

Da auch unter den zur diesseitigen Vertretung verbliebenen ältern Schulden sich die, in der Beilage sub A. aufgeführten,

34,291 Thlr. 21 Gr. 6 $\frac{1}{4}$ Pf.

befinden, von welchen die Zinsen seit längerer Zeit nicht erhoben worden sind, und welche bei der Steuer-Credit-Casse als verjährt zu betrachtende Capitalien geführt werden, so werden andurch die Inhaber der über diese Capitalien ausgestellten Documente aufgefordert, sich zur Michael-Messe 1823 bei der Steuer-Credit-Cassen-Buchhalterei zu Leipzig zu melden, die in Händen habenden Documente zu produciren, und die etwa erforderlichen legitimationen beizubringen, worauf alsdann die Rückzahlung der als zulässig befundenen Capitalien zur Ostermesse 1824 unfehlbar erfolgen wird. In Ansehung der nicht angemeldeten Capitalien wird die Verjährung derselben, in Gemäßheit des 8. §. der unterm 14. December 1801 erlassenen Generalverordnung, die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen betreffend, mit Ablauf des zur Ostermesse 1824 eintretenden Zahlungstermins ihren Anfang nehmen.

II. Soviel demnächst die neuen, im Jahre 1811 und 1812, mittelst einer, durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. in Leipzig, negociirten Anleihe contrahirten landessschulden, und die denselben durch den 3. §. des Avertissements vom 23. Juny 1818 gleichgesetzten landes-Commissions-Scheine anlangt, so ist die, zu Bezahlung der Zinsen derselben, jährlich erforderliche Summe, aus dem, nach Befinden des Bedarfs, für die ältern Steuerschulden, durch Ueberweisung der bereitesten und sichersten Steuereinkünfte schon gebildeten Fonds, zu erlangen gewesen, und wird derselbe hierzu auch fernerweit verwendet werden. Demnächst vermögen aber die Stände der alten Erblande des Königreichs Sachsen eine weit bedeutendere Rückzahlung der gedachten Schulden, als die im obgedachten Avertissement mit wenigstens 1 pro Cent jährlich versprochene Tilgung, einzutreten zu lassen.

§. 1.

Die hierzu erforderlichen Mittel sind theils baar vorhanden, theils werden dieselben durch eine neue, zu 4 pro Cent zu eröffnende ständische Anleihe erlangt werden.

§. 2.

Es wird daher zu Ostern 1821 eine Verloosung der fünfprocentigen landeschulden mit

2,000,000 Thlr. — —

in der Maße eintreten, daß die durch diese Ziehung zuerst herausgekommenen

1,000,000 Thlr. — —

zu Michael 1821, die nachher gezogenen

1,000,000 Thlr. — —

aber zu Ostern 1822 zurückgezahlt, und die eingelöseten Schulddocumente zu Ostern und resp. Michael 1822 öffentlich verbrannt werden sollen.

Bei diesen Ziehungen werden im übrigen die landes-Commissions-Scheine nicht besondert, sondern nach ihren verschiedenen Klassen, zugleich mit den im Jahre 1811 und 1812 ausgefertigten, neuen ständischen Obligationen, zur Ausloosung gebracht werden.

§. 3.

Um jedoch den jetzigen landesgläubigern den Vorzug zu gestatten, in die neue Anleihe zu 4 pro Cent einzutreten, so bleibet den Inhabern der durch die Verloosung herausgekommenen landschaftlichen Obligationen und landes-Commissions-Scheine freigestellt, sich binnen der nächsten 2 Monate nach erfolgter Verloosung, und spätestens

bis zu dem 1. August 1821

hierüber bei der Steuer-Credit-Casse zu erklären.

§. 4.

Solchenfalls haben dieselben die in der Ziehung herausgekommenen fünfprocentigen Obligationen, vor Ablauf der gedachten Frist, nebst Talons und Coupons, jedoch unter Zurückbehaltung des zu Michael 1821 und resp. Ostern 1822 gefälligen Coupons, und, so viel die landes-Commissions-Scheine betrifft, unter Vergütung des vierteljährigen Zinsbetrags von Johannis bis Michaelis desselben Jahres, auch resp. soviel die zu Ostern 1822 zahlbaren anlangt, unter Zurückbehaltung des zu Weihnachten 1821 verfallenden Coupons, und unter Vergütung des von da an bis Ostern 1822 erwachsenden Zinsbetrags, gegen neue, von den zur Steuer-Credit-Casse verordneten ständischen Deputirten, ausgefertigte Obligationen zu 4 pro Cent, nebst Talons und Coupons, von Ostern 1822 und resp. Michaelis an, umzutauschen.

§. 5.

Diese neuen ständischen Obligationen werden mit doppelten deutschen Buchstaben, nach den 6 Klassen von

1000 Thlr.

500 =

200 =

100 =

50 =

25 =

bezeichnet.

§. 6.

Da die zu eröffnende neue Anleihe lediglich und allein nur zu Tilgung der, seit dem Jahre 1811 contrahirten, 5 procentigen Landesschulden verwendet werden soll, so wird dieselbe, bei den vorhandenen baaren Mitteln, auf keinen Fall bis zu der Höhe der, im Jahre 1811 contrahirten, Anleihe von

6,000,000 Thaler und

700,000 = Landes-Commissions-Scheine,

ansteigen, und es soll daher auch die nämliche Summe, welche von diesen neuen 4 procentigen Obligationen debitirt worden ist, von den dafür eingelöseten 5 procentigen Obligationen, in der nächsten Messe, nach vorhergegangener Bekanntmachung, vernichtet und öffentlich verbrannt werden.

§. 7.

Als Fonds zu Verzinsung und künftiger successiver Rückzahlung dieser neuen 4 procentigen Anleihe sind im übrigen die nämlichen, einen sichern Ertrag gewährenden Steuereinkünfte bestimmt, welche ansezt zur Verzinsung für die 5 procentigen Schulden, bis zu deren Rückzahlung, angewiesen worden sind, so daß hierdurch, nach gänzlicher Tilgung der letztern, zugleich ein Tilgungsfonds von wenigstens 1 pro Cent für die neue 4 procentige Anleihe erlangt wird, über dessen Verwendung bei der nächsten Landesversammlung nähere Bestimmung zu treffen vorbehalten bleibt.

§. 8.

In der Verloosung und Rückzahlung dieser 5 procentigen Schulden wird in den folgenden Messen fortgefahren werden, und durch ein vor jeder Ziehung von den Steuer-Credit-Cassen-Deputirten zu erlassendes Avertissement fernere Bekanntmachung erfolgen.

§. 9.

Und ob schon über die Größe der, in den folgenden Messen, zur Verloosung zu bringenden Summen eine bestimmte Erklärung anjetzt nicht gegeben werden kann, so ist doch die Absicht dahin gerichtet, sämmtliche 5 procentige Schulden bis zu Ostern 1823 zu tilgen.

§. 10.

Da jedoch bei den künftigen Ausloosungen den, in der Verloosung mit ihren Capitalien herausgezogenen Landesgläubigern, der Eintritt in die neue 4 procentige Anleihe nicht ferner gestattet werden kann; so wird, um jedem dieser Landesgläubiger anjetzt jenen Vortheil zu sichern, allen Inhabern 5 procentiger ständischer Obligationen, mit Inbegriff der Landes-Commissions-Scheine,

von Dato an, bis zu dem 1. October 1821,

die Erklärung offen gelassen, ob sie mit ihren Capitalien in die neue 4 procentige Anleihe einzutreten gesonnen sind, weshalb sie alsdann, vor Ablauf dieser Zeitfrist, die Umtauschung der Obligationen auf die §. 4. bezeichnete Weise bei der Steuer-Credit-Casse zu bewirken haben würden.

§. 11.

Allen denjenigen der gedachten Landesgläubiger, welche folchergestalt sich vor der zu Ostern 1821 bestimmten Verloosung melden, so wie denjenigen, deren Obligationen in gedachter Ziehung nicht herausgekommen sind, die sich aber im letztern Falle spätestens bis zu dem 1. October 1821 mit ihren Capitalien in die neue 4 procentige Anleihe treten zu wollen, erklären, wird der Genuß des 5ten Zinsthalers von ihren Capitalien bis und mit Michael 1822 andurch zugesichert, und haben dieselben die betreffenden Coupons bei Umtauschung der Obligationen zurückzubehalten, dagegen die neuen Obligationen nur mit Coupons von Ostern 1823 an zu empfangen.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß diejenigen Gläubiger, welche bis zu der in der Ostermesse 1821 vorzunehmenden Ausloosung sich diesfalls nicht erklärt, und in dieser Ziehung mit ihren Capitalien herausgeloost worden seyn würden, auf diesen Vorzug einen Anspruch nicht zu machen haben.

§. 12.

Je wesentlicher aber die Innehaltung dieser Termine, wegen des hiernach zu bestimmenden Debits der neuen Anleihe, nothwendig ist, desto genauer werden die jetzigen Landesgläubiger, um nachmals bei der Zurückzahlung ihrer Capitalien, wegen fernerer Gebahrung mit denselben, nicht in Verlegenheit zu kommen, dieselben in Obacht zu nehmen haben.

§. 13.

Sollte es im übrigen, wegen Kürze der Zeit, nicht möglich seyn, den erforderlichen Bedarf an 4 procentigen, neuen landschaftlichen Obligationen sogleich bei der Steuer-Credit-Casse, zum Behuf der Umtauschung, niederzulegen, so wird, bei Production der 5 procentigen Obligationen, einstweilen auf dieselben die behufige Anmerkung wegen des Eintritts in die 4 procentige Anleihe gebracht, und die betreffenden Coupons zurückgenommen werden; die Umtauschung der Obligationen ist aber alsdann in der Michaelnesse 1821 jedenfalls zu bewirken.

§. 14.

Zur Leitung der auf die Zurückzahlung der 5 pro Cent tragenden landeschulden, und auf die dagegen zu eröffnende Anleihe zu 4 pro Cent Bezug habenden Angelegenheiten, ist ein mit besonderer Vollmacht versehener ständischer Ausschuß beauftragt worden, dahingegen die Administration der gesammten Steuer-Credit-Cassen-Angelegenheiten im übrigen der zur Steuer-Credit-Casse verordneten landschaftlichen Deputation überlassen bleibt.

Dresden, am 31. März 1821.

Unter Sr. Königl. Majestät von Sachsen
 allerhöchster Genehmigung,
 sämtliche alterbländische Stände von Ritter-
 schaft und Städten.

A.

V e r z e i c h n i ß

der beim Königreiche Sachsen, nach erfolgter Abtheilung mit Preußen,
verbliebenen und, zu Folge gnädigsten Decrets vom 9. May 1794, als
verjährt zu betrachtenden alten Steuer-Capitalien.

Capitalia.			Lit.	
Thlr.	gr.	pf.		
86	19	4	C	Auf die Land- und Franksteuer-Haupt-Casse lautend:
1,312	12	—	„	das Amt Gommern,
262	12	—	„	der Rath zu Merseburg,
875	—	—	D	Erasmii Unruhens Wittbe,
525	—	—	G	Hanns Christoph von Zwenmann,
54	9	—	„	Joh. Christiana Kleinschmidin, vormahln verehl. gew. Diezmannin,
112	12	—	„	Johann Fischer,
78	18	—	„	Nicolaus Fugmann,
131	6	—	H	Christian Zerler,
175	—	—	„	das Amt Hayn,
87	12	—	„	das Religionsamt Dresden,
10,000	—	—	I	der Gotteskasten zum heil. Kreuz in Dresden,
125	—	—	„	Bonaventura von Vodeck, NB. leicht Geld.
437	12	—	„	Dorothea Christina Maasin,
437	12	—	„	Christian Pohle,
30	1	2½	K	Johann Joachim. Rothe,
166	16	—	L	Tryllerische Testaments-Executores,
43	18	—	M	der Rath zu Weissenfels,
200	—	—	„	der Rath zu Budissin,
525	—	—	„	Ernst Moriz von Arnstädt,
43	18	—	„	Heinrich Becker,
175	—	—	„	Wolf Caspar von Verbisdorf,
87	12	—	„	Caspar Bosc,
87	12	—	„	Caspar Dietrich Bosc,
87	12	—	„	Dietrich Bosc,
43	18	—	„	Rudolph Bunau,
43	18	—	„	Hanns von Dommisch,
87	12	—	„	Hanns Christoph Egdorf,
43	18	—	„	Hanns von Gersdorf,
250	—	—	„	Wilhelm Grar,
			„	Bernhardt Grückefer;
16,616	15	6¼	Latus.	

Capitalia.			Lit.	No.	
Ehrlr.	gr.	pf.			
16,616	15	6 $\frac{1}{4}$	.	...	Transport.
131	6	—	M	...	Wolf von Hagenest,
87	12	—	„	...	Siegmund von Haugwitz,
50	—	—	„	...	Johann Herzogs Wittbe,
52	12	—	„	...	Hanns Georgens und Joachim Jahns Erben,
87	12	—	„	...	George Kademann,
43	18	—	„	...	Wolf Christoph von Risscher,
21	21	—	„	...	Reinhardt von Kößschau,
87	12	—	„	...	Albrecht Legaten,
43	18	—	„	...	Hanns Wolf Löfer,
56	21	—	„	...	Joachim von Magwitz,
52	12	—	„	...	George Marschall,
560	—	—	„	...	George Reckners Kinder,
100	—	—	„	...	Barbara von Miltitz,
131	6	—	„	...	Günther von Risschwig,
175	—	—	„	...	Christian Dehmc,
87	12	—	„	...	Carl Preuße,
100	—	—	„	...	Caspar und Paul Bose,
50	—	—	„	...	Günther Neuther,
87	12	—	„	...	Hans George von der Sahle,
87	12	—	„	...	Idem.
87	12	—	„	...	Hans George von Schköhlen,
55	—	—	„	...	Hans Schmidt,
87	12	—	„	...	George Rudolph von Schönberg,
131	6	—	„	...	Hanns Heinrich von Schönberg,
87	12	—	„	...	Johst Scisfert,
43	18	—	„	...	Christoph von Treutsch,
87	12	—	„	...	Siegmund von Weitha,
175	—	—	„	...	Appollinus von Ischachwitz,
150	—	—	N	214	Bommerische Regiment,
178	—	—	„	222	Johann Wilhelm Dünkler,
177	—	—	„	238	Idem.
99	—	—	„	259	Obrister Jordan,
243	—	—	„	288	{ Brandensteinische Regiment,
102	—	—	„	299	
2,000	—	—	„	335	Johann Wilhelm Dünkler.
22,414	9	6 $\frac{1}{4}$	Summa.		

Capitalia.			Capital- Zahlungs- Termin.	No.	
Thlr.	gr.	pf.			
200	—	—	O. 1748	389	Gebrüdere Schwarz,
300	—	—	„ 1750	634	Ernst Donat von Freywald,
500	—	—	M. 1752	42	Daniel Schorer,
100	—	—	O. 1753	5	Christian Wille,
1,000	—	—	„ 1754	222	ist in den ältesten hiesigen Büchern kein Name angegeben.
1,000	—	—	„ 1756	19	Marcus van Weert,
1,000	—	—	„	20	Idem.
4,100	—	—	Summa.		
Auf die Verwilligung 1742 lautend:					
200	—	—	M. 1752	640	Johann Melchior Schuhmacher,
300	—	—	„	748	Johann Friedrich Wendler,
200	—	—	O. 1753	380	Idem,
350	—	—	„	483	„
350	—	—	„	498	„
300	—	—	M. „	128	Franz von Brenkenhof,
300	—	—	O. 1754	30	Johann Friedrich Wendler,
120	—	—	„ 1756	126	George Ehrenreich Flemmig,
100	—	—	„	133	Kahel Sophia Franzin, Cur: Ehregott Friedrich Bergmann,
200	—	—	„ 1758	35	Friedrich August von Schönberg,
200	—	—	„	246	Gottfried Heinrich von Nischwitz,
500	—	—	„	327	Johann Erdmann Graf Henkel von Donnersmark,
100	—	—	„	364	Samuel Lang,
70	—	—	„	434	Rudolph Traugott Kabe,
2,000	—	—	„	531	Peter Freyhr. von Hohenthal,
100	—	—	„	576	Christian Heint. George Wilt. u. Christian Gottlob Gebr. von Steuten,
400	—	—	„	655	Johanne Sophie Welfin,
500	—	—	M. „	129	Peter Freyhr. von Hohenthal,
200	—	—	„	130	George Wilhelm Graf von Werther,
700	—	—	„ 1760	47	M. Jacob Delenke,
87	12	—	holländ.	1590	Johs. Brinken.
7,377	12	—	Summa.		
Tontinen = Scheine :					
200	—	—	...	502	D. Polycarpus Friedrich Schacher,
200	—	—	...	533	Am. Bastineller.
400	—	—	Summa.		

Recapitulatio

sämmtlicher als verjährt zu betrachtenden alten

Steuer = Capitalien:

34,291 Thlr. 21 gr. $6\frac{1}{4}$ pf.

und zwar:

22,414 Thlr. 9 gr. $6\frac{1}{4}$ pf. auf die Land- und Franksteuer-Hauptcasse lautend,

4,100 = - = - = = Verwilligung 1742 lautend,

7,377 = 12 = - = = 1749 = incl.

87 Thlr. 12 gr. holländ.

400 = - = - = Tontinen-Scheine.

uts.

14.) Avertissement,

die fernere Rückzahlung und Verloosung der Cammer-Credit-Cassen-
Scheine betreffend,

vom 11ten April 1821.

Auf Sr. Königlichen Majestät von Sachsen allerhöchste Anordnung wird den Gläubigern der Cammer-Credit-Casse Folgendes bekannt gemacht:

I.

Die, Inhalts des Avertissements vom 27sten Januar 1820. vom Königreiche Sachsen, vermöge der mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Convention, zur Vertretung übernommenen, bis mit Ostern 1813. ausgeloseten Cammer-Credit-Cassen-Scheine sub Lit. A., Bb., Cc. und Dd. sollen zu Michaelis jetzigen Jahres, und die früher zur Zahlung ausgesetzten, bisher aber unbezahlt gebliebenen, auf 15. 16. 17. und 24. Thaler lautenden unzinbaren Scheine Lit. E., letztere bis mit Nro. 6278., vom 1sten May dieses Jahres an, zurückgezahlt werden.

Es haben sich daher die Inhaber solcher Scheine, zur Abholung der Capitalien, bei der Cammer-Credit-Casse zur Verfallzeit zu melden, indem, was die erstgedachten, zu verzinsenden ausgeloseten Scheine betrifft, von Michaelis jetzigen Jahres an eine fernere Verzinsung derselben nicht Statt findet.

Hiernächst soll

II.

mit Ausloosung der annoch in der Verloosung befindlichen Cammer-Credit-Cassen-Scheine sub Lit. A., Bb., Cc. und Dd. bevorstehende Ostern wiederum angefangen, und von diesem Termine an, in jeder der auf Ostern und Michael festgesetzten Ziehungen, ein Quantum von Funfzehn Tausend Thalern — — —, welchem die halbjährig erspart

werdenden Zinsen von den, durch die wieder eintretende Verloosung, herauskommenden Capitalien zuwachsen, ausgelooſet, ingleichen mit Bezahlung der unzinſbaren Scheine Lit. E. in der bisherigen Maſſe fortgefahren werden.

Es können daher vom 1ſten May dieſes Jahres an die unzinſbaren Scheine Lit. E. à 24 Thlr. von Nro. 6280. an bis mit Nro. 7560. bei der Caſſe zur Zahlung präſentirt, auch ſollen von eben dieſem Tage an die auf den Termin Oſtern 1821. fälligen Zinsen daſelbſt bezahlt werden.

Die nächſte Ziehung wird den 30ſten jeßigen Monats früh um 9 Uhr in der 1ſten Etage des Brühlſchen Palais Statt finden, und die Ziehungsliſten werden Tags darauf ausgegeben werden.

Dresden, am 11. April 1821.

Zur Königl. Sächſ. Cammer = Credit = Caſſe
verordnete Commiſſion.

Ausgegeben zu Dresden, am 16ten April 1821.

G e s e ß s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

7.

15.) Generalverordnung

an sämtliche Grenzobrigkeiten im Markgrathum Oberlausitz, die jedesmalige
Anzeige der mit den Nachbarn eintretenden Grenzirrungen zur
Oberamtsregierung betreffend,

vom 4ten April 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.

liebe getreue. In der durch Unser Mandat vom 12ten-März dieses Jahres, die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betreffend, bekannt gemachten Instruction für den Amtshauptmann, ist demselben §. 26. zur Obliegenheit gemacht worden, auf die Grenz- und Hoheits-Angelegenheiten sein besonderes Augenmerk zu richten, und zu dem Ende darauf zu sehen, daß die Landesgrenzen nicht geschmälert werden, und die ausländischen Nachbarn sich weder Territorialverletzungen und Eingriffe in die hoheitlichen Rechte erlauben, noch sonst eines Befugnisses anmaßen, welches dem Königlichen Interesse oder dem der Unterthanen nachtheilig werden könnte.

Zu vollständiger Erreichung des bei diesen ertheilten Vorschriften beabsichtigten Zweckes, werden sämtliche oberlausitzische Grenzobrigkeiten hierdurch angewiesen, in Fällen eintretender Grenzirrungen mit den Nachbarn jederzeit darüber an Unsere Oberamtsregierung zu berichten, auch sodann ohne Beiseyn und Mitwirkung des dieserhalb zu beauftragenden Amtshauptmanns etwas nicht vorzunehmen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Budissin, am 4ten April 1821.

von Kiesenwetter.

16.) Valuations = Tabelle

der

in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von
jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz=
Edicts vom 14. May 1763. zu richten hat.

A. Der Silber = Münzsorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächs.
conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,

Königl. Preussische, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794 und 1795,

Churfürstl. und Königl. Baiersche,

Herzogtl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,

Königl. Westphälische,

Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,

Fürstl. und Großherzogtl. Würzburgische,

Großherzogtl. Frankfurthische,

Herzogtl. Sachsen = Weimar = und Eisenachische,

Herzogtl. Sachsen = Gotha'sche von 1764,

Herzogtl. Sachsen = Coburg = Saalfeld'sche von 1764 und 1765,

Markgräfl. Anspach'sche,

Fürstl. Schwarzburg = Sondershausen'sche von 1764,

Bischöfl. Bamberg = und Würzburg'sche,

Gräfl. Stollberg'sche,

Stadt Regensburg = Augsburg = und Nürnberg'sche.

thl.	gr.	pf.
1	8	—

b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Großherzogl. Frankfurtische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765,
 Herzogl. Braunschweigische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Stadt Regensburg, Augsburg- und Nürnbergische.

c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{2}$ Stücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Markgräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.

d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopfstücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Stadt Regensburg, Augsburg- und Nürnbergische.

e) Siebzehn-Kreuzerstücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. XVII. Kreuzer,

f) Conventionsmäßige $\frac{1}{3}$ Stücke.

Königl. Westphälische,

g) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzerstücke.

Sämmtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge.

thl.	gr.	pf.
}	—	16
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
}	—	8
	—	—
}	—	5
	—	4
—	—	4
—	—	6
—	—	—
—	—	—
—	2	8

Ferner den conventionsmäßigen gleich.

	thl.	gr.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Stücke.	—	8	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{2}$ Stücke,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{12}$ Stücke,	—	2	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{24}$ Stücke.	—	1	—

Hierüber

Kaisert. Königl., auch Kaisert. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.

} 1 11 —

II. Geringer, als conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzdicte vom 14. May 1763. in Dresden ausgeprägte, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke.

(Auf diese drei Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)

Ein Königl. Preussischer Thaler, von 1764 bis und mit 1769,	—	22	8
" " " " 1770 " " " 1779,	—	22	7
" " " " 1780 " " " 1799, } und 1810 " " " 1818, }	—	22	6
" " " " von 1800 " " " 1809,	—	22	5
excl. 1804.			
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1769, 1789 und 1791,	—	7	5
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1772, 1773, 1776, 1778 und 1779,	—	7	6
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1802 und 1809,	—	7	4
" " " $\frac{1}{6}$ " " 1764 bis und mit 1768,	—	5	7
" " " $\frac{1}{6}$ " " 1770, 1772, 1773, 1776, 1777 und 1778, } 1796, 1797, 1799, }	—	5	8
" " " " " 1800 bis und mit 1818,			
" " " $\frac{1}{12}$ " " 1764 " " " 1768,	—	1	9

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Aßen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mädel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllni- sche Mark.		Thlr.	gl.	pf.		Thlr.	gl.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kai- serl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 25 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	Ermeniger Ducaten, Florentinische Gigliari und Vene- tianische Zechinen,	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Ducaten,	2	18	—	—	2	20	—
$24\frac{1}{8}$	Souverains,	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{6}$	Halbe Souverains,	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or,	2	10	—	—	2	12	—
$54\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preussische Banco-Reglements-mäßige Frederics d'or,	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler- Stücke,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler- Stücke,	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, am 25ten April 1821.

Ausgegeben zu Dresden am 4. Mai 1821.

G e s e z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

8.

17.) Verordnung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer,
das Verfahren beim Ausbleiben der Vorspann in Militairange-
legenheiten betreffend,

vom 26sten April 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Nachdem wahrzunehmen gewesen ist, daß die spannpflichtigen Unterthanen, in Hinsicht auf die Fuhrengestellung in Militairangelegenheiten, ungeachtet der bestehenden Anordnungen, nach welchen, bei vorkommender Reinitenz, der Transport auf Kosten der Reinitenten durch Lohnfuhren zu veranstellen ist, ihren Obliegenheiten dennoch nicht durchgängig Genüge geleistet haben, ein solches Ausbleiben der Vorspann aber nicht allein bei den Militair-Transporten selbst nachtheiligen Aufenthalt verursacht, sondern auch den übrigen Vorspannenden Verschäumniß und Kosten zuziehet, die in Vertheilung der Fuhren zu haltende Ordnung unterbricht und Ueberlastungen zur Folge hat; so finden Wir für nöthig, dergleichen gemeinschädliche Vernachlässigungen unbezweifelster Obliegenheiten annoch besonders zu ahnden, und verordnen demnach, daß die Außenbleibenden, außer der Bezahlung für die, statt der nicht eingetroffenen Vorspann, gemietheten Fuhren, mit einer Geldstrafe von fünf Thalern — — — für jeden in Militairangelegenheiten ausgeschriebenen und

nicht gestellten Wagen belegt, diese Strafen auch von den Communen, insofern sie das Ausbleiben nicht hinlänglich zu entschuldigen vermögen, sofort eingebracht und an Unsere Kriegs-Verwaltungs-Kammer zur weitem Verrechnung eingesendet werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung ist in Unsern gesammten Landen, außer dem Abdruck in der Gesetzsammlung, annoch besonders durch die Obrigkeiten, nach Maßgabe des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. bekannt zu machen, und es haben sich Alle, welche sie angeht, gehorsamst darnach zu achten.

Dresden, den 26sten April 1821.

von Z e s c h a u.

18.) M a n d a t,

die Gleichstellung der neuen, zu vier vom Hundert zinsbaren, landschaftlichen sowohl, als über die Anleihe der Haupt-Auswechselungs-Casse ausgefertigten Partial-Obligationen, mit den ältern Steuer- und Cammer-Credit-Cassen-Scheinen betreffend,

vom 14ten Mai 1821.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf die, zu Tilgung der mit fünf vom Hundert zinsbaren Landesschulden, nach Maßgabe der ständischen Bekanntmachung vom 31sten März dieses Jahres, auszugebenden neuen, vier vom Hundert Zins gewährenden ständischen Schuldscheine sowohl, als auf die, über die im Jahre 1817. eröffnete Anleihe der Haupt-Auswechselungs-Casse, nach Inhalt des unterm 21sten April dieses Jahres ihrenthalben ergangenen Avertissements, zu vier vom Hundert Zins, ausgefertigten Partialobligationen, alles Dasjenige angewendet wissen wollen, was, in Ansehung der alten landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1763. und der Cammer-Credit-Cassen-Scheine, wegen nicht zulässiger Windication der Schuldverschreibungen selbst und der dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsabschnitte, in dem Mandate vom 26sten Januar 1775., ingleichen über das Verfahren wegen vernichteter oder abhanden gekommener dergleichen Staatspapiere in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777., auch wegen Verjährung der Zinsen und Capitalien in der ständischen Erklärung vom 10ten October 1763. und der Ankündigung vom 4ten October 1765., so wie in den Generalverordnungen vom 12ten November 1763. und 19ten October 1765. festgesetzt ist.

In gleicher Weise gestatten Wir, daß beiderlei neue Obligationen bei Cautionsbestellungen angenommen werden mögen, und daß Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen die ihnen anvertrauten Mündel- und andern Gelder bei diesen Anleihen anlegen, und daß sie, insofern landschaftliche Obligationen der Anleihen vom Jahre 1811.

und 1812. oder Landes-Commissions-Scheine darunter befindlich, diese gegen neue, vier vom Hundert Zins tragende ständische Obligationen austauschen können.

Hiernach haben sich Unsere Collegien, die Dicastereien und Obrigkeiten, auch sonst Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen. So geschehen zu Dresden, am 14ten Mai 1821.

Friedrich August.



Peter Carl Wilhelm Graf von Hohensthal.

D. Maximilian Günther.

Ausgegeben zu Dresden, am 18. Mai 1821.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

9.

19.) Verordnung der Landesregierung,

die, aus dem Vermögen bemittelter Züchtlinge, oder sonst in gewissen Fällen, zu den Kosten ihrer Verpflegung in den allgemeinen Strafanstalten zu leistenden Beiträge betreffend,

vom 30sten April 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir verordnen hiermit, daß in Zukunft Diejenigen, welche, zu Folge ergangener Rechtsprüche, wegen eines, nach geschehener Bekanntmachung dieses Generalis, begangenen, oder doch seit dieser Zeit fortgesetzten Verbrechens, mit einer Zuchthausstrafe belegt, oder wegen eines beigemessenen solchen Verbrechens, bis zu Ausführung ihrer Unschuld oder Ablehnung des vorhandenen Verdachts, in einem Zuchthause auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, verwahrt werden, auch zum Ersatz der Kosten für ihre Verpflegung während ihrer Verwahrung in einer allgemeinen Strafanstalt, für deren ganze Dauer, und zwar auch auf die Zeit, für welche sie, Inhalts des rechtlichen Erkenntnisses, nach Ablauf der bestimmten Strafzeit, wegen des von ihnen für die öffentliche Sicherheit oder sonst zu befürchtenden Nachtheils, nach dem Ermessen Unserer Landesregierung, im Zuchthause behalten werden müssen, soweit jene Kosten nicht durch den aus ihren Arbeiten zu ziehenden Gewinn gedeckt werden, sowohl bei ihrem eigenen Unvermögen für Diejenigen, die sich noch in väterlicher Gewalt befinden, deren Väter, und für Eheweiber deren Ehemänner, in Gemäßheit folgender nähern Bestimmungen, verpflichtet seyn sollen.

Es wird nämlich:

1.

dieser Verpflegungszuschuß nach einem billigmäßigen Auswurfe für jezt, bis zu anderer Anordnung, auf ein Quantum von

fünf und zwanzig Thalern — = — = jährlich für einen männlichen, und von
 zwanzig Thalern — = — = jährlich für einen weiblichen Sträfling,
 festgesetzt.

2.

Um auszumitteln, ob für einen zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher, und zwar bei Verbrechen gegen das Eigenthum, nach Entschädigung der, durch des Inculpaten Verbrechen, Verletzten, so wie überhaupt nach Bezahlung der Untersuchungskosten, dieser Zuschuß ganz oder zum Theil entrichtet werden könne, ist das dem Verurtheilten etwa zustehende Vermögen in beweg- oder unbeweglichem Eigenthum, Einkommen von dem, während der Verwahrung in der Strafanstalt, durch die Seinigen oder andere Personen fortgesetzt werdenden Gewerbe, Auszügen, Nutznießungen, Pensionen und Gnadengehalten, in sofern das begangene Verbrechen und die dadurch verwirkte Strafe deren Verlust nicht nach sich zieht, auffestehenden Forderungen, und sonst genau zu erörtern, und nach dessen Erfolg der Betrag der, von dem sich ergebenden Vermögensbestande, jährlich zu erhebenden reinen Nutzungen, indem das Stamm- oder Grundvermögen durch Entnehmung jenes Aufwands, außer in den §. 4. bemerkten Fällen, nicht vermindert werden darf, so weit nöthig, mit Zuziehung von Sachverständigen festzustellen, von diesem Ertrage aber der zur Erfüllung der Pflichten, welche etwa dem Verurtheilten gegen seine Angehörigen, in Hinsicht auf ihre Erziehung oder Unterhaltung obliegen, nach den Verhältnissen der letztern erforderliche jährliche Aufwand, auf dessen Sicherstellung zuvor Bedacht genommen werden muß, in Abzug zu bringen, woraus sodann hervorgehen wird, ob und in wie weit von den verbleibenden Nutzungen des Vermögens der bestimmte Verpflegungszuschuß, entweder alljährlich in ungetrennter Summe, oder nach und nach in kleinern, auf einen längern Zeitraum vertheilten Zahlungen geleistet werden könne.

3.

Kann in der Folge die Abführung dieses Verpflegungsbeitrags, in der anfänglich bestimmten Maße, wegen eingetretener veränderter Umstände, entweder gar nicht, oder doch nicht völlig bewirkt werden, so hat es zwar dabei sein Bewenden, indessen muß dafür gesorgt werden, daß die Nachzahlung des in Rückstand gelassenen Quanti, wenn solche nachher möglich wird, erfolge.

4.

Väter und Ehemänner haben resp. für ihre, noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, und für ihre Ehefrauen den obbestimmten Verpflegungsbeitrag in derselben Maße, wie ihnen solches bereits, nach der 36sten Decision vom Jahre 1746. und dem Erläuter-

terungsrescripte vom 3ten April 1750. (in Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 377.) in Ansehung der während der Untersuchung erwachsenen Alimentationskosten obliegt, entweder, dafern ihre Kinder oder Eheweiber anderes Vermögen nicht besitzen,

a.) von demjenigen, an welchem ihnen der Nießbrauch zustehet, oder auch,

b.) wenn jene gar kein Vermögen haben, aus ihren eigenen Mitteln

zu entrichten.

Es bleibt ihnen jedoch in dem unter a.) bemerkten Falle ebenfalls nachgelassen, diesen Erfaß von der Substanz des Vermögens, das sie zu benutzen haben, selbst zu leisten, so wie in dem unter b.) vorausgesetzten, wenn eine, in väterlicher Gewalt befindliche Person, vor dem 21sten Lebensjahre in ein Zuchthaus gebracht wird, der Vater nur bis zur Erfüllung desselben den Verpflegungsbeitrag aus eigenen Mitteln zu leisten verbunden seyn, hingegen, wenn erst nach vollendetem 21sten Jahre die Zuchthausstrafe vollstreckt wird, diese Verbindlichkeit gar nicht eintreten soll.

5.

Den, nach Vorstehendem, nöthigen Erörterungen hat diejenige Obrigkeit, welche die Einlieferung des zur Zuchthausstrafe Verurtheilten veranstaltet, sich, so weit nöthig, mittelst Requisition anderer Gerichtsstellen, welche mit pflichtmäßiger Offenheit und möglichster Beschleunigung dergleichen Anlangen zu genügen haben, zu unterziehen, und das Ergebniß dem Hausverwalter der Strafanstalt, in welche die Ablieferung geschieht, entweder sogleich bei derselben, oder, insofern die Erörterungen während der Untersuchung nicht haben beendet werden können, längstens 3 Monate nachher, bekannt zu machen. Es bedarf aber dieser Erörterungen nicht, wenn das Unvermögen des Inculpäten, oder seiner, nach obigen Bestimmungen, zu einem Verpflegungsbeitrage für ihn verpflichteten Angehörigen, aus den Acten oder sonst sofort als liquid sich darstellt; jedoch ist hiervon dem Hausverwalter bei der Einlieferung des Verbrechers gleichfalls die nöthige Mittheilung zu machen, damit, nach Befinden, und bei entstehendem Zweifel von der zu Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten verordneten Commission, deshalb weitere Entschließung gefaßt werden könne.

Eben diese Obrigkeit ist

6.

auch verbunden, die Einziehung des Verpflegungszuschusses und dessen Einsendung an den nurbezeichneten Hausverwalter, welche vor Ablauf jeden Jahres, und bei denen, die nur eine halbjährige Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, vor Ablauf des halben Jahres, in beiden Fällen vom Tage der Einlieferung an gerechnet, mittelst Liefercheins, gegen darüber

zu erwartende Quittung, zu bewirken ist, zu besorgen, oder von den etwa eingetretenen Behinderungsursachen den Hausverwalter in Kenntniß zu setzen, so wie, wenn diese wieder gehoben sind, für die Nachzahlung des zurückgebliebenen Quanti Sorge zu tragen.

In den Fällen aber, wenn das Vermögen, aus welchem der Verpflegungsbeitrag für den Sträfling eingebracht werden soll, unter einer andern inländischen Gerichtsbehörde sich befindet, ist diese, auf Veranlassung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, verbunden, die Einziehung und Einsendung des Verpflegungsbeitrags unmittelbar an den Hausverwalter, und die diesfalls erforderliche Communication mit letzterm zu übernehmen.

7.

wird den Strafanstalten für den Fall, daß ein Sträfling in der Folge zu solchen Vermögensumständen gelangt, bei welchen, unter den oben bemerkten Voraussetzungen, es ihm möglich ist, der durch dieses Gesetz auferlegten Verbindlichkeit ganz oder zum Theil Genüge zu leisten, als worauf die Obrigkeit seines künftigen Aufenthaltsorts aufmerksam zu seyn, und, eintretenden Falls, dem Hausverwalter der betheiligten Strafanstalt die erforderliche Mittheilung zu machen hat, der diesfallige Anspruch ausdrücklich vorbehalten.

8.

Diejenigen Obrigkeiten, welche, bei Erörterung der Vermögensumstände, oder in Einbringung der Verpflegungsbeiträge, sich eine Gefährde oder grobe Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen sollten, werden zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens aus eignen Mitteln angehalten, so wie selbst dann, wenn hieraus ein Nachtheil nicht entstanden wäre, mit einer Geldbuße von zehn Thalern — . — . und, nach Beschaffenheit der Verschuldung, auch mit einer höhern Strafe belegt werden.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben die Dicafterien Unserer Lande im Sprechen, ingleichen sämtliche Gerichtsobrigkeiten, vorkommenden Falls, sich gebührend zu achten, auch haben die letztern selbige, nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Julius 1796: und des Mandats vom 9ten März 1818. zur Kenntniß ihrer Gerichtsuntergebenen zu bringen. Daran geschieht Unsere Meinung. Gegeben zu Dresden, am 30sten April 1821.

Freyherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 21sten Mai 1821.

G e s e z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

10.

20.) A u s s c h r e i b e n,

den Ersatz des bei dem Einkaufe des Rauch- und Hartfutters für die Armee im Jahre 1820. über die Normalpreise angestiegenen Aufwandes betr.

vom 5ten Juni 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Bei der Anschaffung der Naturalien zum Verpflegungs- und Ausfütterungsbedarf der Armee im Jahre 1820. hat der Einkauf der Fourage, bei welchem die festgesetzten Lieferungspreise an 1 Thaler 8 Groschen für den Scheffel Hafer, 16 Groschen für den Centner Heu und 3 Thaler für das Schock Stroh, im Durchschnitte beim Scheffel Hafer mit 8 Groschen 1 Pfennig, beim Centner Heu mit 10 Groschen und beim Schock Stroh mit 3 Thalern 17 Groschen überstiegen worden sind, einen Mehraufwand von 40,714 Thlr. 15 Gr. 2 Pf. verursacht. Dagegen sind bei der Brodverpflegung, soweit das eingekaufte Korn zum Bedarf des vorigen Jahres verwendet worden ist, gegen den auf 3 Thaler für den Scheffel festgesetzten Normalpreis, am Scheffel 11 Groschen gewonnen, und mithin überhaupt 4708 Thlr. 11 Gr. 9 Pf. erspart worden.

Da Wir nun dieses Ersparnis dem Lande auf jenen von ihm zu deckenden Mehraufwand zu Gute gehen und abrechnen lassen wollen, so wird dadurch der Betrag des gedachten, vom Lande wieder einzuziehenden Mehraufwands bis auf die Summe von 36,006 Thlr. 3 Gr. 5 Pf. vermindert, wovon ein Zehntheil mit 3600 Thlr. 14 Gr. $8\frac{9}{10}$ Pf. von der Oberlausitz, die, nach Abzug dieses Beitrags, verbleibende Summe an 32,405 Thlr. 12 Gr. $8\frac{1}{10}$ Pf. aber von Unsern alten Erblanden, und zwar, in Gemäßheit der diesfalls am letzten Landtage geschehenen und von Uns genehmigten ständischen Anträge, von den zur Cavalerie-Verpflegungsgelder-Abgabe verpflichteten U. terthanen aufzubringen ist.

Wegen Einziehung der zuletzt erwähnten, aus Unsern alten Erblanden zu gewährenden Summe finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes hierdurch zu verordnen und festzusetzen.

1.

Da die, in Verfolg des, unterm 10^{ten} April vorigen Jahres, wegen der, für das Jahr 1819. erforderlichen Ersatzpost, erlassenen Ausschreibens eingegangenen Gelder einen gegenwärtig mit zu benutzenden Ueberschuß gewährt haben, so ist, zur Aufbringung der obenerwähnten Summe, von jedem zur Cavalerie-Verpflegungsgelder-Abgabe verpflichteten Grundeigenthümer, nur ein außerordentlicher Beitrag von vier Pfennigen, wegen jedes von ihm zu verrecktenden, am Schlusse des Jahres 1820. gangbar gestandenen Steuerschoßes zu entrichten.

2.

Dieser Beitrag ist mit zwei Pfennigen im Monat Juli, mit einem Pfennige im Monat August und mit einem Pfennige im Monat September des heurigen Jahres, neben den currenten Cavalerie-Verpflegungs-Beiträgen und zugleich mit denselben, an die gewöhnlichen Einnnehmer der letztern abzuführen.

3.

Die Einnnehmer haben die über solchen außerordentlichen Beitrag zu führende besondere Rechnung, in welche auch die auf die frühern Ausschreiben vom 30^{ten} Juni 1819. und 10^{ten} April 1820. etwa verbliebenen Reste mit aufzunehmen sind, mit dem Ende des Monats September zu schließen, und solche mit den eingegangenen Geldern sofort an die ihnen vorgesezte Einnahmebehörde abzuliefern.

4.

Von der Herrschaft Wildenfels und der Commun Niedermönsch, welche ihre Beiträge zur Cavalerieverpflegung nicht nach Schocken, sondern nach Portionen und Rationen entrichten, ist, neben den currenten Beiträgen, im Monat Juli des heurigen Jahres der ein und zwanzigste, in den Monaten August und September aber der zwei und vierzigste Theil des vollen jährlichen Rations- und Portionsgelder-Quantum an die betreffende Einnahmebehörde zu bezahlen.

5.

Alle in Verfolg des gegenwärtigen Ausschreibens eingehende Gelder sind durch die Kreis-Steuer-Einnahmen sofort an die Schock-Steuer-Hauptcasse einzurechnen, die darüber abzulegenden Rechnungen aber sind, nebst den dazu gehörigen Ständeregistern und den etwanigen Ausgabebelegen, längstens mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres, an besagte Hauptcasse einzusenden.

6.

Sämmtliche Einnahmebehörden werden für die Receptur dieser Anlage, die ihnen, wegen der Einnahme der Cavalerie-Verpflegungs- auch Rations- und Portionsgelder, durch das Patent vom 27^{ten} April 1814. ausgesetzten Einnahmergebühren auch diesmal wiederum bewilliget.

Nach Vorstehendem haben sich Unsre obern und untern Steuerbehörden, ingleichen die Gerichtsobrigkeiten und die zur Cavalerie-Verpflegungs- auch Rations- und Portions-gelder-Abgabe verpflichteten Untertanen, so wie Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 5ten Juni 1821.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

Wilhelm Stelzner.

Ausgegeben zu Dresden, am 15ten Juni 1821.

G e s e t z s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.
11.

21.) Verordnung der Landesregierung,
über die Rechtsfrage: ob ein Ehemann die zu dem Einbringen seiner Ehefrau
gehörenden Gelder und andre Sachen, ohne ihre Zuziehung, in
Empfang nehmen und darüber quittiren könne?
vom 7ten Juni 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wir finden für nöthig, darüber:

ob ein Ehemann die zu dem beweglichen Einbringen seiner Ehefrau gehörenden
Gelder und andre Sachen, ohne ihre Zuziehung, in Empfang nehmen und
darüber gültig quittiren möge?

folgende gesetzliche Bestimmung zu treffen:

Den Ehemännern soll zwar ferner verstattet bleiben, Zinsen und andre Nutzungen
von dem Einbringen ihrer Eheweiber an Dotal- und Paraphernalvermögen, die während
der Ehe zahlbar oder fällig geworden sind, für sich allein in Empfang zu nehmen und dar-
über zu quittiren. Dahingegen soll bei erfolgender Auszahlung der in solchem Einbringen
beiderlei Art begriffenen Hauptstämme, so wie bei der Ausantwortung anderer dahin gehö-
rigen Sachen, und der Nachberichtigung der vor der Ehe fällig gewesenen Zinsen und
Nutzungen, zu völliger Befreiung des Schuldners fürdohin erforderlich seyn, daß auch die

Einwilligung der Ehefrau in die von dem Ehemanne geschehene Erhebung oder Empfangnahme, durch Mitunterschrift der Quittung, oder auf andre glaubhafte Weise dargethan sei.

Es beschränkt sich jedoch die Nothwendigkeit dieser Einwilligung der Ehefrau auf den Fall, da in einer über die Verbindlichkeit zur Zahlung oder Ausantwortung ausgestellten Urkunde, die Ehefrau oder die Person, deren Rechte auf sie übergegangen sind, als Gläubigerin, oder als die zum Empfang berechtigte Person benannt ist.

Wie nun hierauf, in Ansehung der nach Publication dieser Decision ausgestellten Quittungen, in vorkommenden Streitfällen das rechtliche Erkenntniß zu richten ist; also haben sich nach dieser Verordnung, welche nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. zu publiciren ist, Unfre Collegien, die Dicastrien, Gerichte und Obrigkeiten, auch sonst alle Unsere Unterthanen gebührend zu achten.

Dresden, am 7ten Juni 1821.

Freyherr von Werthern.

Christian Lebrecht Noßky, S.

22.) Verordnung der Landesregierung,
 die mit der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuß von Plauen getroffene
 Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebernahme der Bagabunden
 und anderer Ausgewiesenen betreffend,

vom 2ten Juni 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

liebe getreue. Nachdem mit der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuß von Plauen, dem von derselben zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Bagabunden und anderer Ausgewiesenen, in derjenigen Maße, welche in der mit Preußen unter dem 21sten Januar 1820. abgeschlossenen Convention bestimmt worden, (Gesetzsammlung vom Jahre 1820, Nummer 11, Seite 34 — 37.) eine Uebereinkunft getroffen, und, was den 12ten Sphen erwähneter Convention betrifft, die Stadt Plauen zum diesseitigen, und die Stadt Greiz zum jenseitigen Uebernahmeorte festgesetzt, und darüber die hinter gegenwärtiger Verordnung abgedruckte, mit  bezeichnete Erklärung unterm heutigen Dato ausgestellt, und gegen eine Fürstlich - Neussischer Seits diesfalls ausgefertigte Erklärung vom 17ten April dieses Jahres ausgewechselt worden ist, so haben hiernach sämtliche Behörden und Unterthanen in vorkommenden Fällen sich zu richten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 2ten Juni 1821.

Frenherr von Werthern.

Friedrich Moßdorf, S.



Zwischen der Königl. Sächf. Landesregierung und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuß von Plauen ist, zu Feststellung der bei Uebernahme der Bagabunden und anderer Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze, verabredet worden, daß, statt einer dießfalligen besondern Uebereinkunft, der Inhalt der, gegenwärtiger Erklärung in Abschrift beigelegten, zwischen den Kronen Sachsen und Preußen am 21sten Januar 1820. über denselben Gegenstand verabredeten Uebereinkunft unter den beiderseitigen Staaten, als gegenseitig verbindlich anerkannt werden soll; und es sind zugleich, so viel den 12ten Sphen erwähnten Uebereinkunft betrifft, auf Königl. Sächf. Gebiete die Stadt Plauen und auf Fürstlich-Neußischem Territorio die Stadt Greiz zu Uebernahmeorten bestimmt worden.

Wie nun Se. Königl. Majestät von Sachsen, unser allergnädigster Herr, vorstehende Vereinigung, die vom Tage der in den beiderseitigen Landen zu bewirkenden Publication derselben an in Kraft treten soll, allenthalben genehmiget haben: also ist hierüber diese Erklärung ausgefertigt und auf allerhöchsten Befehl vollzogen worden.

Dresden, am 2ten Juni 1821.



Königl. Sächf. Landesregierung.

(die Unterschriften.)

Erklärung

der Königl. Sächf. Landesregierung
wegen der, mit der Fürstlichen Regierung
älterer Linie Neuß von Plauen,
getroffenen Uebereinkunft in Ansehung
der wechselseitigen Uebernahme der
Bagabunden und anderer Aus-
gewiesenen.

Ausgegeben zu Dresden, am 16ten Juni 1821.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

12.

23.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung,
die bei künftiger Verpflichtung der Justizdirectoren, Actuaren, auch Land-
und resp. Dorfrichter oder Schöppen im Landkreise der Oberlausitz zu
gebrauchenden Formulare betreffend,
vom 9ten Juli 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.
In dem, wegen Qualificirung der Gerichtshalter, Secretarien und Actuaren zur Ver-
waltung der Gerichte auf dem Lande, unterm 27sten August 1798. erlassenen Ober-Amts-
Patente ist §. 6. verordnet worden, daß dieselben jederzeit bei Antretung ihrer Bestellungen
in Beiseyn der Unterthanen, welche sämmtlich dazu vorzuladen, vereidet werden, und vor-
der auf diese Maße beschehenen Verpflichtung etwas zu expediren sich nicht anmaßen sollen.
Hierbei hat es, so wie bei dem übrigen Inhalte dieses Ober-Amts-Patents, noch fernerhin
sein unabänderliches Bewenden.

Wir finden aber, da nunmehr die erbländischen Prozeßgesetze auch bei der Oberlausitz
zur Gültigkeit gelangen, und um Gleichförmigkeit hierunter beobachten zu lassen, für nöthig,
daß in Zukunft die Verpflichtung derjenigen Personen, welche die Justiz- und Policeipflege
auf dem Lande, sowohl bei den Besizungen Unserer unmittelbaren Unterthanen, als bei Pa-
trimonial-Gerichts-Behörden zu dirigiren haben, desgleichen der dortigen Actuaren, auch der
Land- und Dorfrichter oder Schöppen, nach den unter A. B. C. D. hier angefügten Eides-
formeln bewerkstelliget werde.

Durch die Ueberschrift und die Einschaltungen dieser Eidesnoteln sind die Functionen,
für welche eine jede derselben in Anwendung zu bringen ist, nebst den, nach den örtlichen
Verhältnissen, hierbei wahrzunehmenden Modificationen hinreichend angedeutet; und haben
sich sämmtliche Patrimonial-Gerichts-Obriegkeiten der Oberlausitz bei künftig vorkommenden
Dienstbesetzungen hiernach gebührend zu achten, daran aber Unsern Willen und Meinung
zu vollbringen. Budissin, am 9ten Juli 1821.

von Riesenwetter.

Ernst Friedrich Harß, S.

A.

Eidesformel

wornach sowohl ein jedesmaliger Kammerprocurator oder sonstiger Königlich Gerichtsverwalter, ingleichen die bei den übrigen Untergerichten im Landkreise anzustellenden Kanzleidirectoren, Stiftssyndicen, auch Secretarien, Stadtschreiber in Landstädtchen und sämtliche Justitiarien, in Absicht auf die ihnen als Richter übertragen werdende Justizadministration, vor Antritt der Geschäftsführung, künftig zu verpflichten sind.

Ihr sollet angeloben und schwören:

Nachdem ihr mit der euch anvertrauten Function die Ausübung und Handhabung der Justiz (bei den zur vormaligen Landvoigtei und Landeshauptmannschaft gehörigen Besizungen, ingleichen dem Burglehn zu Budissin) (bei der Kanzlei der Standesherrschaft N.) (des geistlichen Stifts N.) (bei der Commun des Landstädtchens oder Dorfs N.) in Civil-Rügen- Untersuchungs- und peinlichen Sachen übertragen erhalten habt, bei Verwaltung des hierbei eintretenden Richteramts, euch jederzeit treu, gewissenhaft, fleißig und unverdrossen zu bezeigen, den Gerichtsuntergebenen in eurem Wandel mit gutem Beispiele vorzugehen, einem Jeden ohne Ansehn der Person gleich durchgehends Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, alle vorfallenden Gerichts- und Prozeßsachen, selbige mögen vor der euch anvertrauten Gerichtsbehörde unmittelbar anhängig werden, oder durch besondern höchsten Auftrag zur rechtlichen Erörterung und Entscheidung dahin gedeihen, nach Vorschrift der Königlich Sächsischen erläuterten Prozeßordnung, der in's Land bereits ergangenen oder künftig ergehenden Gesetze, Mandate, Befehle, Verordnungen und Verfügungen, auch in subsidium nach Vorschrift der gemeinen Rechte, zu dirigiren, zu verhandeln und zu entscheiden, auf begangen werdende Verbrechen wohl Acht zu haben, in vorkommenden peinlichen Fällen die Untersuchungen nach den, wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, in's Land ergangenen Generalien, ingleichen nach Vorschrift der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Karl des Vten, legal und gehörig, auch nach euerm besten Gewissen, Wissen und Verstande zu leiten und zu vollführen, die Verbrecher selbst, nach Verordnung der Königlich Sächsischen Criminalgesetze und nurgedachter peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, gebührend zu strafen, in Prozeßsachen unter den Partheien gütlichen Vergleich zu bewirken, euch in alle Wege zu bemühen, die peinlich Angeklagten jederzeit nothdürftig zu hören, Niemanden in unnötige Rechtfertigungen zu setzen, die anhängig werdenden Prozesse möglichst zu beschleunigen und darinnen ohne allen Aufenthalt das Nöthige zu verfügen, und zu expediren, was in- oder außerhalb des Gerichts unter eurer Direction und Vorsiß vorgehet und verhandelt wird, insonderheit Sectionen, Explorationen, Aufhebung todtter Körper, summarische und Artikelsweise erfolgende Vernehmungen der Verbrecher und deren darauf

gethane Antworten, Vergleiche, Verträge, letzte Willen, Käufe, mündlich angebrachte Klagen, Rügenanzeigen, und andere dergleichen rechtliche und gerichtliche Angelegenheiten, so wie selbige resp. wirklich befunden, ausgesprochen und verhandelt worden, getreulich nach eurem besten Wissen und Verstande niederzuschreiben, zu registriren, anzumerken, gehörig vor- und zu verlesen (jedermal durch den eigends hierzu verpflichteten Actuar richtig und getreulich registriren und niederschreiben, vor- und verlesen zu lassen) auch sorgfältig aufzubewahren, richtige Registranden, Acten und Protocolle in Civil- Criminal- und Denunciationsfachen zu halten, die Gerichtsuntergebenen so wenig, als die Partheien, in Prozeßsachen mit Sporteln über die Taxordnung, auch sonst über die Gebühr nicht zu beschweren, die Gerichtsfachen, so von Rechtswegen heimlich gehalten werden sollen, Niemanden zu offenbaren, zu Ausfertigung der Documente und Schriften jedesmal das gesetzte Stempelpapier, nach Maßgabe der dieserhalb ergangenen Mandate, zu nehmen und zu gebrauchen, auch, daß nach diesen Mandaten verfahren und überall das erforderliche Stempelpapier adhibiret werde, genaue Obacht zu führen; überhaupt euch, wie es einem gewissenhaften, thätigen und aufmerksamen Richter eignet, stets zu verhalten, und hierunter allenthalben euch weder durch Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe, Geschenk, noch durch eine andre Ursache hindern oder davon abhalten zu lassen (im übrigen zugleich alles dasjenige, was das dieser Behörde erteilte besondere Geschäftsregulativ) (die ausgefertigte erhaltene besondere Dienstinstruction) euch sonst zur Obliegenheit macht, genau zu befolgen.

E i d.

Alles, was mir N. N. gegenwärtig vorgelesen, von mir auch wohl verstanden worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

Anmerkung. Hierbei wird vorausgesetzt, daß der neue Bedienstete wegen der Depositenverwaltung annoch auf die Constitution vom anvertrauten Gute, nach Vorschrift des Mandats vom 17ten December 1768. insonderheit zu verpflichtet ist.

B.

Eidesformel

wornach ein Gerichtsactuar, vor Antritt seiner Function, im Beiseyn der concocirten Gerichtsuntergebenen insonderheit zu verpflichten ist.

Ihr sollt angeloben und schwören:

Nachdem ihr als Actuarius bei der Justizkanzlei (Gerichtsbehörde) zu N. angestellt worden, bei Verwaltung dieser Function euch jederzeit treu, fleißig und unverdrossen zu

bezeigen, den Gerichtsuntergebenen stets mit gutem Beispiel in eurem Wandel vorzugehen, in Civil- Criminal- und Rügensachen richtige Acten und Protocolle, so wie die Gerichtsbücher ordentlich zu halten, in allen und jeden, sowohl in- als außerhalb Gerichts vorkommenden Angelegenheiten, wobei ihr als Actuar zum Registriren gebraucht werdet, insonderheit bei Aufhebung und Section todtter Körper, Untersuchung und Berichtigung des corporis delicti, summarisch oder artikelsweise erfolgenden Vernehmungen der Verbrecher, Explorationen, Zeugenverhören, Localbesichtigungen, Errichtung letzter Willen, Verträgen, Vergleichen, Käufen, mündlich angebrachten Klagen, Rügenanzeigen, Verdacht und Argwohn, jederzeit fleißig aufzumerken, und so wie hierbei alles und jedes wirklich vorgegangen, besunden, ausgesagt und ausgesprochen, verhandelt und angezeigt worden, getreulich nach eurem besten Wissen und Verstande niederzuschreiben, zu registriren, anzumerken, gehörig vor- und zu verlesen, auch sorgfältig aufzubewahren, hierbei allenthalben die Königlich Sächsisch erläuterte Prozeßordnung, ingleichen die wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen in's Land ergangenen Generalien, nicht minder, soviel das peinliche Gericht betrifft, die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Karls des Vten, stets vor Augen zu haben und selbige, so wie überhaupt die Königlich Sächsischen Landesgesetze, Mandate, Generalien und andere ergehende höchste Verfügungen getreulich fördern zu helfen, und, so viel euch berührt, selbst zu halten und gehörig zu befolgen, die Prozeß- und Criminalsachen und die darin euch obliegenden Expediendia möglichst zu beschleunigen, die Gerichtssachen, so von Rechtswegen heimlich gehalten werden sollen, Niemanden, als welcher solche zu wissen berechtigt ist, zu offenbaren, die Gerichtsuntergebenen, ingleichen die Partheien in Anforderung der Sporteln über die Taxordnung, auch sonst zur Ungebühr nicht zu beschweren, zu Ausfertigung gerichtlicher Documente und Schriften jedesmal das gesetzte Stempelpapier, nach Maßgabe der dießfalls ergangenen Mandate, zu nehmen und zu gebrauchen, auch, daß nach diesen Mandaten von den Partheien überall das erforderliche Stempelpapier adhibiret werde, sonst genaue Obacht zu führen, überhaupt euch, wie einem thätigen, aufmerksamen und gewissenhaften Actuar eignet und gebühret, jederzeit zu verhalten, und hiervon allenthalben euch weder durch Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe, Geschenk, noch durch eine andere Ursache hindern oder davon abhalten zu lassen (im übrigen zugleich alles dasjenige, was das, dieser Behörde erteilte besondere Geschäftsregulativ) (die ausgemacht erhaltene besondere Dienstinstruction) euch sonst zur Obliegenheit macht, genau zu befolgen.

E i d.

Alles, was mir N. N. gegenwärtig vorgelesen, von mir auch wohl verstanden worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

C.

E i d e s f o r m e l

für den Land- und Burglehn- auch jeden andern Richter einer Landstadt oder Dorfscommun.

Ihr sollt angeloben und schwören:

Nachdem ihr von der Königl. Ober-Amts-Regierung als Landrichter (bei den zur vormaligen Landvoigtei und Landeshauptmannschaft gehörigen Besitzungen) (bei dem Königl. Burglehn zu Budissin) (bei der Justizkanzlei N.) (bei dem Landstädtchen oder Dorfe N.) (als Richter) angenommen und bestellet worden, dieses Amt mit schuldiger Treue und Fleiß zu verwalten, auf gute Ordnung in dem euch angewiesenen Districte (in besagter Gemeinde) zu halten, die euch bekannten Begünstigungen und Verbrechen zur Untersuchung und Bestrafung gebührend anzuzeigen, jedoch hierbei auch sonst Niemanden über die Gebühr zu beschweren, der vorgesetzten Behörde, bei Ausübung und Handhabung der Polizei- und Justizpflege, sowohl in Civil- als auch in vorkommenden peinlichen Fällen, jederzeit, so viel an euch ist, willig und getreulich beizustehen, das euch dießfalls Anbefohlene und Aufgetragene ohne Ansehn der Person zu veranstalten, auszurichten und zu expediren, die euch zur Bekanntmachung übergebenen höchsten Mandate, Generalien und anderen Verordnungen, den erhaltenen Anweisungen gemäß, jederzeit gehörig zu verlesen und zu publiciren, auch, wie solches geschehen, zu den Acten gebührend anzuzeigen, die euch zur Bestellung gegebenen Citationen und andern Ausfertigungen richtig zu insinuiren und zu behändigen, auch davon, mit eigentlicher Bemerkung des Tages, des Jahres und des Orts, wenn und wo diese Insinuation geschehen, mit hämentlicher Benennung derjenigen Person, an welche die Insinuation erfolgt ist, jedesmal pflichtmäßige Relation zu erstatten, auf dasjenige, was in eurer Gegenwart, als Beisitzer in- oder außerhalb des Gerichts, es sei in Civil- oder Criminal- und peinlichen Sachen verhandelt, befunden, ausgesagt, expedirt und registrirt wird, absonderlich bei Aufhebung und Section todtter Körper, summarischen und artikulirten Vernehmungen der Verbrecher, Untersuchung und Berichtigung der Gewißheit der begangenen Missethat, bei Zeugenverhören, Localbesichtigungen, bei Abschließung der Vergleiche, Verträge, Käufe, bei Errichtung der letzten Willen, jederzeit fleißig und dergestalt, daß ihr den eigentlichen Vorgang der Sachen, auf nachheriges Erfordern, jedesmal gewissenhaft bezeugen könnt, aufzumerken, zu dem Ende die dießfalls aufgenommenen Registraturen, vor deren von euch zu bewirkenden Unterschrift, euch und den dabei interessirten Personen jedesmal vorlesen zu lassen, die Gerichtssachen, so von Rechtswegen heimlich gehalten werden sollen, absonderlich die bei Criminalfällen, euch bekannt werdenden Anzeigen, Inquisiten- und Zeugenverhöre, ingleichen ausgesprochene letzte Willensverordnungen Niemanden zu offenbaren, ferner, wenn ihr zu Taxation eines Gutes oder Grundstücks,

Wiehes, Schiff und Geschirres oder anderer Mobilien von Gerichtswegen erfordert werdet, sothane Würderung nicht nach willkürlich angenommenen Grundsätzen, sondern resp. der gesetzlich vorgeschriebenen Grundtaxe oder dem rechten und gemeinen Werthe nach, und wie jeden Orts die Grundstücken und Mobilien nach Gelegenheit der Zeit gekauft und verkauft zu werden pflegen, nach eurem besten Wissen und Gewissen vorzunehmen und einzurichten, auch euch überhaupt, wie es einem ehrlichen und gewissenhaften Landrichter (Gemeinderichter) (Dorfrichter) eignet und gebühret, jederzeit zu verhalten, und hierinnen allenthalben euch weder durch Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe, Geschenk, noch durch eine andere Ursache hindern oder davon abhalten zu lassen (im übrigen zugleich alles dasjenige, was die ausgefertigte besondere Dienstinstruction euch sonst annoch zur Obliegenheit macht, genau zu befolgen.

E i d.

Alles, was mir N. N. gegenwärtig vorgelesen, von mir auch wohl verstanden worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

D.

E i d e s f o r m e l

für einen Land- Burglehns- oder Dorf-Gerichts-Schöppen.

Ihr sollt angeloben und schwören:

Nachdem ihr von der Königlichen Ober-Amts-Regierung als Land-Gerichts-Schöppe (bei dem Königlichen Burglehn zu Budissin) (bei der Gemeinde zu N.) (als Gerichtschöppe) angenommen und bestellt worden seid, dieses Schöppenamt mit gebührender Treue und Fleiß zu verwalten, auf Erhaltung guter Zucht und Ordnung in dem euch angewiesenen Districte (besagter Gemeinde) möglichsten Fleißes mit beizutragen, die euch bekannt werdenden Begünstigungen und Verbrechen zur Untersuchung und Bestrafung gebührend anzuzeigen, jedoch hierbei auch sonst Niemanden über die Gebühr zu beschweren, der vorgesetzten Behörde, bei Ausübung und Handhabung der Polizei- und Justizpflege, sowohl in Civil- als auch in vorkommenden peinlichen Fällen, jederzeit, so viel an euch ist, willig und getreulich beizustehen, das euch dießfalls Unbefohlene und Aufgetragene ohne Ansehn der Person zu veranstalten, auszurichten und zu expediren, die euch zur Bekanntmachung übergebenen höchsten Mandate, Generalien und andere Verordnungen, den erhaltenen Anweisungen gemäß, jederzeit gehörig zu verlesen und zu publiciren, auch, wie solches geschehen, zu den Acten gebührend anzuzeigen, die euch zur Bestellung gegebenen Citationen und andern Ausfertigungen richtig zu insinuiren und zu behändigen, auch davon, mit eigentli-

cher Bemerkung des Tages, des Jahres und des Orts, wenn und wo diese Insinuation geschehen, mit namentlicher Benennung derjenigen Person, an welche die Insinuation erfolgt ist, jedesmal pflichtmäßige Relation zu erstatten, auf dasjenige, was in eurer Gegenwart, als Beisitzer in- oder außerhalb des Gerichts, es sei in Civil- oder Criminal- und peinlichen Sachen verhandelt, befunden, ausgesagt, expedirt und registriert wird, absonderlich bei Aufhebung und Section todtter Körper, summarischen und artikulirten Vernehmungen der Verbrecher, Untersuchung und Berichtigung der Gewißheit der begangenen Missethat, bei Zeugenverhören, Localbesichtigungen, bei Abschließung der Vergleiche, Verträge, Käufe, bei Errichtung der letzten Willen, jederzeit fleißig und dergestalt, daß ihr den eigentlichen Vorgang der Sachen, auf nachheriges Erfordern, jedesmal gewissenhaft bezeugen könnet, aufzumerken, zu dem Ende die dießfalls aufgenommenen Registraturen, vor deren von euch zu bewirkenden Unterschrift, euch und den dabei interessirten Personen jedesmal vorlesen zu lassen, die Gerichtssachen, so von Rechtswegen heimlich gehalten werden sollen, absonderlich die bei Criminalfällen euch bekannt werdenden Anzeigen, Inquisiten- und Zeugenverhöre, ingleichen ausgesprochene letzte Willensverordnungen Niemanden zu offenbaren, ferner, wenn ihr zu Taxation eines Guts oder Grundstücks, Viehes, Schiff und Geschirres oder anderer Mobilien von Gerichtswegen erfordert werdet, sothane Würdigung nicht nach willkürlich angenommenen Grundsätzen, sondern resp. der gesetzlich vorgeschriebenen Grundtaxe oder dem rechten und gemeinen Werthe nach, und wie jeden Orts die Grundstücken und Mobilien nach Gelegenheit der Zeit gekauft und verkauft zu werden pflegen, nach eurem besten Wissen und Gewissen, vorzunehmen und einzurichten, auch euch überhaupt, wie es einem ehrlichen und gewissenhaften land-Gerichts-Schöppen, (Burglehnschöppen) (Dorf-Gerichts-Schöppen) eignet und gebühret, jederzeit zu verhalten, und hierinnen allenthalben euch weder durch Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe, Geschenk, noch durch eine andere Ursache hindern oder davon abhalten zu lassen (im übrigen zugleich alles dasjenige, was die ausgefertigte besondere Dienstinstruction euch sonst annoch zur Obliegenheit macht, genau zu befolgen.

E i d.

Alles, was mir N. N. gegenwärtig vorgelesen, von mir auch wohl verstanden worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

24.) Bekanntmachung,
die Lehnsvorreichungen bei der Ober-Amts-Regierung zu Budissin betreffend,
vom 4ten Juli 1821.

Es sind zeither bei den vor dem vormaligen Oberamte zu Budissin vorgekommenen Lehnsvorreichungen die dazu jedesmal besonders anberaumten Termine den Vasallen durch Kanzleizettel bekannt gemacht worden.

Nachdem jedoch nunmehr zur Lehnsvorreichung bei der Ober-Amts-Regierung zu Budissin besondere Termine nicht mehr angesetzt werden sollen, sondern die Lehn den Vasallen, deren Bevollmächtigten, so wie den Lehnsträgern und Curatoren, nachdem auf die diesfalls einzureichenden schriftlichen Gesuche die Lehnsvorreichung beschlossen worden, an jedem Sessionstage

des Montags, Mittwochs und Freitags jeder Woche,

auf deren Anmelden, innerhalb der gesetzlich geordneten Frist bekennet werden wird; Als ist diese veränderte Einrichtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen gewesen.

Budissin, am 4ten Juli 1821.

Königl. Sächsl. Ober-Amts-Regierung des Markgrafthums
Oberlausitz.

von Kiesenwetter.

Daniel Gottlob Lucius.

Ausgegeben zu Dresden, am 6ten August 1821.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

13.

25.) Verordnung der Landesregierung,

die Liquidirung des, im Leipziger Kreise, vom 15ten April 1814. bis mit
30sten Juni 1816. erwachsenen, und zur Zeit noch unvergütet
gebliebenen Spannungsaufwandes betreffend,

v o m 26 s t e n J u l i 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Da es nothwendig wird, daß, zu Bewerkstelligung eines völligen Rechnungsabschlusses über den, vom 15ten April 1814. bis 30sten Juni 1816. im Leipziger Kreise, durch fremde Truppen verursachten Militäraufwand, ein peremptorischer Termin zur Nachliquidirung der in gedachtem Zeitraume und bei bemeldetem Kreise erwachsenen, noch unvergütet gebliebenen und mit gehörig attestirten Spannbillets belegten Fuhrlohne anberaunt werde; so haben, wie Wir andurch verordnen, alle Diejenigen, welche dergleichen, aus dem obbemerkten Zeitraume herrührende Ansprüche zu haben vermeinen, sich längstens

den dreißigsten November 1821.

bei der dormalen für den Leipziger Kreis bestehenden ständischen Kreis-Kassen-Deputation zu Leipzig, mit ihren diesfalligen Forderungen zu melden, und selbige durch oberwähnte

Spannbillets gehörig zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem, nach Ablauf dieser Frist, mit ihren Forderungen für versäumt werden angesehen, und von aller Bezahlung ausgeschlossen, auch der ihnen etwa sonst zustehenden Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand für verlustig geachtet werden.

Nach dieser Verordnung, welche von sämtlichen Obrigkeiten des Leipziger Kreises, in Gemäsheit des Generalis vom 15ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. zu publiciren ist, haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, und geschieht daran Unser Wille und Meinung.

Dresden, am 26sten Juli 1821.

D. H. F. Hübel.

Christian Lebrecht Noßky, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 7ten August 1821.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

14.

26.) Verordnung der Landesregierung,
die neue Stadtanleihe zu Leipzig betreffend,
vom 16ten August 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wir wollen und verordnen hiermit, daß auf die neue, 3,000,000 Thaler betragende Stadtanleihe zu Leipzig, welche, zu Tilgung älterer, besage der von dem Stadtrathe daselbst erlassenen Ankündigung vom 30sten Juli dieses Jahres, mit Unserer dazu ertheilten Erlaubniß eröffnet worden ist, alles dasjenige angewendet werden soll, was in Ansehung der landschaftlichen Obligationen und der Cammer-Credit-Cassen-Scheine, wegen nicht zulässiger Windication der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinslisten und Coupons, in Unserm Mandate vom 26sten Januar 1775, ferner über das Verfahren wegen vernichteter oder abhanden gekommener dergleichen Staatspapiere, in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten Novbr. 1777, auch 28sten Juni 1791 (Cod. Aug. 2te Fortsetzung, 2ter Theil, S. 901, 23, 73), ingleichen wegen Ver-

jährlung der Zinsen und Capitalien in den Generalverordnungen vom 12ten Novbr. 1763 und 19ten October 1765 festgesetzt ist.

Es haben sich daher hiernach Unfre Collegien, die Dicafterien und Obrigkeiten, auch sonst Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Dresden, am 16ten August 1821.

Johann August Ernst von Nostitz.

Christian Lebrecht Noßky, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 27sten August 1821.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

15.

27.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budißin,
die Anwendung mehrerer, in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen
erschiedenen, jedoch in der Oberlausitz noch nicht publicirten Mandate
und Generalien bei letzterer betreffend,

vom 22sten August 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Nach Maßgabe des §. VI. des, über die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-
Einrichtungen in der Oberlausitz, unterm 12ten März dieses Jahres erlassenen Mandats,
hat, mit dem Eintritt derselben, die seit dem Jahre 1818 in Dresden erscheinende Ge-
setzsammlung daselbst ebenfalls Gültigkeit erlangt. Auch ist dabei zugleich auf die Vor-
schriften des hierüber bekannt gemachten Mandats insonderheit verwiesen und das aus-
serdem zur Erläuterung dienende hinzugefügt worden.

Nun sind zwar diejenigen in gedachter Gesetzsammlung enthaltenen Verordnungen,
welche die Oberlausitz mit angehen, bereits größtentheils durch gedruckte oder geschrie-
bene Ober-Amts-Patente zur gleichmäßigen Publication gelangt, und hat es dabei, sowie
auch bei der in dem Ober-Amts-Patente vom 21sten März dieses Jahres erteilten Vor-
schrift, wegen der Anzeigen von den Veränderungen in den Gerichtshalterstellen, sein
Verbleiben.

Um aber alle Ungewißheit darüber zu entfernen, ob und welchen gesetzlichen Anordnungen, deren Bekanntmachung auf jenem Wege zur Zeit nicht Statt gefunden hatte, in der Oberlausitz nachzugehen sei, wird für nöthig gefunden, solche, mit Beziehung auf den Jahrgang und die Stücke der Gesessammlung, worinnen selbige aufgenommen sind, annoch in folgenden namentlich hiermit anzugeben.

1) Das Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königlich Sächsischen Landen, vom 7ten August 1818, Nummer 16. des 9ten Stücks;

2) Verordnung der Landesregierung, die Errichtung der leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend, vom 16ten September 1819, Nummer 30. des 16ten Stücks;

3) Patent des Geheimen Finanz-Collegii, die Erläuterung des General-Accis-Tarifs vom Jahre 1754 in Absicht auf die Vernehmung des Mosts betreffend, vom 18ten October 1819, Nummer 31. desselben Stücks;

4) Verordnung der Landesregierung, die mit Preußen, wegen des Fori bei Provocationsklagen beiderseitiger Unterthanen, getroffene Uebereinkunft betreffend, vom 30sten September 1819, Nummer 32. desselben Stücks;

5) Mandat, die Abfassung der Recognitionregistraturen betreffend, vom 27sten September 1819, Nummer 33. desselben Stücks;

6) Verordnung der Landesregierung, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend, wegen der im 10ten und folgenden §. §. enthaltenen Bestimmungen, vom 7ten Februar 1820, Nummer 5. des 3ten Stücks;

7) Patent des Geheimen Finanz-Collegii, die Generalaccise vom Doppelbiere betreffend, vom 20sten April 1820, Nummer 16. des 9ten Stücks;

8) Patent des Geheimen Finanz-Collegii, die Ermäßigung des Chausseegeldes für das Frachtfuhrwerk mit breitfelgigen Rädern betreffend, vom 20sten Mai 1820, Nummer 23. des 12ten Stücks;

9) Verordnung der Landesregierung, die Bestrafung der Urheber innenbemeldeter falschen Gerüchte betreffend, vom 26sten September 1820, Nummer 30. des 16ten Stücks;

10) Rescript der Landesregierung, die Erläuterung der unterm 21sten März 1820 wegen der Zeugenabhörungen erlassenen Verordnung betreffend, Nummer 32. des 17ten Stücks;

11) Mandat, das Apothekewesen und insbesondere die Einführung eines allgemeinen Dispensatorii betreffend, vom 17ten October 1820, Nummer 33. des 18ten Stücks;

12) Verordnung der Landesregierung, die, von Sr. Königl. Majestät von Sachsen mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, getroffenen Bestimmungen über die, zwischen den Kronen Sachsen und Preußen, wegen der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und austretenden Militairpflichtigen, unterm 18ten April 1817 geschlossene und mittelst Mandats vom 2ten Juni 1817 bekannt gemachte Convention betreffend, vom 9ten Februar 1821, Nummer 5. des 2ten Stücks;

13) Verordnung der Landesregierung, die, von Sr. Königl. Majestät von Sachsen mit dem Fürstlich Reußischen Gesammthause älterer und neuerer Linie, getroffenen Bestimmungen über eben dieselbe Convention betreffend, vom 19ten Februar 1821, Nummer 6. des 3ten Stücks.

Allen vorbemerkten gesetzlichen Anordnungen wird daher von dato an dieselbe Gültigkeit und Verbindlichkeit, welche sie in den Erblanden haben, auch für das Margggrathum Oberlausiß hierdurch beigelegt und haben sich sämtliche Behörden und Unterthanen nach selbigen gebührend zu achten, auch die Gerichtsobrigkeiten gegenwärtige Verordnung, nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zur Kenntniß ihrer Gerichtsuntergebenen zu bringen.

Da hiernächst von denjenigen Stücken der Gesefsammlung, worinnen Geseze und Verordnungen im Betreff des Kirchen- und Schulwesens vorkommen, die für Kirchen-Collatoren und Pfarrer benötigten Exemplarien, hinsichtlich der Orte, bei denen sich Parochialkirchen befinden, an die Justitiarien, insofern solche aber die catholischen Kirchen- und Schulanstalten zugleich angehen, an das Domstift St. Petri mit versendet

werden sollen; so sind solche von den Empfangsbehörden jedesmal gebachten Kirchen-
Collatoren und Pfarrern zur Befolgung, auch sorgfältigen Aufbewahrung bei den Kirchen-
archiven, sofort zuzustellen.

Daran geschlehet Unsere Meinung.

Gegeben zu Budissin, am 22sten August 1821.

von R i e s e n w e t t e r.

Ausgegeben zu Dresden, am 7ten Septbr. 1821.

Ernst Friedrich Hark, S.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

16.

28.) R e s c r i p t

an die vorsitzenden Stände der vier Kreise der alten Erblande,
die allgemeine Kreis-Tags-Ordnung betreffend,

vom 10ten August 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen *ic. ic. ic.*

Nachdem Wir auf die, von den alterbländischen Ständen, über den beim letzten Landtage ihnen mitgetheilten Entwurf einer allgemeinen Kreis-Tags-Ordnung, unterm 21sten März dieses Jahres eingereichte, unterthänigste Schrift und das von Unserm Geheimen Rathe, unterm 10ten Mai dieses Jahres, dabei eröffnete Gutachten, beifolgende allgemeine Kreis-Tags-Ordnung ausfertigen lassen und solche eigenhändig vollzogen haben; als begehren Wir hiermit an euch, ihr wollet euch nach selbiger allenthalben gehorsamst achten.

Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden, am 10ten August 1821.

Frenherr von Werthern.

Christian Lebrecht Mosky, S.

[19]

Allgemeine Kreis = Tags = Ordnung.

§. 1.

Corporationen der Kreisstände. Die Stände eines Kreises bestehen aus zwei Corporationen, der Ritterschaft und den Städten desselben.

§. 2.

Ritterschaft. Zu der Corporation der Ritterschaft gehören die Besitzer derjenigen Herrschaften und Güter im Kreise, welche bisher zu den Kreisconventen convocirt worden sind, oder das Recht der Kreisstandschafft, wenn sie es bisher nicht besessen, in der Folge besonders beigelegt erhalten.

§. 3.

Städte. Die städtische Corporation besteht aus denjenigen Stadträthen im Kreise, welche Deputirte zu den Landtagen abordnen.

§. 4.

Pflichten der Kreisstände. Den Kreisständen liegt ob, die Wohlfahrt des Kreises zu befördern und nach Möglichkeit abzuwenden, was selbiger hinderlich seyn könnte.

§. 5.

Wirksamkeit der Kreisstände im Allgemeinen, Die Wirksamkeit der Kreisstände erstreckt sich

- auf die Verathung und Bevormortung desjenigen, was sie zu Beförderung der Wohlfahrt des Kreises oder Abwendung der selbiger drohenden Nachtheile nothwendig finden;
- auf die Besorgung der ständischen Cassen- und Rechnungsangelegenheiten des Kreises, oder ihrer Corporation;
- auf die kreisständischen Wahlen und
- auf die Besorgung derjenigen Kreisangelegenheiten, welche ihnen von Sr. Königl. Majestät aufgetragen oder überlassen werden.

§. 6.

Da die Abgaben und übrigen Leistungen zu den Staatsbedürfnissen bei den Landesversammlungen bewilligt werden; so findet auf Kreistagen eine dießfallige Berathung nicht Statt. Doch steht der Ritterschaft eines jeden Kreises frei, über die Aufbringung der, von den gesammten ritterschaftlichen Ständen, bei den Landesversammlungen übernommenen Prästationen, dafern nicht deshalb allgemeine Beschlüsse gefaßt worden sind, soviel den Antheil ihres Kreises betrifft, Bestimmung zu treffen.

§. 7.

Wenn nöthig ist, für den Kreis Anlagen oder andere Leistungen auszuschreiben und die steuerbaren Unterthanen in Anspruch zu nehmen; so haben die Kreisstände sich über den Bedarf und die Art der Aufbringung zu vereinigen und das Resultat allerhöchster landesherrlicher Genehmigung zu unterwerfen.

§. 8.

Die freisständischen Angelegenheiten theilen sich:
 in allgemeine, welche den ganzen Kreis betreffen, und an denen daher beide ständische Corporationen Theil nehmen, und
 in besondere, welche nur eine dieser Corporationen angehen und daher entweder ritterschaftliche oder städtische Angelegenheiten sind.

§. 9.

Die freisständischen Angelegenheiten werden besorgt
 durch den vorsitzenden Stand des Kreises,
 (§. 10. und 11.)
 durch den Rath der Kreisstadt,
 (§. 12 — 14.)
 durch die Kreisstände selbst auf Kreistagen,
 (§. 15 — 29.) und
 durch freisständische Deputirte.
 (§. 30 — 35.)

Abtheilungen
 der freisständischen
 Angelegenheiten.

Durch wen die
 freisständischen
 Angelegenheiten
 besorgt werden.

§. 10.

Die Stelle eines Kreisvorsitzenden in jedem der vier Kreise wird künftig, nach Abgang der jezt vorsitzenden Stände, durch freie Wahl der Kreisstände aus deren Mittel besetzt, in gleicher Weise auch in jedem Kreise ein Stellvertreter des Kreisvorsitzenden angestellt; es sind jedoch diese Wahlen jederzeit auf Mitglieder der beiden ritterschaftlichen Ausschüsse zu richten; auch muß wenigstens Einer von Beiden wesentlich im Kreise wohnhaft seyn.

Von dem vorsitzenden Stande des Kreises.

§. 11.

Obliegenheiten
desselben.

Der vorsitzende Stand empfängt die landesherrlichen Rescripte, die Erlasse und Schreiben in ständischen Angelegenheiten des Kreises, dafern selbige nicht besondere Angelegenheiten der städtischen Corporation, oder den speciellen Geschäftskreis einer Deputation oder Cassenbehörde betreffen, und bewirkt die hierauf nöthigen Expeditionen;

er beruft die Kreisstände zu den allgemeinen und die Ritterschaft zu den besondern Kreistagen (§. 15.) und bestimmt die Zeit und den Ort der Zusammenkunft;

er prüft die Legitimation der Stände, welche sich zu diesen Kreistagen einfinden;

er führt den Vorsitz in den allgemeinen Versammlungen der Kreisstände und den besondern Versammlungen der Ritterschaft;

er hält bei diesen Versammlungen den Vortrag, oder wählt aus den Kreisständen einen Referenten, leitet die Beratungen, sammelt die Stimmen und besorgt, daß über die Verhandlungen richtige Protocolle abgefaßt und vollständige Acten gehalten werden;

er fertigt die Berichte, Anzeigen und Schreiben, welche in Verfolg dieser Verhandlungen abgefaßt werden müssen, oder erteilt hierzu Auftrag, vollzieht selbige und sorgt für deren Bestellung;

er controlirt die ständischen Deputationen, insofern sie nicht einer Landesbehörde unmittelbar untergeordnet sind, oder nur Geschäfte der städtischen Corporation zu besorgen haben;

er führt die Aufsicht über die Donativeinnahme, Kreiscasse und Actenrepositur der Ritterschaft;

er besorgt diejenigen Aufträge, welche ihm in Bezug auf freisländische Angelegenheiten von den Landesbehörden erteilt werden, oder welche er auf Antrag der Kreisstände besonders übernimmt, und

setzt letztere, bei Gelegenheit der Kreistage, von der Lage der ihm obliegenden freisländischen Angelegenheiten in Kenntniß.

§. 12.

Von dem Rathe
der Kreisstadt.

Bei der städtischen Corporation nimmt der Rath der Kreisstadt, der ersten Stadt des Kreises im engen Ausschusse, die oberste Stelle ein.

§. 13.

Obliegenheiten
desselben.

Der Rath der Kreisstadt empfängt die landesherrlichen Rescripte, die Erlasse und Schreiben in besondern Angelegenheiten der städtischen Corporation und bewirkt in allen diesen Angelegenheiten die nöthigen Expeditionen;

er beruft die städtische Corporation zu den besondern Kreisversammlungen, oder auch, auf den Antrag des vorsitzenden Standes, zu allgemeinen Kreistagen; (§. 15.)

er hat die städtische Actenrepositur in Aufsicht und Beschluß;

er besorgt diejenigen Aufträge, welche ihm, in Bezug auf die Angelegenheiten der städtischen Corporation, von den Landesbehörden erteilt werden, oder welche er auf Antrag dieser Corporation besonders übernimmt, und

ordnet zu den allgemeinen Kreistagen, oder den besondern städtischen Kreisversammlungen, einen ihn vertretenden Deputirten aus seinem Mittel ab.

§. 14.

Der Deputirte der Kreisstadt hat bei den besondern Versammlungen der städtischen Corporation (§. 15.)

die Legitimation der sich hierzu einfindenden Deputirten zu prüfen;

den Vorsitz zu führen;

den Vortrag zu halten, die Verathungen zu leiten, die Stimmen zu sammeln und zu besorgen, daß über die Verhandlungen richtige Protocolle geführt und vollständige Acten gehalten werden, auch

Nachricht von der Lage derjenigen Angelegenheiten zu geben, welche der Rath der Kreisstadt für die städtische Corporation besorgt.

§. 15.

Die Kreistage sind entweder

allgemeine, bei denen die ritterschaftliche und städtische Corporation des Kreises gemeinschaftlich versammelt sind, um dessen Angelegenheiten zu besorgen, oder

besondere, bei welchen nur eine der beiden Corporationen zu Besorgung ihrer speciellen Angelegenheiten versammelt ist.

Die besondern Kreistage sind entweder

ritterschaftliche

oder

städtische.

Von den Kreistagen.

§. 16.

Diejenigen ständischen Angelegenheiten werden von den Kreisständen auf Kreistagen verhandelt, deren Besorgung nicht entweder dem vorsitzenden Stande (§. 11.), oder dem Rathe der Kreisstadt (§. 13.), oder ständischen Deputirten (§. 30.), besonders auf-

Welche Angelegenheiten auf Kreistagen verhandelt werden.

tragen ist. Auch wird bei diesen Kreistagen, und zwar in der Regel von einem Kreistage zum andern, den Kreisständen von dem vorsitzenden Stande dem Abgeordneten der Kreisstadt und den ständischen Deputirten darüber Rechenschaft abgelegt, was in denen ihnen übertragenen kreisständischen Angelegenheiten geschehen sei, und in welcher Lage sich selbige befinden.

Insbefondere werden bei Kreistagen

die kreisständischen Wahlen vollzogen, und

die kreisständischen Rechnungen abgenommen und justificirt, insofern selbige nicht unmittelbar an eine Landesbehörde abzuliegen sind.

Da übrigens zu denjenigen Kreistagen, welche bei Gelegenheit der Landesversammlungen außerhalb des Kreises gehalten werden (§. 17.), nicht alle ritterschaftliche Stände geladen werden können; so darf hierbei über allgemeine oder ritterschaftliche Kreisangelegenheiten nur Berathung gepflogen, nicht aber, ohne besondre landesherrliche Anordnung, ein Kreisbeschluß gefaßt werden. Dagegen können die Städte, wenn sie, bei Gelegenheit eines Landtags, einen Kreistag halten, weil alle Mitglieder ihrer Corporation im Orte anwesend sind, einen gültigen Beschluß fassen.

§. 17.

Wenn Kreistage gehalten werden können.

Ein Kreistag kann nur dann gehalten werden, wenn solcher durch die Landesregierung angeordnet oder gestattet worden ist.

Bei Landesversammlungen ist jedoch dem vorsitzenden Stande nachgelassen, die dabei anwesenden Kreisstände, ohne vorher einzuholende Genehmigung, zu einem Kreistage einzuladen.

Ein Gleiches gilt von denjenigen besondern Kreistagen der städtischen Corporation, welche der Abgeordnete der Kreisstadt veranstaltet.

§. 18.

Wo die Kreistage gehalten werden.

Die Kreistage werden, wenn sie nicht bei Gelegenheit der Landesversammlungen Statt finden, der Regel nach in der Kreisstadt, und von den Ständen des gebirgischen Kreises in Chiemniz gehalten.

In dringenden Fällen ist es dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, verstatet, für den eingetretenen einzelnen Fall eine andere, als die Kreisstadt, zum Versammlungsorte zu bestimmen.

Das Local zu der Versammlung wird von dem vorsitzenden Stande — und, bei besondern Kreistagen der städtischen Corporation, von dem Rathe der Kreisstadt bestimmt.

§. 19.

Wenn ein Kreistag, bei Gelegenheit einer Landesversammlung, gehalten werden soll; so sagt der vorsitzende Stand den anwesenden Mitgliedern der Ritterschaft des Kreises und dem Abgeordneten der Kreisstadt mündlich oder schriftlich die Zeit und den Ort der Zusammenkunft an. Von der Ladung zu den Kreistagen.

Die Mitglieder der städtischen Corporation werden durch den Abgeordneten der Kreisstadt hiervon benachrichtiget.

Bei andern Kreistagen werden Patente zu Einberufung der Kreisstände erlassen.

Die Patente an die Ritterschaft werden von dem vorsitzenden Stande vollzogen und an die Herrschaften und Güter, ohne namentliche Angabe der Besitzer, gerichtet und gesendet.

Die an die städtische Corporation gerichteten Patente ergehen, nach der in jedem Kreise hergebrachten Verfassung, entweder ebenfalls durch den vorsitzenden Stand, oder, auf dessen Ersuchen, durch den Rath der Kreisstadt.

Die Patente wegen Einberufung der städtischen Corporation zu einem besondern Kreistage, werden vom Rathe der Kreisstadt erlassen.

Den Patenten wird das landesherrliche Rescript, welches die Haltung des Kreistages anordnet, oder gestattet, afschriftlich beigefügt, auch werden die hauptsächlichsten Gegenstände, welche auf dem Kreistage verhandelt werden sollen, darinnen bemerkt.

Die Geladenen, oder ihre Stellvertreter, haben auf dem Patente mit Unterschrift ihres Namens zu bemerken, an welchem Tage ihnen selbiges behändigt worden sei.

Die Patente werden, zum Beweise der gehörig erfolgten Insinuation, zu den kreisständischen Acten genommen.

§. 20.

Wenn schon die Ladung zu einem Kreistage an alle Herrschaften und Güter ergeht, deren Besitzer Mitglieder der ritterschaftlichen Corporation des Kreises sind (§. 2.), so finden doch, theils in Rücksicht auf das Recht, bei selbigem zu erscheinen, theils in Rücksicht der zu ertheilenden Vollmachten, folgende nähere Bestimmungen Statt. Von dem Erscheinen auf Kreistagen und den Vollmachten hierzu.

Vom persönlichen Erscheinen sind ausgeschlossen:

diejenigen Besitzer, welche noch nicht die Lehn empfangen haben;

diejenigen, deren Vermögen in Concurs befangen ist;

die, welche in *causis famosis* rechtlich condemnirt worden sind, oder denen die Specialinquisition zuerkannt worden ist, und

Weibspersonen.

Von mehreren gemeinschaftlichen Besitzern kann nur Einer erscheinen.

Lehnsvormünder können für ihre Mündel, Ehemänner für ihre Frauen, und die Curatoren für unverheirathete Besitzerinnen erscheinen, jedoch ohne Ausübung eines Stimmenrechts.

Jedes Mitglied der ritterschaftlichen Corporation kann Vollmacht ertheilen, statt seiner bei dem Kreistage zu erscheinen; doch darf diese Vollmacht nur auf ein anderes Mitglied gerichtet werden.

Die Stadträthe, welche, als Besitzer von Gütern, Mitglieder der ritterschaftlichen Corporation sind, erscheinen bei Kreistagen unter der Ritterschaft durch einen Bevollmächtigten aus ihrem Mittel.

Die Vollmacht hierzu kann aber dem Deputirten ertheilt werden, welchen der Stadtrath zu der städtischen Corporation abordnet.

Die Besitzer derjenigen Herrschaften, welche berechtigt sind, bei Landesversammlungen durch Abgeordnete zu erscheinen, können auch zu Kreistagen einen Abgeordneten senden, und sind bei dessen Wahl nicht auf die Mitglieder der Ritterschaft des Kreises eingeschränkt.

Jeder zu der städtischen Corporation des Kreises gehörige Stadtrath ertheilt einem seiner Mitglieder Vollmacht zum Erscheinen bei selbiger auf dem Kreistage.

Die Vollmachten zu Abwartung eines Kreistags müssen schriftlich ertheilt, und, bei Bevormundeten, von dem Vormunde, von unverheiratheten Weibspersonen, mit ihrem Curator, und von Eheweibern, mit ihrem Ehemanne ausgestellt werden.

§. 21.

Von der Anmeldung und Legitimation beim Erscheinen auf einem Kreistage.

Die bei einem Kreistage erscheinenden Mitglieder der ritterschaftlichen und städtischen Corporation, melden sich, vor Eröffnung der Versammlung, bei dem vorsitzenden Stande und geben ihre Vollmachten an ihn ab.

Diejenigen ritterschaftlichen Kreistände, welche noch keinem Kreistage beigewohnt haben, legitimiren sich zugleich durch die Vorlegung ihres Lehnscheins.

Bei besondern städtischen Kreistagen empfängt der Deputirte der Kreisstadt die Vollmachten.

Über die Anmeldung und Legitimation der Erschienenen wird ein Protocoll aufgenommen, und, nebst den Vollmachten, zu den Acten gebracht.

§. 22.

Von dem Aufsenbleiben oder Austritte bei Kreistagen.

Wenn einzelne Mitglieder der ständischen Corporationen bei einem Kreistage nicht erscheinen können, oder, vor der Beendigung desselben, sich wieder entfernen müssen, so haben sie solches dem vorsitzenden Stande anzuzeigen.

Ein Gleiches ist bei besondern städtischen Kreistagen gegen den Deputirten der Kreisstadt zu beobachten.

Die bei einem Kreistage gefassten Beschlüsse sind auch für die abwesenden Mitglieder der ständischen Corporationen verbindlich, wenn schon der Gegenstand, über welchen der Beschluß gefaßt worden ist, in den Patenten zu Einberufung der Kreisstände nicht mit erwähnt worden seyn sollte.

§. 23.

Bei allgemeinen Kreistagen versammeln sich die Mitglieder der ritterschaftlichen und der städtischen Corporation des Kreises in einem gemeinschaftlichen Local; jedoch nimmt jede Corporation an einer besondern Tafel Platz. Von der Sitzung bei Kreistagen.

An der Tafel der ritterschaftlichen Corporation nimmt der vorsitzende Stand, und an der Tafel der städtischen der Deputirte der Kreisstadt die oberste Stelle ein.

Wenn Gegenstände zu verhandeln sind, welche nicht beide Corporationen gemeinschaftlich angehen, so versammeln sich letztere entweder zu verschiedener Zeit, oder in verschiedenen Localen.

Ist in Verfolg der besondern Verhandlungen der einen oder andern Corporation eine gegenseitige Mittheilung nöthig, so erfolgt selbige zwischen dem vorsitzenden Stande und dem Deputirten der Kreisstadt.

Bei den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Corporationen und den besondern Versammlungen der Ritterschaft hat der vorsitzende Stand, bei den besondern Versammlungen der städtischen Corporation aber, der Deputirte der Kreisstadt den Vortrag, die Leitung der Geschäfte und die Führung des Protocolls zu besorgen. Das bei Kreistagen zu führende Protocoll ist jedesmal am Schlusse des gehaltenen Convents vorzulesen.

§. 24.

Bei Kreistagen hat jedes anwesende Mitglied der ritterschaftlichen oder städtischen Corporation Eine Stimme. Von der Abstimmung bei Kreistagen.

Auch diejenigen Mitglieder der Ritterschaft haben nur Eine Stimme, welche mehrere Güter im Kreise besitzen, oder zugleich Bevormundete und Abwesende vertreten.

Diejenigen, welche nur für ihre Eheweiber erscheinen, haben keine Stimme.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

Nur bei Wahlen wird von den Anwesenden schriftlich abgestimmt.

Bei gemeinschaftlicher Abstimmung beider Corporationen oder besonderer Abstimmung der Ritterschaft sammelt der vorsitzende Stand, und bei besonderer Abstimmung der städtischen Corporation, der Deputirte der Kreisstadt die Stimmen.

Letztere werden von oben herab gesammelt.

Der, welcher die Stimmen sammelt, hat, wenn mündlich abgestimmt wird, die seinige zuletzt abzugeben. Tritt eine Stimmengleichheit ein, so hat er zwischen der gleichen Zahl eine entscheidende Stimme.

In solchen Kreisangelegenheiten, an welchen beide Corporationen ein getheiltes Interesse haben, hat jede derselben besonders eine Curiatstimme.

§. 25.

Kreisständische
Wahlen.

Die Kreisstände wählen,

in Bezug auf Angelegenheiten des Landes:

diejenigen Personen, welche von Sr. Königl. Majestät, bei Besetzung der Ober-Steuer-Einnahmer-Stellen, auf der landschaftlichen Seite des Ober-Steuer-Collegii in Vorschlag gebracht werden;

die Deputirten zu der Steuer-Credit-Casse;

die Deputirten zu Berathung anderer einzelner Landesangelegenheiten;

die ritterschaftlichen Schriftfassen, welche durch Wahl an den Landesversammlungen Theil nehmen;

in Bezug auf Angelegenheiten des Kreises:

den Kreisvorsitzenden und seinen Stellvertreter;

die Deputirten zu Besorgung kreisständischer Geschäfte.

§. 26.

Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die kreisständischen Wahlen und die Dauer der durch übertragenen Functionen.

Die kreisständischen Wahlen werden auf Kreistagen nach der Stimmenmehrheit vollzogen, und es sind die Stimmen jedesmal schriftlich abzugeben.

Bei vorkommenden Wahlen zu mehrern Stellen ist für jede besonders zu stimmen, und es hat die Entscheidung in der Regel jedesmal nach der absoluten Stimmenmehrheit, in dem Falle aber, wenn dreimal gestimmt worden, ohne daß diese absolute Stimmenmehrheit auf Einen gerichtet gewesen, nach der bei der dritten Abstimmung sich zeigenden relativen Stimmenmehrheit zu erfolgen.

Den Gewählten steht frei, die Wahl abzulehnen.

Die in Verfolg einer kreisständischen Wahl übernommene Function erlischt:

durch Resignation des Gewählten;

wenn der Gewählte aufhört, Mitglied der ständischen Corporation zu seyn, aus deren Mittel er gewählt wurde;

durch Beendigung des übertragenen Geschäfts, und

durch Ablauf der Zeit, auf welche die Function übertragen worden ist, insofern letztere ausdrücklich auf eine Zeitfrist beschränkt war.

§. 27.

Er. Königl. Majestät werden, Seiten der Stände, Personen zu den Ober-Steuer-Einnehmer-Stellen auf der landschaftlichen Seite des Ober-Steuer-Collegii in Vorschlag gebracht.

Bei der Wahl dieser in Vorschlag zu bringenden Personen wechseln die Kreise unter sich ab.

Derjenige Kreis, an dem die Reihe ist, wählt, auf vorherige landesherrliche Anordnung, drei Personen aus der Ritterschaft seines Mittels, welche bereits einem Landtage beigewohnt haben, der vorsitzende Stand zeigt solches dem Geheimen Rathe an und Se. Königl. Majestät ernennen hierauf eine derselben zu der erledigten Stelle.

An der Wahl nehmen beide Corporationen der Kreisstände gemeinschaftlich Theil.

§. 28.

Zu der Steuer-Credit-Casse ist von jedem Kreise ein Mitglied der Ritterschaft und der Rath der Kreisstadt deputirt.

Dem ritterschaftlichen Mitgliede wird ein Stellvertreter im Behinderungsfalle beigegeben.

Beide werden von der Ritterschaft des Kreises aus ihrem Mittel gewählt.

Nur Diejenigen können gewählt werden, welche bereits auf einem Landtage erschienen sind.

Beim Abgange des Deputirten tritt dessen Stellvertreter in die erledigte Stelle.

Die Wahl oder Aufrückung wird von dem vorsitzenden Stande dem Geheimen Rathe, zu allerhöchster landesherrlicher Genehmigung, angezeigt.

Der Rath der Kreisstadt beauftragt eines seiner Mitglieder zur Theilnahme an den Geschäften der Deputation.

Letztere hat, als Behörde, eine collegialische Instruction.

§. 29.

Jeder Kreis hat bei den Landesversammlungen eine bestimmte Anzahl ritterschaftlicher Wahlstellen, welche mit Besitzern schriftfässiger Güter besetzt werden.

Die Wahl zu diesen Stellen wird ausschließend von den an den Kreistagen theilnehmenden Besitzern schriftfässiger Güter bewirkt und auf Personen ihres Mittels gerichtet.

Jedoch können nicht gewählt werden:

Diejenigen, an deren Güter keine Ladung zu den Landtagen ergeht;

Die, welche ohne Wahl berechtigt sind, bei Landesversammlungen zu erscheinen, und Stadträthe.

Wahl der zu Ober-Steuer-Einnehmer-Stellen in Vorschlag zu bringenden Personen.

Wahl der Deputirten zu der Steuer-Credit-Casse.

Wahl ritterschaftlicher Schriftfassen zu den Landesversammlungen, und Verhältniß der Gewählten.

Die Wahl wird von dem vorsitzenden Stande der Landesregierung zur allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung angezeigt.

Die Gewählten haben alle Rechte und Verbindlichkeiten der bei Landesversammlungen erscheinenden ritterschaftlichen Stände, und erhalten von dem Kreise keine Vollmacht und Instruction.

§. 30.

Welche kreisständische Angelegenheiten durch Deputirte der Kreisstände bestimmt. Welche kreisständische Angelegenheiten von Deputirten der Kreisstände zu besorgen sind, wird entweder durch allerhöchste landesherrliche Anordnung, oder durch den Beschluß der Kreisstände bestimmt.

§. 31.

Obliegenheiten und sonstige Verhältnisse dieser Deputation. Die Deputirten zu kreisständischen Angelegenheiten haben alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche der übernommene Auftrag mit sich bringt, oder ihnen, in Beziehung hierauf, von den Landesbehörden oder Kreisständen noch besonders aufgetragen werden.

Sie erhalten von ihren Committenten, da nöthig, eine schriftliche Vollmacht und Instruction, und haben selbige, bei Gelegenheit der Kreisversammlungen, von dem Gange und der Lage ihrer Geschäfte in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen Deputirten, welche in ihrer Function, in Beziehung auf den erhaltenen Auftrag, einer Landesbehörde unmittelbar untergeordnet sind, werden zunächst letzterer für ihre Geschäftsführung verantwortlich, und daher kann der von den Kreisständen ihnen ertheilte Auftrag, ohne Zustimmung dieser Behörde, nicht zurückgenommen werden.

Dagegen stehen die übrigen dieser Deputirten unter der Controle des vorsitzenden Standes, oder, wenn sie nur besondere Angelegenheiten der städtischen Corporation zu besorgen haben, unter der Controle des Rathes der Kreisstadt, und sind zunächst ihren Committenten verantwortlich, welche den ihnen ertheilten Auftrag zu jeder Zeit zurücknehmen können.

Ueber die Zahl der zu bestellenden Deputirten, deren Auslösung, das ihnen beizugebende Personal und dessen Gehalt, wird bei der Wahl derselben Bestimmung getroffen, wenn nicht hierüber eine allerhöchste landesherrliche Anordnung ertheilt worden ist.

§. 32.

Wahl derselben. Die Deputirten zu Besorgung kreisständischer Angelegenheiten, werden von derjenigen Corporation der Kreisstände gewählt, zu welcher sie gehören.

Die Ritterschaft wählt für ihre Deputirten, auf den Behinderungsfall, eine gleiche Anzahl Stellvertreter.

Die städtische Corporation wählt zu ihren Deputirten Stadträthe.

Jeder deputirte Stadtrath hat einem seiner Mitglieder zu den Deputationsgeschäften Auftrag zu ertheilen.

Er muß der städtischen Corporation anzeigen, wen er beauftragt habe, und dieser steht, im Fall erheblicher Bedenken, das Recht des Widerspruchs in Rücksicht der Person des Beauftragten zu.

Die Wahl der Deputirten zu Besorgung allgemeiner Kreisangelegenheiten und ihrer Stellvertreter, wird von dem vorsitzenden Stande der Landesregierung, zu allerhöchster landesherrlicher Genehmigung, angezeigt. Das hierauf an ihn ergehende Genehmigungsrescript wird den Deputirten zugestellt und dient zu ihrer Legitimation.

§. 55.

In den Kreisen sind, zur Erhebung der ritterschaftlichen Anlagen, Donativeinnehmer deputirt, und denselben Stellvertreter auf den Behinderungsfall beigegeben.

Wahl- und
Verhältniß des
Donativeinneh-
mers.

Beide werden von der Ritterschaft des Kreises, auf die Zeit einer Landesbewilligung, gewählt.

Die Wahl kann nur auf Mitglieder der ritterschaftlichen Corporation gerichtet werden, welche in dieser Eigenschaft den Landtag besucht haben, und wird von dem vorsitzenden Stande dem Ober-Steuer-Collegio nachrichtlich angezeigt.

Der Donativeinnehmer hat die ritterschaftlichen Anlagen künftig in jedem Kreise, nach den von dem vorsitzenden Stande, auf den Grund gefaßter Kreisschlüsse, ihm zu ertheilenden Anordnungen über den Betrag, den Maßstab und die Zeit der Erhebung, aususchreiben, und gegen ein bestimmtes Procent einzubringen, die erhobenen Gelder an die Behörden, an welche er von letztern gewiesen wird, zu bezahlen, die verbleibenden Überschüsse an die ritterschaftliche Kreiscasse abzuliefern, über seine Verwaltung Rechnung abzulegen und selbige, nebst den Belegen, dem vorsitzenden Stande einzuhandigen.

Diese Rechnung wird von hierzu deputirten Mitgliedern der Ritterschaft defectirt. Nach erfolgter Beantwortung der Defecte entscheiden die Deputirten, welche derselben für erledigt zu achten sind.

Ueber die unerledigt gebliebenen Defecte hat die Ritterschaft bei einem Kreistage Beschluß zu fassen. Wenn die Rechnung hiernach völlig berichtigt und von der Ritterschaft als richtig anerkannt worden ist; so erfolgt deren Justification; mittelst einer von allen, auf dem Kreistage anwesenden, ritterschaftlichen Mitgliedern zu vollziehenden, und dem Donativeinnehmer auszuhandigenden Urkunde.

§. 34.

Wahl und
Verhältniß des
Verwalters der
ritterschaftli-
chen Kreiscasse.

Die Ritterschaft jeden Kreises wählt künftig aus ihrem Mittel den Verwalter ihrer Kreiscasse, und einen auf den Fall der Behinderung ihm beizugebenden Stellvertreter.

Die künftige Wahl wird mit Ablauf jeder Landesbewilligung erneuert.

In Rücksicht der über diese Casse abzulegenden Rechnungen, deren Defectur, Berichtigung, Anerkennung und Justification, finden dieselben Bestimmungen Statt, welche §. 33., wegen der Rechnungen über die ritterschaftlichen Anlagen, angegeben sind.

§. 35.

Jetzt bestellte
ritterschaftliche
Donativeinneh-
mer und Kreis-
cassirer.

Die jetzt bestellten ritterschaftlichen Donativeinnehmer und Kreiscassirer verbleiben, insoweit sie auf Lebenszeit gewählt sind, in ihrer Function.

§. 36.

Von der Be-
vollmächtigung
der Ausschüß-
stände.

Wenn ein Ausschußtag gehalten werden soll, so geht demselben ein Kreistag vorher, welcher den Zweck hat, daß die Ausschußstände des Kreises von den übrigen Ständen desselben mit Vollmacht zu dem Ausschußtage versehen werden.

Die Ladungen zu diesem Kreistage ergehen zwar in der §. 19. bestimmten Maße, doch ist nicht nöthig, daß diejenigen Mitglieder der kreisständischen Corporationen, welche zu den Ausschüssen gehören, hierbei erscheinen.

Sowohl Seiten der ritterschaftlichen, als Seiten der städtischen Corporation, wird eine besondere Vollmacht erteilt, welche von allen bei dem Kreistage anwesenden, zu den Ausschußständen nicht gehörigen Mitgliedern, durch Unterschrift und Besiegelung vollzogen wird.

Die Vollmacht der Ritterschaft wird dem ältesten Mitgliede derselben im engen Ausschusse, und die Vollmacht der städtischen Corporation, dem Rathe der Kreisstadt zugestellt, und von ihnen, bei Eröffnung des Ausschußtags, dem Directorio desselben, zur legitimisation der Ausschußstände, übergeben.

Eine Instruction wird den Ausschußständen nicht erteilt.

§. 37.

Von den rit-
terschaftlichen
Ämtern und
der Wahl ihrer

Die Besitzer der amtsfähigen Güter erscheinen bei den Landesversammlungen durch Deputirte.

Bei jedem Amte ist bestimmt, wie viel Deputirte aus selbigem erscheinen können.

Diese Deputirte werden von den Amtsfassen des Amts, aus ihrem Mittel, nach der Stimmenmehrheit gewählt und mit Vollmacht versehen, erhalten aber keine Instruction. Deputirten zu Landesversammlungen.

Die Amtsfassen werden, auf Anordnung der Landesregierung, durch den Bezirksbeamten, mittelst Patents, zu Vollziehung der Wahl und Ertheilung der Vollmacht, aufgefordert.

Hierauf beruft der erste Amtsfasse im Amte die übrigen durch ein Patent zu einer Versammlung an den Ort des Amts, und läßt hierbei die Wahl vollziehen, und die Vollmacht für die Gewählten ausstellen.

Der erste Amtsfasse im Amte ist Derjenige, welcher bisher bei den Landesversammlungen als Deputirter erschienen ist, und, wenn deren mehrere erschienen sind, der, welcher unter ihnen die oberste Stelle eingenommen hat. Sind bisher keine Deputirte aus dem Amte erschienen, so ist derjenige Amtsfasse der erste, welcher am längsten mit seinem amtsfähigen Gute beliehen ist.

Nur solche Personen werden gewählt, welche die, nach der Landtagsordnung, erforderliche Ahnenprobe ablegen können. Die Vollmacht der Deputirten muß von den, bei der Versammlung anwesenden, Amtsfassen unterschrieben und besiegelt seyn, und wird, bei Eröffnung der Landesversammlung, deren Directorio übergeben.

§. 38.

Bei denjenigen Kreistagen, welche Steuerangelegenheiten betreffen, erhalten die erscheinenden Mitglieder der ritterschaftlichen und städtischen Corporation, auf die Zeit ihrer Anwesenheit, die Auslösung, nebst den Reisekosten, nach den bei Landtagen üblichen Sätzen, aus der Land- und Franksteuer-Haupt-Casse. Von den freisständischen Auslösungen, Gehalten und sonstigen Vergütungen.

Bei Kreistagen wegen der, den Ausschußständen zu ertheilenden Vollmachten, bekommen die anwesenden Mitglieder beider Corporationen, welche die Vollmachten erteilen, nicht aber die, welche selbige empfangen, die Auslösung auf zwei Tage, samt den Reisekosten, ebenfalls nach den landtagsmäßigen Sätzen aus derselben Casse.

In beiden Fällen hat der vorsitzende Stand den Kostenbetrag dem Ober-Steuer-Collegio anzuzeigen.

In allen andern Fällen werden bei Kreistagen Auslösungen und Reisekosten weder vom Lande, noch vom Kreise bezahlt, vielmehr hat jede Stadt ihren Abgeordneten zu entschädigen, und die Ritterschaft zu bestimmen, inwiefern sie aus ihrer Casse den erschienenen Individuen ihres Mittels eine Vergütung gewähren wolle.

Ob und in welcher Maße die Deputirten zu Besorgung freisständischer Angelegenheiten Auslösung, oder eine andere Vergütung erhalten sollen, wird, wenn selbige in

ihrer Function einer Landesbehörde unmittelbar untergeordnet sind, von dieser Behörde, außerdem aber auf den Kreistagen bestimmt.

Ein Gleiches gilt in Rücksicht der Gehalte, Auslösungen und sonstigen Vergütungen für das von freiständischen Deputationen gebrauchte Expeditions- und Cassenpersonal.

Dresden, am 10ten August 1821.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freyherr von Werthern.

Aufgegeben zu Dresden, am 8ten September 1821.

Christian Lebrecht Rosky, S.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

17.

29.) Valuations = Tabelle

der

in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhabts des Münz-Edicts vom 14. May 1763. zu richten hat.

A. Der Silber-Münzsorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächs. conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
Königl. Preussische, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794 und 1795,
Churfürstl. und Königl. Baiersche,
Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
Königl. Westphälische,
Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische,
Großherzogl. Frankfurtische,
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 und 1765,
Markgräf. Anspachische,
Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
Gräfl. Stollbergische,
Stadt Regensburg, Augsburg- und Nürnbergische.

thl.	gr.	pf.
1	8	—

b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765,
 Herzogl. Braunschweigische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Fürstl. Schwarzburg-Sonderhausenische von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.

c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{2}$ Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Markgräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.

d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopfstücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.

e) Siebzehn-Kreuzerstücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. XVII. Kreuzer,

f) Conventionsmäßige $\frac{1}{6}$ Stücke.

Königl. Westphälische,

g) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzerstücke.

Sammtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge.

thl.	gr.	pf.
}	16	—
}	8	—
}	5	4
}	4	—
}	2	8

Ferner den conventionsmäßigen gleich.

	thl.	gr.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Stücke.	—	8	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{2}$ Stücke,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{12}$ Stücke,	—	2	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{24}$ Stücke.	—	1	—

Hierüber

Kaisertl. Königl., auch Kaisertl. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl.
Königl. Baiersche Kronenthaler.

} 1 11 —

II. Geringer, als conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzdicke vom 14. May 1763. in Dresden ausgeprägte, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke.

(Auf diese drei Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)

Ein Königl. Preussischer Thaler, von 1764 bis und mit 1769,	—	22	8
" " " " 1770 " " " 1779,	—	22	7
" " " " 1780 " " " 1799,	—	22	6
und 1810 " " " 1818,	—	22	5
" " " " von 1800 " " " 1809,	—	22	5
excl. 1804.			
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1769, 1789 und 1791,	—	7	5
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1772, 1775, 1776, 1778 und 1779,	—	7	6
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1802 und 1809,	—	7	4
" " " $\frac{1}{6}$ " " 1764 bis und mit 1768,	—	3	7
" " " $\frac{1}{6}$ " " 1770, 1772, 1773, 1776, 1777 und 1778,	—	3	8
" " " " " 1796, 1797, 1799,	—	3	8
" " " " " 1800 bis und mit 1818,	—	1	9
" " " $\frac{1}{12}$ " " 1764 " " " 1768,	—	1	9

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Dukaten-Gewicht zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Dukaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Äßen Troyschen Gewichts, und 60 Graeus Wiener Mandel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllni- sche Mark.		Zhlt.	gl.	pf.		Zhlt.	gl.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 25 Kr. 8 Gr. fein haltende Dukaten,	2	18	8	bie	2	20	5
67	Erenniger Dukaten, Florentinische Gigliari und Venetianische Zechinen,	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Dukaten,	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{1}{8}$	Souverains,	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{16}$	Halbe Souverains,	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or,	2	10	—	—	2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{2}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preussische Banco-Reglementsmäßige Fréderics d'or,	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, am 26ten September 1821.

Berichtigung.

Im 25ten § der, im vorigen Stücke der Gesetzsammlung abgedruckten allgemeinen Kreis-Tags-Ordnung, soll es, statt: welche von Sr. Königl. Majestät, — heißen: welche Sr. Königl. Majestät. D. N.

Ausgegeben zu Dresden am 1sten October 1821.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

18.

30.) Generalverordnung

zu Bekanntmachung des neuen Regulativs, in Ansehung der, wegen des Anbaues von Wüsthungen, ingleichen wegen erlittener Calamitäten, künftig in Steuern zu bewilligenden Begnadigungen,

vom 24ten September 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir haben wegen der, vom 1ten Januar 1822. an, zu einer Steuerbegnadigung geeigneten Fälle, wegen des bei deren Prüfung zu beobachtenden Verfahrens, und wegen der alsdann auszufehenden und zu gewährenden Begnadigung, ein neues Regulativ entwerfen lassen, und bringen solches, nach darüber vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände, in der Ansehung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Das der Steuerbegnadigungen halber unterm 3ten Mai 1702. erlassene Reglement wird, nebst den, zu dessen Erläuterung und Ergänzung, später ergangenen Gesetzen und Verordnungen, hiermit gänzlich aufgehoben.

Nach gegenwärtigem Regulative haben sich daher Unsre Vasallen, Beamten und Gerichtsobrigkeiten, Unsre obern und untern Steuerbehörden, die Dorfgerichtspersonen und Baugewerken, und überhaupt alle Unsre Unterthanen, soweit sie dasselbe angehet, in den vom Anfange des kommenden Jahres an sich ereignenden Begnadigungsfällen gebührend zu achten, und daran Unsren Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 24^{ten} September 1821.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Wilhelm Stelzner.

Steuer = Begnadigungs = Regulativ.

Die seit länger als einem Jahrhunderte gemachten Erfahrungen in Ansehung der, nach Maßgabe des Reglements vom 3^{ten} Mai 1702. jeither bewilligten Steuerbegnadigungen und die sonst über diesen Gegenstand neuerlich angestellten Erörterungen, haben eine genaue Revision des gedachten Reglements, nebst den dasselbe erläuternden und ergänzenden Verfügungen, und, in dessen Verfolg, die Bekanntmachung eines neuen Steuer-Begnadigungs-Regulativs erforderlich gemacht.

Es wird daher alles Dasjenige, was sowohl in dem oben erwähnten Reglement vom 3^{ten} Mai 1702., als in den, zu dessen Erläuterung und Ergänzung, später ergangenen Gesetzen und Generalverordnungen, in Hinsicht der, wegen erlittener Calamitäten, zu bewilligenden Erlasse und Begnadigungen vorgeschrieben ist, insoweit dieselben aus dem Steuer-Aerario gewährt werden sollen, hierdurch für die Zukunft, ohne Ausnahme, ausdrücklich aufgehoben, und wegen der bei den, vom Anfange des Jahres 1822. an sich ereignenden, unten näher angegebenen Begnadigungsfällen zu ertheilenden Steuerbegnadigungen, Folgendes als alleinige Norm festgesetzt.

§. 1.

Steuerbegnadigungen werden nur bewilliget:

- 1.) wegen angebauter Wüstungen;
- 2.) wegen erlittener Brandschäden, oder zur Verhütung der weitem Verbreitung des Feuers gänzlich niedergerissener Gebäude;
- 3.) wegen durch Uiberschwemmungen zerstörter, oder zu Abwendung größerer Wasserschäden niedergerissener Gebäude;
- 4.) wegen durch Hagelschlag oder Uiberschwemmungen beschädigter Feld- oder Weinbergsgrundstücke;
- 5.) wegen Verlusts an Vieh durch Krankheiten oder Feuer.

Fälle, in denen
Steuerbegnadi-
gungen bewilligt
werden.

§. 2.

Steuerbegna-
digungen.

1.) wegen an-
gebauter Wü-
stungen.

Wenn eine Wüstung, auf welcher ungangbare Schocke haften, sie rühre aus einer ältern oder neuern Zeit her, bebaut wird, oder wenn durch die Aufführung eines Gebäudes aus roher Wurzel ungangbare Schocke zur Gangbarkeit aufgezo-gen, oder ermangelnde untergebracht werden, so findet von der Zeit an, wo der neue Bau bescheinigtermaßen begonnen hat, eine sechs-jährige Befreiung in Ansehung der. auf diese Weise gangbar gemachten Schocke und des auf dem Grundstücke bereits haftenden, oder des, nach Be- finden, wegen der entstehenden neuen oder erweiterten Nahrung aufzulegenden Quatember- Steuer-Beitrags Statt, und es wird dabei auf die Art, wie, und auf den Preis, für welchen die bebaute Stelle von dem Acquirenten erworben worden ist, keine Rücksicht genommen.

§. 3.

Uiberdies hat bei städtischen Wüstungen, auf welchen die Braugerechtigkeit haftet, der Bebauer derselben, nach vollendetem Auf- und Ausbaue, auch die Trank-Steuer- Befreiung von zwei Gebräuden Bier, nach des Ortes Schutte und Gusse, zu genießen.

§. 4.

Die Uibernahme der, wegen der auf einer Wüstung haftenden Grundsteuern, bis zum Anfange der Bebauung derselben, etwa erwachsenen Reste, wird dem Anbauer nicht an- gesonnen; sondern es wird auf die deshalb an das Ober-Steuer-Collegium von der be- treffenden Behörde zu erstattende Anzeige die Abschreibung dieser Reste angeordnet werden.

§. 5.

2.) wegen er-
höhter Brand-
schäden.

Brandbeschädigte können in der Regel nur dann auf einen Steuererlaß Anspruch machen, wenn der sie betroffene Brandschaden von der geeigneten Behörde für total erklärt wird.

§. 6.

Der Brandschaden an einem Gebäude wird, in Beziehung auf den zu suchenden Steuererlaß, alsdann für total angesehen, wenn das Gebäude seiner Dachung beraubt, und das Innere desselben dergestalt ausgebrannt oder zerstört ist, daß es in diesem Zu- stande, mit Ausnahme der dabei etwa befindlichen Keller oder Gewölbe, weder im Gan- zen, noch in einem seiner einzelnen Theile, zur Bewohnung oder zu irgend einem wirth- schaftlichen-Behufe bleibend benützt werden kann.

§. 7.

Die wegen abgebrannter Gebäude zu bewilligende Steuerbegnadigung erstreckt sich auch auf diejenigen Grundstücke, die mit dem abgebrannten Gebäude wenigstens fünf und zwanzig Jahre hindurch ununterbrochen verbunden gewesen sind, kann aber auf die dem Calamitosen sonst noch zustehenden, von der Calamität nicht mit betroffenen Häuser, Güter oder andere Grundstücke keinesweges ausgedehnt werden.

§. 8.

Bei Bewilligung der Steuerbegnadigungen wegen erlittener Brandschäden, die jedoch erst nach erfolgter völliger Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude ausgesetzt werden, findet ein Unterschied Statt, je nachdem das eingäscherte Gebäude sich in einer accisbaren Stadt oder auf dem Lande befunden hat.

§. 9.

Wegen eines in einer accisbaren Stadt abgebrannten Hauses wird ein dreijähriger Erlaß der auf demselben und den nach §. 7. dazu gehörenden Grundstücken haftenden, von der Accise nicht zu übertragenden Schock- und Quatember-Steuern zugestanden. ^{a) in accisbaren Städten.}

§. 10.

Besteht eine dergleichen vom Feuer betroffene städtische Besizung aus verschiedenen besondern Gebäuden, so wird wegen des Wohn- oder Vordergebäudes der zweijährige Betrag, wegen des Seitengebäudes die Hälfte, und wegen des Hintergebäudes gleichgestalt die Hälfte, oder, wenn statt des Seiten- und Hintergebäudes Scheunen und Ställe vorhanden sind, wegen der Scheune die Hälfte, wegen des Zugviehstalles ein Viertel, und wegen des Zuchtviehstalles ebenfalls ein Viertel von dem einjährigen Betrage der im §. 9. erwähnten Steuern als Erlaß bewilliget.

§. 11.

Ist eine abgebrannte städtische Scheune besonders catastriert gewesen, so wird sie zwar als ein für sich bestehendes Grundstück betrachtet; allein der eines Brandschadens halber zu bewilligende dreijährige Erlaß an Schock- und Quatember-Steuern beschränkt sich lediglich auf diejenigen Steuern, mit denen sie im Cataster verzeichnet ist.

§. 12.

Daferne einem abgebrannten städtischen Wohnhause die Brangerichtigkeit zusetzet, so wird, nach dessen erfolgtem Wiederauf- und Ausbaue, außer der Begnadigung an Schock- und Quatember-Steuern, auch noch die Trank- Steuer- Befreiung von zwei Gebräuden Bier, nach des Ortes Schutte und Gusse, zugestanden.

§. 13.

b) auf dem
Lande.

Wegen eines abgebrannten und wiederhergestellten Gehöftes auf dem Lande, tritt eine Befreiung nach dem anderthalbjährigen Betrage der auf demselben und den, in dem oben §. 7. angegebenen Sinne, dazu gehörigen Grundstücken haftenden gangbaren Schock- und Quatember-Steuern ein.

§. 14.

Wenn das Gehöfte mehrere Gebäude enthält, die zum Theil vom Feuer verschont geblieben sind, so wird wegen des abgebrannten Wohnhauses der einjährige Betrag, wegen der Scheune ein Viertel, wegen des Zugviehstalles ein Achttheil, und wegen des Zuchtviehstalles ebenfalls ein Achttheil an dem Jahresbetrage der im §. 13. erwähnten Schock- und Quatember-Steuern erlassen.

§. 15.

c) in der Stadt
und auf dem
Lande.

Wegen abgebrannter anderer Gebäude, als Garten- oder Weinbergshäuser, die blos zum Vergnügen angelegt sind, Auszugshäuser, Schuppen, Schaf- Kälber- und Schweine- ställe, Einquartierungsställe, Ställe zur Ausspannung bei Gasthöfen u. s. w., findet eine Steuerbegnadigung nicht Statt.

§. 16.

Die Steuerbegnadigungen wegen erlittener Brandschäden werden erst nach erfolgter gänzlicher Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude bewilliget; es ist jedoch dabei künftig kein Unterschied zu machen, ob diese Wiederherstellung durch Denjenigen, der den Brandschaden erlitten hat, besorgt worden ist, oder ob der Wiederhersteller die wieder bebaute Brandstelle durch Kauf oder auf andere Weise an sich gebracht hat.

§. 17.

Die einem Brandbeschädigten zu bewilligende Steuerbefreiung beschränkt sich blos auf die, wegen der vom Brande betroffenen Gebäude und der zu denselben nach §. 7. gehö-

renden Grundstücke, zu entrichtenden Schock- und Quatember- Steuern. Sie kann daher weder auf die dem Eigenthümer der abgebrannten Gebäude sonst noch zustehenden besondern Grundstücke, noch auf das von ihm abzuführende Personen- Steuer- Contingent mit erstreckt werden.

§. 18.

Gebäude, die, ohne vom Feuer selbst ergriffen worden zu seyn, zur Verhütung der weitem Verbreitung einer Feuersbrunst, gänzlich haben niedergerissen werden müssen, oder doch in einen solchen Zustand versetzt worden sind, wie ein, nach der oben §. 6. angegebenen Bezeichnung, total abgebranntes Gebäude, werden auch in Rücksicht auf die zu bewilligende Steuerbegnadigung den durch das Feuer zerstörten Gebäuden völlig gleich geachtet.

§. 19.

In Ansehung der durch Wasserfluthen oder Eisgänge zerstörten oder gänzlich unbrauchbar gemachten, so wie der, zu Abwendung größerer Wassergefahr, in Folge polizeilicher Vorschriften, niedergerissener Gebäude, treten die nämlichen Steuer- Begnadigungs- Sätze, wie bei erlittenen Brandschäden, ein, und die vorstehend §. 5. bis 18. enthaltenen Bestimmungen finden auch in diesen Fällen volle Anwendung.

3.) wegen Überschwemmungsschäden an Gebäuden.

§. 20.

Wenn Feldfluren oder besonders catastrirte, nicht zu einem geschlossenen Gute gehörige Weinberge durch Hagelschlag oder anhaltende heftige Regengüsse, ingleichen Feldfluren durch Überschwemmungen dergestalt betroffen werden, daß dadurch bei Feldfluren zwei Dritttheile der gesammten von allen zu dem fraglichen Grundstücke, in dem oben §. 7. bezeichneten Sinne, gehörigen Feldern zu erwarten gewesenen einjährigen Erndte in Körnern, an Sommer- und Wintergetreide, verloren gehen, bei Weinbergen aber zwei Dritttheile der sämmtlichen Weinstöcke in der Masse beschädigt werden, daß sie in dem Jahre, in welchem sich die Calamität ereignet, keinen Ertrag gewähren können, so haben die Besitzer eine einjährige Befreiung an den auf der betroffenen Besizung haftenden Schock- und Quatember- Steuern zu erwarten.

4.) wegen durch Hagelschlag oder Überschwemmung beschädigter Feld- oder Weinberggrundstücke.

§. 21.

Wird ein einzelnes, besonders catastrirtes Grundstück durch einen Hagelschlag oder eine Überschwemmung dergestalt betroffen, daß sein Ertrag ganz, oder doch wenigstens zu zwei Dritttheilen vernichtet wird, und es bis zum folgenden Jahre auf keine andere Weise benugt werden kann, so hat der Besizer desselben zwar ebenfalls einen einjährigen Erlaß, jedoch nur an denjenigen Schock- und Quatember- Steuern, mit welchen ein solches walzendes Grundstück catastrirt ist, zu genießen.

§. 22.

5.) wegen Vieh-
verlusts.

Eine Begnadigung wegen verlorenen Rindviehes findet blos alsdann Statt, wenn von dem gesammten Rindviehstande eines Gutes, an Ochsen, Kühen und tragenden Kalben wenigstens zwei Dritttheile durch Seuchen oder andere Krankheiten eingebüßt werden, oder bei entstandenen Feuersbrünsten mit verbrannt sind, keinesweges aber, wenn das Vieh durch andere Zufälle verunglückt, oder durch Vernachlässigung vernachlässigt worden ist.

§. 23.

Wer gewöhnlich nur ein oder zwei Stücke Rindvieh hält, dem wird die geordnete Begnadigung auch alsdann zu Theil, wenn er sein einziges Stück, oder eins von den ihm zugehörigen zwei Stücken, oder die beiden letztern, durch Seuche, Krankheit oder Feuer verloren hat.

§. 24.

In den zu einer Steuerbegnadigung wegen Rindviehverlustes geeigneten Fällen wird dem quaternbersteuerpflichtigen Eigenthümer des Viehes eine Vergütung von fünf Thalern für jedes verlorne Stück Rindvieh, aus der Kreis-Quaternber-Steuer-Casse desjenigen Kreises, in welchem der Verlust sich ereignet hat, bei dem Schlusse der Jahresrechnungen verabreicht.

§. 25.

Die Bezahlung dieser Vergütung geschieht in der Maße, daß die von dem Calamitosen etwa in Rückstand gelassenen Steuern in Abzug gebracht, und davon sofort berichtigt werden, überhaupt aber in Fällen, wo die Begnadigung den Betrag der einjährigen Steuern des zu Begnadigenden überschreitet, die sofortige Bezahlung am Jahreschlusse nur auf diesen Jahresbetrag beschränkt, der Ueberrest aber im folgenden Jahre berichtigt wird.

§. 26.

Wegen anderer Gattungen von Zuchtvieh, als Pferde, Schafe, Schweine, Kälber, Ziegen u. s. w., findet, wenn sie auch an Seuchen oder andern Krankheiten crepirt sind, eine Steuerbegnadigung nicht Statt. Wenn jedoch bei einer entstandenen Feuersbrunst wenigstens zwei Dritttheile der zu dem Viehstande des betroffenen Gutes gehörigen Pferde, ingleichen mindestens zwei Dritttheile eines dem Calamitosen zuständigen, aus dreißig und mehreren Stücken bestehenden Schafstammes mit verunglückt sind, wird, in eben der Maße, wie wegen des durch Brandunglück eingebüßten Rindviehes, eine Begnadigung, nach Anleitung der vorstehend, §. 24. und 25. enthaltenen Bestimmungen, bewilliget, und dabei jedes Pferd, so wie jedesmal zehn Schafe einem Stück Rindvieh gleich geachtet.

§. 27.

Damit die Interessenten der in Vorstehendem geordneten Steuerbegnadigungen, in den dazu geeigneten Fällen, theilhaft werden können, ist, nach Verschiedenheit der Veranlassungen zu dergleichen Begnadigungen, Folgendes zu beobachten.

Verfahren in Beziehung auf Steuer-Begnadigung: = Gesuche.

§. 28.

Wenn Jemanden eine Wüstung, auf welcher ungangbare Schocke haften, zum Anbaue überlassen, oder die Aufführung eines Gebäudes von roher Wurzel, wobei ungangbare Schocke aufgezogen, oder ermangelnde untergebracht werden, begonnen wird, so sind diese ungangbaren oder ermangelnden Schocke, im erstern Falle von der Zeit der legalen Ubergabe der Wüstung an den Bebauer, im letztern von der Zeit an, wo der Bau seinen Anfang genommen hat, zwar gangbar zu lociren, jedoch einstweilen in Rest zu setzen.

1.) wegen des Anbaues einer Wüstung.

§. 29.

Wird bei einer zur Bebauung überlassenen Wüstung mit dem Baue nicht binnen Jahresfrist, von Zeit der vorerwähnten Ubergabe an, der Anfang gemacht, und ist die Wüstung vielleicht immittelst auf eine andere Weise benutzt worden, so sind, nach Verlauf eines Jahres, die in Rest gesetzten Steuern von dem Eigenthümer oder Erwerber der Wüstung einzubringen.

§. 30.

Ist jedoch der Bau im Laufe des ersten Jahres unternommen und gebührend fortgesetzt worden, so hat die Obrigkeit, wenn ihr von dessen erfolgter Vollführung durch den Bauherren Anzeige geschehen ist, eine Localbesichtigung vorzunehmen, und, mit Beifügung des darüber aufgenommenen Protocolls, wegen des zu bewilligenden Steuererlasses, längstens binnen vier Wochen, von der gehaltenen Localexpedition an gerechnet, bei fünf Thalern Strafe, an das Ober-Steuer-Collegium Bericht zu erstatten.

§. 31.

In diesem Berichte ist nicht nur anzuzeigen, wie das neuaufgeführte Gebäude beschaffen, ob es, insoferne es sich auf dem Lande befindet, den Vorschriften der Dorf-Steuer-Ordnung vom Jahre 1775 gemäß eingerichtet ist, wie viel caduke Schocke in Beziehung auf dasselbe gangbar locirt, oder ermangelnde darauf untergebracht sind, und ob, wenn der bebaute wüste Platz in einer Stadt liegt, auf demselben die Braugerechtigkeit haftet, sondern es ist auch zugleich mit zu bemerken, welcher neue oder erhöhte Quatemberbeitrag dem Anbaue um dieses Anbaues willen auferlegt worden ist, und ob dieser Beitrag zur Aufbringung des Local-Quantums mit verwendet wird, oder ob er der Circulens-Casse des

Ortes zu gute geht, auch ob in Ansehung der zur Gangbarkeit gekommenen Schocke vielleicht noch alte, vor dem Anfange des neuerlichen Anbaues erwachsene Reste vorhanden sind.

§. 32.

Eine Steuerbegnadigung wegen erlittenen Brandschadens kann, wie bereits oben §. 8. erwähnt worden ist, nur erst nach vollendeter Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude gesucht und ertheilt werden.

§. 33.

Dem deshalb von der Obrigkeit zu erstattenden Berichte ist nicht nur eine tabellarische Uebersicht der Hauptpunkte, worauf es bei Bestimmung der Begnadigung ankommt, nach dem beiliegenden Schema unter A. beizufügen, sondern es sind auch die, wegen der aus der Brandversicherungscasse zu erlangenden Vergütung, ergangenen Akten, in welchen das Besichtigungs-Protocoll über den sich ereigneten Brandschaden, und die von der Brand-Versicherungs-Commission erlassene Vergütungsverfügung enthalten ist, ingleichen beglaubigte Abschriften von den auf die Vergütungscertificate gebrachten obrigkeitlichen Zeugnissen, daferne sich die letztern nicht vielleicht bereits im Concepte bei den vorerwähnten Akten befinden, beizulegen.

§. 34.

In Rücksicht auf abgebrannte Häuser in Städten ist im Berichte noch besonders zu bemerken, ob das eingedäscherte Gebäude brauberechtigt gewesen ist.

§. 35.

Die Obrigkeiten haben die zu erstattenden Berichte über die zu bewilligenden Steuerbegnadigungen wegen erlittener Brandschäden längstens binnen sechsmonatlicher Frist, von der vollendeten Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude an gerechnet, ohne deshalb erst eine besondere Anregung der Interessenten abzuwarten, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf Thalern auf jeden Contraventionsfall, an die ihnen vorgesezte Steuerbehörde einzureichen.

§. 36.

3.) wegen beschädigter Gebäude durch Ueberschwemmungen.

Wenn bei Ueberschwemmungen und Eissgängen Gebäude zerstört oder unbrauchbar gemacht, oder auf polizeiliche Anordnung niedergefallen sind, ist von der Obrigkeit, sobald es der Wasserstand gestattet, unter Zuziehung der Localgerichte und verpflichteter Gewerke, eine Besichtigung zu veranstalten, und in dem über das Resultat derselben aufzu-

nehmenden Protocolle hauptsächlich der Umstand, ob der Schade, nach der Aussage der auf ihre Pflicht ausdrücklich verwiesenen Gewerken, für total zu achten ist, deutlich anzugeben, außerdem aber in Beziehung auf den, unter Beilegung des erwähnten, von den Gerichtspersonen und den Gewerken mit zu vollziehenden Protocolls, zu erstattenden Bericht, alles Dasjenige in Obacht zu nehmen, was in Vorstehendem in Rücksicht auf die Begnadigungsgesuche wegen abgebrannter Gebäude vorgeschrieben ist, insoweit solches auf die Uiberschwemmungsschäden an Gebäuden Anwendung leidet, auch dem gedachten Berichte eine Tabelle nach dem §. 34. angezogenen Schema unter A. beizufügen.

§. 37.

Bei den durch Hagelschlag oder Uiberschwemmung verursachten Schäden an Feldgrundstücken oder besonders catastrirten, zu einem geschlossenen Gute nicht gehörigen Weinbergen hat, wenn der Eigenthümer sich deshalb zu einem Gesuche um Steuerbegnadigung für berechtigt hält, die Obrigkeit, auf dessen Ansuchen, und zwar bei Hagelschäden längstens vierzehn Tage nach eingetretener Calamität, und bei Uiberschwemmungsschäden längstens vierzehn Tage nach dem Zeitpunkte, wo es durch den Stand des Wassers möglich geworden ist, unter Zuziehung der auf ihre Pflicht zu verweisenden Localgerichtspersonen, eine Besichtigung der beschädigten Feld- oder Weinbergsgrundstücke vorzunehmen.

4.) wegen Hagelschlag und Uiberschwemmung bei Feldern und Weinbergen.

§. 38.

Hat sich bei Feldgrundstücken die Calamität noch zeltig im Jahre ereignet, und zwar zu einer Zeit, wo die betroffene Saat noch keine Aehren hat, oder doch in den letztern noch keine Körner angefügt sind, so ist die Besichtigung, mit Zuziehung der Gerichtspersonen, gegen den Eintritt der Erndte nochmals zu wiederholen.

§. 39.

Bei dieser Besichtigung ist insbesondere darauf zu sehen, ob alle zu einem geschlossenen Gute, nach der oben §. 7. angegebenen Bezeichnung gehörige artbare Felder, mit Ausschluß des Braachschlages, oder die besonders catastrirten Weinberge, oder die betroffenen wäzenden Feldgrundstücke dergestalt beschädiget worden sind, daß wenigstens zwei Dritttheile des in dem Jahre, in welchem sich die Calamität ereignet hat, zu erwarten gewesen Gesammtetrags verloren gehen.

§. 40.

Über die auf die pflichtmäßigen Angaben der zugezogenen Gerichtspersonen gegründeten Resultate der veranstalteten Besichtigungen ist ein Protocoll aufzunehmen, und solches von besagten Gerichtspersonen mit zu unterschreiben.

§. 41.

Daferne die Gerichtspersonen des betroffenen Ortes ganz oder zum Theil selbst zu den beschädigten Grundeigenthümern gehören, so sind bei den zu veranstaltenden Besichtigungen andere, auf ihre Pflicht zu verweisende, unpartheiische, auswärtige Gerichtspersonen zu gebrauchen.

§. 42.

Längstens binnen vier Wochen, von Zeit der erfolgten, nach Befinden, zweiten Besichtigung an gerechnet, ist, bei Vermeidung fünf Thaler Strafe, wegen der zu bewilligenden Steuerbegnadigung, mit Beziehung auf die beizulegenden Besichtigungsprotocolle, Bericht zu erstatten, und demselben eine Tabelle nach dem Schema unter B. beizufügen.

§. 43.

5.) wegen
Wiehverlust.

Wer eine Begnadigung wegen eingebüßten Viehes zu suchen gemeint ist, hat sich zuvörderst von den Gerichtspersonen seines Orts ein Zeugniß über die Stücke an Rindvieh, und, nach Befinden, wenn der Verlust durch eine Feuersbrunst veranlaßt worden ist, über die Zahl der Pferde und Schafe, die auf seiner Nahrung gehalten werden, ferner über die Anzahl der verlorren Stücke, über die Ursache des erlittenen Verlusts und über die Zeit, wenn er sich ereignet hat, ertheilen zu lassen.

§. 44.

Mit diesem Zeugnisse hat er sich, längstens binnen vierzehn Tagen nach eingetretener Calamität, bei Verlust der zu erwartenden Begnadigung, an seine Obrigkeit zu wenden, und bei derselben um Berichtserstattung nachzusuchen.

§. 45.

Die Obrigkeit hat hierauf, insoferne sie nicht noch vorgängige Erörterungen für nöthig findet, den erforderlichen Bericht, und zwar längstens binnen vier Wochen, von Zeit der geschehenen Anmeldung des Calamitösen an gerechnet, bei Vermeidung fünf Thaler Strafe, zu erstatten, und demselben nicht nur das §. 44. erwähnte Zeugniß der Localgerichte, sondern auch eine Tabelle nach dem Schema unter C. beizufügen.

§. 46.

Wenn von einer Obrigkeit zu gleicher Zeit, wegen der für mehrere Grundeigenthümer, ^{6.) Allgemeine Vorschriften.} aus einer und derselben Veranlassung, auszuwirkenden Begnadigungen Bericht zu erstatten ist, so sind die Namen der Calamitosen und die, in Beziehung auf die auszuführende Begnadigung, erforderlichen Angaben insgesammt in einer Tabelle unter fortlaufenden Nummern aufzuführen.

§. 47.

Bei unmittelbaren oder amtsässigen Unterthanen sind die in Steuer-Begnadigungs-Sachen erforderlichen Localexpeditionen jedesmal unter Concurrenz des betreffenden Amts-Steuer-Einnehmers vorzunehmen, auch sind von demselben die in dergleichen Angelegenheiten zu erstattenden Berichte jedesmal mit zu vollziehen.

§. 48.

Sollte ein großer Landstrich auf einmal von einem Hagelschlage betroffen werden, und der Amts-Steuer-Einnehmer des Bezirks außer Stand gesetzt seyn, allen in der vorgeschriebenen Frist vorzunehmenden Localexpeditionen selbst beimohnen zu können, so hat er, mit Genehmigung der Kreis Einnahme, einen Theil der Besichtigungen und die Mitvollziehung der, in deren Verfolg, zu erstattenden Berichte, einem verpflichteten Steuerrevisor zu übertragen.

§. 49.

An Gebühren passiren dem Amts-Steuer-Einnehmer für eine Besichtigung an seinem Wohnorte, wenn sie eine Person betrifft, — 4 gl. — wenn sie zwei, drei oder vier Personen betrifft, — 6 gl. — und wenn sie über vier Personen betrifft, oder wenn die ganze Commun dabei interessiert ist, — 12 gl. —. Bei Expeditionen außerhalb des Wohnortes wird dem Amts-Steuer-Einnehmer, oder, nach Befinden, dem Steuerrevisor eine tägliche Auslösung von — 21 gl. — ohne Rücksicht darauf, ob die Expedition eine oder mehrere Personen betrifft, zu liquidiren nachgelassen.

§. 50.

Diese Gebühren sind jedoch nur in dem Falle, wenn die Besichtigung zur Ungebühr von dem Vertheiligten veranlaßt worden ist, von letzterem einzubringen, außerdem aber

werden sie von dem Steuer-Aerario übertragen, und sind in der Quatember-Steuer-Rechnung der Amts-Steuer-Einnahme in Ausgabe zu bringen.

§. 51.

Für das Fortkommen des Amts-Steuer-Einnehmers, oder, nach Befinden, des Steuerrevisors bei auswärtigen Expeditionen haben, wie bei Dismemburationen, Diejenigen, welche den Erlaß nachsuchen, auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

§. 52.

Außer der §. 50. bemerkten Auslösung und dem etwanigen baaren Verlage, so wie den Separatgebühren für Gerichtspersonen und zugezogene Sachverständige, sind in Steuer-Begnadigungs-Sachen durchaus von keiner Behörde Kosten in Ansatz zu bringen, vielmehr ist alles völlig sportelfrei zu expediren. In jedem Falle, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden ist, hat der Contravenient den vierfachen Betrag des zur Ungebühr Erhobenen zu erlegen, wovon drei Vierteltheile der Armenkasse des Orts, wo sich der Contravenient aufhält, zufallen, das vierte Vierteltheil aber dem Beschädigten ersetzt wird.

§. 53.

Die Gerichtsobrigkeiten und Amts-Steuer-Einnehmer oder Steuerrevisoren sind für die Richtigkeit der in ihren Berichten und den denselben beigefügten Tabellen enthaltenen Angaben, insoweit sie auf ihrer Wissenschaft beruhen, und die Gerichtspersonen und Gewerken für die Richtigkeit ihrer mündlichen Aussagen oder schriftlichen Zeugnisse verantwortlich.

§. 54.

Jede in Steuer-Begnadigungs-Sachen sich zu Schulden gebrachte, wider besseres Wissen gemachte, unrichtige oder wahrheitswidrige Angabe, sie sei schriftlich oder mündlich geschehen, wird an einer Gerichtsobrigkeit, einem Amts-Steuer-Einnehmer oder Steuer-Revisor mit einhundert Thalern, an einer Gerichtsperson mit funfzig Thalern, und an einem verpflichteten Gewerken mit dreißig Thalern bestraft, und diese, dem Steuer-Aerario zu berechnenden Strafgeelder sind in jedem vorkommenden Falle ohne Nachsicht einzubringen.

§. 55.

Bei einer wiederholten wissentlichen Verletzung der Wahrheit wird die nach §. 54. den Contravenienten treffende Strafe verdoppelt.

§. 56.

Kann der Betrag der Strafe von dem Schuldigen nicht eingebracht werden, oder ist die Wahrheit aus gewinnsüchtiger Absicht verletzt worden, so wird sie in Gefängniß verwandelt, und es werden dabei acht Tage Gefängniß einem Strafbetrage von fünf Thalern gleich gerechnet.

§. 57.

Sollten andere nicht in Pflichten stehende Personen in Steuer-Begnadigungs-Sachen einer wissentlich und absichtlich gemachten unrichtigen Angabe überführt werden, so werden dieselben deshalb mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Schema

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Amtsbezirk.	Ort.	Zahl der Calamitosen, nach der Reihenfolge im Brandversicherungscataster.	Namen der Calamitosen.	Angabe der zu dem betroffenen Grundstücke vor dem Brande gehörig gewesenen Gebäude.	Angabe der abgebrannten Gebäude.
		NB. Hier werden die Calamitosen in fortlaufender Reihe mit ihren Vor- und Zunamen aufgeführt.			

[24]

Schema

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Amtsbezirk.	D r t.	Zahl der Calamitosen nach der Reihenfolge.	N a m e n der C a l a m i t o s e n.	Beschaffenheit des Grundstücks. (Einhufengut, Gartennahrung, walzendes Grund- stück etc.)	Angabe der dem Be- sitzer zugehörigen Grund- stücke nach Scheffeln- Ausfaat. (bei Weinbergen nach Pfahlhaufen.)	Betrag der jährlichen Ausfaat in Winter- und Sommergetreide. (bei Weinbergen, Betrag der Weinerndte eines Mitteljahres.)
	NB.	Hier werden fortlaufen Vor- und Zu	die Calamitosen in der Reihe nach ihren namen aufgeführt.		NB. Bei walzenden diese beiden Colum	Grundstücken fallen nen weg.

unter B.

8. Veranlassung der sich ereigneten Schä- den.	9. L a g der entstandenen Beschä- digung.	10. Angabe der beschädigten Feldstücke nach der Ackerzahl und der auf selbigen ge- standenen Frucht- arten.	11. Betrag der, auf dem betroffenen Gute (Wein- berge, Grundstücke) mit Inbegriff der durch einen fünf und zwanzig jährigen Besitz mit demselben ver- bundenen Feldstücken, haftenden Steuern. An Schoaten. An Quatdr.			12. Anmerkungen.
					12 1/2 1/2	

Schema

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Amtsbezirk.	Ort.	Zahl der Calamitosen nach der Reihesfolge.	N a m e n der Calamitosen.	Beschaffenheit der den Calamitosen zustehenden Besitzung. (Halbhufenguth, Häuslernahrung.)	Betrag der auf jeder Besitzung, mit Inbegriff der durch einen fünf und zwanzigjährigen Besitz mit derselben verbundenen Grundstücke, haftenden Steuern.	Angabe, ob der Quatemberbeitrag dem Steuer - Aerario berechnet wird, oder zur Local-Excurrens - Cassa fließt.
					An Schock. An Quatbr.	
		NB. Hier- tosen in nach ihren men	werden die Calami- fortlaufender Reihe Vor- und Zuna- aufgeführt.			xc. 75. 2.

unter C.

8. A n g a b e des auf jeder Besingung in der Regel gehalten werdenden Zug- und Zuchtviehes.	9. A n g a b e des erlittenen Verlustes.	10. U r s a c h e des Verlustes.	11. L a g des Verlustes.	12. Anmerkungen.

31.) Generalverordnung

im Betreff des Erlasses an Cavalerie-Verpflegungs-Geldern wegen des
Anbaues von Wüstungen, ingleichen wegen erlittener Brand-, Ha-
gel-, Uiberschwemmungs- und Viehschäden,

vom 24sten September 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir setzen hierdurch Folgendes fest:

1.)

In allen denjenigen Fällen, in welchen wegen des Anbaues einer Wüstung, ingleichen wegen der vom 1sten Januar 1822 an sich ereignenden Brand-, Hagel- und Uiberschwemmungsschäden, nach Mitgabe des unterm heutigen Tage bekannt gemachten neuen Steuer-Begnadigungs-Regulativs, ein Erlaß an Schocksteuern Statt findet, wird derselbe auch an den von dem Beschädigten zu entrichtenden Cavalerie-Verpflegungs-Geldern, - die lediglich nach dem Schockfuße erhoben werden, ausdrücklich zugestanden.

2.)

Der Erlaß an Cavalerie-Verpflegungs-Beiträgen erstreckt sich jedesmal auf denselben Zeitraum, auf welchen der Erlaß an Schocksteuern bewilliget worden ist.

3.)

Bei einem jeden zur regulativmäßigen Steuerbegnadigung sich eignenden Viehverluste, wird Demjenigen, der den Verlust erlitten und Cavalerie-Verpflegungs-Beiträge abzuführen hat, über die ihm ausgesetzte Steuerbegnadigung, auch aus dem Cavalerie-Verpflegungs-Gelder-Fonds, eine Entschädigung von einem Thaler, zwölf Groschen, für jedes eingebüßte Stück Rindvieh, welchem ein Pferd und zehn Schafe in den Fällen, wo wegen dieser Viehgattungen ebenfalls eine Steuerbegnadigung eintritt, gleich zu achten sind, verabreicht.

4.)

Wegen Verschreibung der Erlasse an der Cavalerie-Verpflegungs-Gelder-Abgabe findet alles, was in dem obervähnten neuen Regulative, in Hinsicht auf die Gewährung und Verschreibung der Steuerbegnadigungen vorgeschrieben ist, ebenfalls volle Anwendung.

Nach Obigem haben sich Unsre Vasallen, Beamten und Gerichtsobrigkeiten, Unsre obern und untern Steuerbehörden und überhaupt alle Unsre Unterthanen, so weit sie daselbe angehet, in den vom Anfange des kommenden Jahres an sich ereignenden Begnadigungsfällen gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 24sten September 1821.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Wilhelm Stelzner.

Ausgegeben zu Dresden, am 4ten October 1821.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

19.

32.) Steueraus schreiben

auf die Jahre 1822. 1823. 1824.

vom 10ten October 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Die am letzten Landtage allhier versammelt gewesenen getreuen Stände Unserer alten Erblande haben, zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse während der Dauer der neuen Bewilligungszeit, mithin für die Jahre 1821. bis mit 1824. wiederum die Abgaben an Land- Frank- Pfennig- Quatember- und Personen-Steuer, Mahlgroschen in Städten und Stempelimpst von Papier, Spielkarten und Kalendern, unterthänigst bewilligt.

Wenn Wir nun diese Bewilligung in dem am 11ten Juni dieses Jahres ertheilten Landtagsabschiede in Gnaden angenommen haben, und wegen der im Laufe des Jahres 1821. zu entrichtenden Steuerabgaben, auf der getreuen Landschaft diesfalligen besondern Antrag, bereits durch das Aus schreiben vom 23ten December vorigen Jahres, die nöthigen Vorschriften ertheilt worden sind, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, im Bezug auf die in den Jahren

1822. 1823. und 1824.

zu erhebenden Steuern, Folgendes bekannt zu machen und zu verordnen:

1.

Die Franksteuer vom inländischen Biere ist an den Orten, wo sie ferner einzeln abgeführt wird, wie zeither, mit

einem Thaler 8 Gr.	— vom Fasse Braumbier,	Franksteuer vom inländischen Biere.
einem Thaler 12 Gr.	— vom Fasse Weißbier, und	
einem Thaler 16 Gr.	— vom Fasse Doppelbier.	

zu entrichten.

Gesetzsammlung 1821.

2.

Fixation
der Ritter-
guts- und
abren Land-
brauereien.

Bei den Ritterguts- und übrigen Landbrauereien wird die Biertranksteuer, auch wäh- rend der jetzt laufenden Bewilligungszeit, durch gewisse, in den festgesetzten halbjährigen Einrechnungsfristen zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, jedesmal zur Hälfte einzulie- fernde Fixa, erhoben. Die von den einzelnen Brauereien, vom 1^{ten} October des heuri- gen Jahres an, zu bezahlenden Fixa, welche in der Regel, und daferne nicht das Ober- Steuer-Collegium, wegen sich ergebender besonderer Umstände, eine Erhöhung oder Vermin- derung des nach dieser Regel berechneten Satzes für erforderlich findet, nach dem Maß- stabe der in den Jahren 1819. und 1820. erlegten Malzsteuern zu reguliren sind, wer- den gegenwärtig bei dem genannten Collegio ausgeworfen, und den Brauereibesitzern des nächsten durch die Einnahmebehörden bekannt gemacht werden.

3.

Steuerfreier
Zischtrunk der
Rittergüter.

Von den bestimmten Fixis haben die brauenden Rittergüter den Betrag der Trank- steuer von dem, im Laufe der Einrechnungsfrist, zu ihrem Zischtrunk und zur Wirthschafts- Consuntion erforderlich gemessenen, auf Vasallenpflicht specifisch anzugebenden Biere, nach 1 Thlr. 8 Gr. — vom Fasse, in Abzug zu bringen, und im Falle, daß bei einer oder der andern Angabe der betreffenden Kreiseinnahme ein Bedenken beizulegen, ist solches dem Ober-Steuer-Collegio zur Entscheidung anzuzeigen.

4.

In Ansehung der nicht brauenden Rittergüter hat es bei der, durch Unser Trank- Steuer-Ausschreiben vom 3^{ten} Mai 1819. §. 9. bestimmten, und zeither beobachteten Modalität, daß sie die Tranksteuern von dem, zu ihrem Bedürfnisse, aus einer fixirten Brauerei erweislich empfangenen Biere, mit Ablauf eines jeden Einrechnungstermins baar restituirt erhalten, ferner sein Bewenden.

5.

Malzsteuer.

Bei fixirten Brauereien ist, neben dem Trank-Steuer-Fixo, auch künftig die Malzsteuer, nach sechs Pfennigen von jedem Scheffel Braumalz, bei jedem ein- zelnen Gebrauche an den verpflichteten Malz-Steuer-Einnehmer zu entrichten, und diese Abgabe auch von demjenigen Malze, das auf den Rittergütern zum Abbrauen des Zisch- trunkes verbraucht wird, zu erlegen, der Betrag der vom Zischtrunkbedarfe eines Ritter- gutes, nach Anleitung der oben §. 3. erwähnten specifischen Angabe desselben, bezahlten Malzsteuer aber, bei dessen Berechnung zwei Scheffel Malz auf ein Faß Bier zu rechnen sind, ist bei jedermaliger Einrechnung des Fixi zu restituiren, und in der Malz-Steuer- Rechnung der betreffenden Kreis- und resp. Amts-Steuer-Einnahme, in Ausgabe zu verschreiben.

6.

Die in Unserm oberröhnten Trank-Steuer-Ausschreiben vom 3ten Mai 1819. §. 16. auf die Hinterziehung der Malzsteuer gesetzten Strafen werden hierdurch, nach dem Antrage der getreuen Stände, auf zwei Thaler für jeden verschwiegenen Scheffel Malz, und auf zwanzig Thaler für jedes verschwiegene Unterzünden erhöht, und dafern derselbe Brauereibesitzer oder Pächter sich ein dergleichen Vergehen wiederholt zu Schulden bringen sollte, für den zweiten Strassfall verdoppelt, dem Denuncianten aber wird jedesmal die Hälfte der, in Verfolg dieser Anordnung, wirklich eingehenden Strafgebelber zugesichert.

7.

Da nach dem Trank-Steuer-Ausschreiben vom 3ten Mai 1819. §. 13. die Verpflichtung der Malz-Steuer-Einnnehmer unentgeltlich bewirkt werden soll, so ist auch zu den ihren Rechnungen beizufügenden legitimätionen über ihre erfolgte Verpflichtung kein Stempelpapier erforderlich.

8.

Außer den, den Malz-Steuer-Einnnehmern der einzelnen Brauorte bewilligten Einnehmergebühren an Fünf und zwanzig vom Hundert, mögen auch die Amts-Steuer-Einnnehmer, wegen der Receptur und Berechnung der Malzsteuern, Eins vom Hundert, und die Kreis-Steuer-Einnnehmer von den, durch die Localeinnnehmer, an sie unmittelbar abzuleifernden Geldern, ebenfalls Eins vom Hundert, von den durch die Amts-Steuer-Einnahmen an sie gelangenden Malzsteuern aber nur ein Halbes vom Hundert, sowohl fürs Vergangene, als für die Zukunft, in den von ihnen abzulegenden Malz-Steuer-Rechnungen in Ausgabe verschreiben.

9.

Ubrigens behält alles Dasjenige, was in Unserm oberröhnten Ausschreiben vom 3ten Mai 1819. in Beziehung auf die Fixation der Bier-Trank-Steuer bei den Ritterguts- und sonstigen Landbrauereien, ingleichen in Rücksicht auf die Malzsteuer verordnet ist, insoweit es nicht in Vorstehendem abgeändert oder erläutert wird, auch künftig seine volle Anwendung. Insbesondere haben bei fixirten Brauereien die Trank-Steuer-Revisoren sich aller Einmischung in die specielle Benutzung des Brauurbars gänzlich zu enthalten.

10.

In Absicht auf das städtische Brauergewerbe bleibe es einer jeden Stadt ferner freigelegt, ob sie die Bier-Trank-Steuer einzeln abführen, oder statt dessen ein jährliches ^{Steuer der} ~~Steuern~~ ^{Städte.} annehmen will.

11.

In Städten, wo die einzelne Besteuerung beibehalten wird, ist die Tranksteuer auch künftig vorschriftsmäßig, vor dem jedesmaligen Unterzünnden, nach den oben §. 1. angegebenen Sätzen zu entrichten, und die bei dem Brauwesen concurrirenden Personen haben dafür, daß dabei, durch genaue Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Anordnungen, das Trank-Steuer-Interesse jederzeit gebührend in Obacht genommen werde, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

12.

Diejenigen Städte, die ihre Bier-Trank-Steuern durch ein jährliches Fixum abführen wollen, haben um dessen Bewilligung und Bestimmung bei Unserm Ober-Steuer-Collegio besonders nachzusehen.

13.

Bei der Ausmittlung eines solchen Fixi wird, für die instehende Bewilligung, in der Regel der aus den Jahren 1818. 1819. und 1820. gezogene Durchschnittsbetrag der eingerechneten Tranksteuern, zum Grunde gelegt, und der nach diesem Maßstabe fixirten Stadt, in Hinsicht des Schuttes und Gusses, ingleichen wegen Theilung der Gebräude, volle Freiheit gestattet, dabei aber der Polizeiobrigkeit, durch die competente Behörde, die genaueste Aufsicht, daß stets gutes und trinkbares Bier am Orte vorhanden sei, aufgegeben werden.

14.

Bei Fixirung der Bier-Trank-Steuer in einer Stadt kann aber nicht jede einzelne Brauerei in derselben mit einem besondern Fixo in Ansatz kommen, sondern es wird für das gesammte Brauwesen am Orte ein gemeinschaftliches Fixum, zu dessen pünktlicher Abführung die Brauinteressenten sich in solidum verbindlich zu machen haben, ausgeworfen.

15.

Wegen gleichmäßiger Fixirung der in einer fixirten Stadt bei dem Bierbrauen Statt findenden General- und Land-Accis-Abgaben, werden jedesmal die nöthigen Einleitungen getroffen werden.

16.

Dabei, daß die Einnahme und Berechnung der in fixirten Städten, neben dem Trank-Steuer-Fixo, zu erlegenden Malzsteuer, durch den Stadt-Trank-Steuer-Einnahmer des Orts geschieht, hat es ferner sein Bewenden. Es ist jedoch, derselbe deshalb jedesmal durch den ihm vorgesetzten Kreis-Trank-Steuer-Einnahmer gehörig zu instruiren, und hat an den letztern, wegen dieser neuen Einnahme, bei der auf die bewilligte Fixation zunächst sol-

genden persönlichen Tranf-Steuer-Einrechnung, auf seine früher geleistete Pflicht den Hand-
schlag abzustatten, zu dessen Abnahme in vorkommenden Fällen hierdurch den Kreis-Tranf-
Steuer-Einnehmern fortwährender Auftrag erteilt wird. Von der über die erfolgte Ab-
gabe eines solchen Handschlags aufgenommenen Registratur ist sodann der nächsten Malz-
Steuer-Rechnung eine beglaubigte Abschrift beizufügen.

17.

Wegen des Abbrauens der Erndtegetränke ist dem Regulative vom 12^{ten} September Brauen der
Erndtegetränke.
1724. und der, zu dessen Einschärfung und Erläuterung, erlassenen Generalverordnung vom
13^{ten} Juni 1785. ferner gehörig nachzugehen, und jedes dabei wahrgenommene Unge-
bührniß Unserm Ober-Steuer-Collegio zur weitem Untersuchung, und, nach Befinden, Be-
strafung, anzuzeigen.

18.

In Ansehung des in Unsere Lande eingebracht werdenden ausländischen Bieres bewen- Tranfsteuer
vom ausländi-
schen Biere.
det es bei der zeitherigen Verfassung, nach welcher jedes Faß ausländisches Braun-
bier mit einem Thaler sechszehn Groschen, und jedes Faß ausländi-
sches Weißbier mit zwei Thalern zwölf Groschen bei der Tranfsteuer zu
vernehmen ist.

19.

Von den einkommenden ausländischen Weinen ist, (jedoch mit Ausnahme der Stadt Weinsteuer
u. neue Weins-
anlage.
Leipzig, wo wegen Erhebung und Berechnung der Handelsabgaben, mit Inbegriff der
Steuerabgaben vom ausländischen Wein, Weinessig und Branntwein, unter Zustimmung
der getreuen Stände, eine veränderte Einrichtung getroffen worden ist,) die, durch die Ge-
neralverordnung vom 27^{ten} November 1728. vorgeschriebene ordinäre Weinsteuer,
ingleich die, auf dem im Jahre 1742. gehaltenen Landtage zuerst, und auf den nachhe-
rigen Landtagen fortwährend bewilligte, neue Weinanlage zu entrichten, und bei der
Leßtern auch von jedem Eimer Frankenwein, wie zeither ein Thaler zu erheben.

20.

Bei der Aufsicht über den Eingang ausländischer Getränke und deren richtige Ver-
steuerung ist übrigens Dasjenige, was wegen vorschristmäßiger Instruirung der Tranf-
Steuer-Aufseher und Dorf-Gerichts-Personen, ingleichen wegen des Verfahrens bei dem
Abladen inländischen Weins, und in Ansehung der zur Versendung ins Ausland bestimm-
ten fremden Getränke, in dem Steueranschreiben vom 26^{ten} October 1818. unter III.
verordnet ist, fernerweit gebührend in Obacht zu nehmen.

21.

Steuerabgabe
vom ausländi-
schen Wein-
essig.

Der in die hiesigen Lande zur Consumtion eingehende ausländische Weinessig ist wiederum mit zehn Groschen von jedem Eimer zu vernehmen.

22.

Steuerabgabe
vom ausländi-
schen Brann-
twein.

Wegen des eingebracht werdenden ausländischen Branntweins ist eine Steueranlage von drei Thalern für jeden Eimer einfachen ordinären Branntwein, und von vier Thalern für jeden Eimer abgezogenen Branntwein, mit Inbegriff des Franzbranntweins und der Liqueurs, zu bezahlen, auch die wegen einzelner Kannen zu erlegendende Abgabe nach dem hier angegebenen Maßstabe zu berechnen.

23.

Ubrigens hat es in Ansehung der Steuerabgaben von ausländischem Wein, Weinessig und Branntwein, bei der zeitherigen Erhebungsweise derselben zur Zeit sein Verwenden. Wir behalten Uns jedoch, in Verfolg der am letzten Landtage Statt gefundenen Verhandlungen über eine vereinfachte Regieeinrichtung, in Bezug auf die indirecten Abgaben im Allgemeinen vor, auch über die Receptur dieser Abgaben veränderte Bestimmungen zu treffen, und werden alsdann das deshalb Erforderliche öffentlich bekannt machen lassen.

24.

Schock- und
Quatember-
steuern,
a.) auf dem
Lande.

An Schock- und Quatembersteuern sind auf dem Lande, und wegen der nach dem Landfuße zu verrechtenden Grundstücke, acht und funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke, mit Inbegriff der vormals unter der Benennung: Landsteuern, in zwei gleichen Terminen bewilligten sechszehn Pfennige vom gangbaren Schocke, welche letztere zwar, nach Vorschrift des Steueraus Schreibens auf das Jahr 1764, fernerweit mit acht Pfennigen im Monat März, und mit acht Pfennigen im Monat August jeden Jahres einzubringen, jedoch unter den Pfennigsteuern mit zu berechnen sind, ingletchen neun und vierzig Quatember zu entrichten.

25.

b.) in accisba-
ren Städten.

In accisbaren Städten und von Stadtgrundstücken sind fünf und funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und fünf und vierzig Quatember in der Maße abzuführen, daß davon sechs und dreißig und ein halber Pfennig, und für dießmal, statt drei und zwanzig und einem halben Quatember, noch ferner fünf und zwanzig und ein halber Quatember durch die Generalaccise übertragen werden; mit Abforderung des sechs und vierzigsten Quatembers aber, wollen Wir die Städte auch für die Dauer der neuen Bewilligung noch in Gnaden verschonen lassen.

Die Schöck- und Quatember-Steuern auf dem Lande und in accisbaren Städten sind von den Contribuenten, nach Maßgabe der beigefügten Repartition auf die einzelnen Monate des Jahres, und zwar jedesmal am ersten Tage eines jeden Monats, oder, wenn derselbe auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage zu bezahlen.

27.

Ueberdies wird auch in accisbaren Städten der Mahlgroschen, wie derselbe an je Mahlgroschen. dem Orte eingehet, und bisher an denjenigen Orten, wo nicht, statt der einzelnen Berechnung desselben, jährliche Fixa bewilligt worden sind, nach den, in dem Mahl-Groschen-Ausschreiben vom 10^{ten} December 1766. und den in der Folge ergangenen erläuternden Anordnungen, enthaltenen Vorschriften erhoben worden ist, als ein Surrogat von drei Pfennigen und drei Quatembern, ferner beibehalten.

28.

In Bezug auf den Mahlgroschen ist in der Generalverordnung vom 20^{ten} März 1801. den Obrigkeiten zur Obliegenheit gemacht, die Müller mit diesfälliger Instruction zu versehen, und sich deren genaue Befolgung mittelst Handschlags angeloben zu lassen. Da nun die Obrigkeiten von den mit den Personen der Müller vorgehenden Veränderungen nicht immer in Zeiten Kenntniß erlangen, so haben künftig die Accisbehörden jeden auf das Accisinteresse verpflichteten Müller sofort seiner ordentlichen Obrigkeit, zu Instruirung wegen des Mahlgroschens, zu präsentiren, und die über die erfolgte Instruction und über die Abstattung des Handgelöbnisses aufgenommene Registratur der nächsten Mahl-Groschen-Rechnung, bei Vermeidung der in dem Mahl-Groschen-Ausschreiben vom 10^{ten} Decbr. 1766. §. III. festgesetzten Strafe von fünf Thalern, beizufügen. Sollte aber die Instruirung des Müllers, der geschenehen Präsentation ohnerachtet, von der Obrigkeit unterlassen, oder die Abschrift der darüber abgefaßten Registratur an die Accisbehörde nicht ausgeantwortet werden, so ist die vorerwähnte Strafe von fünf Thalern von der sämigen Obrigkeit zu erlegen.

29.

Die in der Erhebungsart der indirecten Abgaben überhaupt beabsichtigte Veränderung, wird auch auf die Receptur des Mahlgroschens sich erstrecken.

30.

Für die Erhebung der Stempelimposten von Papier, Spielkarten und Kalendern gilt Stempelsteuer auch ferner das Mandat vom 11^{ten} Januar 1819. die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, und der dazu gehörige Tarif, als alleinige Vorschrift.

31.

Personen-
steuer. In Hinsicht auf die Erhebung der bewilligten Personensteuer, bewendet es zur Zeit und bis zu anderer Anordnung, bei den darüber in dem Ausschreiben vom 31^{ten} März 1767. und dessen Beilagen, so wie in den, seit der Publication desselben, zu verschiedenen Zeiten über einzelne Personen-Steuer-Ansätze ergangenen Erläuterungsverfügungen enthaltenen Bestimmungen.

32.

Verwaltungs-
Vorschriften. Die nach vorstehenden Vorschriften zu entrichtenden Steuern jeder Art sind von Denjenigen, die das Einnahmegeschäft in unterer Instanz zu besorgen haben, zur gehörigen Zeit in valuationsmäßigen Münzsorten und resp. Cassenbilletts, in soweit letztere, nach Maßgabe des Edicts vom 1^{ten} Juli 1803. erforderlich sind, gebührend einzubringen, und die eingegangenen Gelder sind, nebst doppelten Einrechnungsregistern und richtigen Belegen, an die Kreis-Steuer-Einnahmen, in den von denselben festgesetzten Einrechnungsterminen, bei Vermeidung der auf den Unterlassungsfall gesetzten und sofort einzubringenden Geldbuße von zwanzig Thalern, unfehlbar einzuliefern.

33.

Hiernächst sind die Reste der abgelaufenen Bewilligung gebührend einzuziehen, auch wegen Weitreibung der aus frühern Bewilligungen herrührenden Rückstände, jedoch mit gehöriger Vorsicht, und ohne dadurch der Abführung der currenten Steuern Eintrag zu thun, behüfliche Veranstaltungen zu treffen, in Franksteuern aber, der bestehende Verfassung nach, bei Vermeidung eigener Vertretung, keine Reste zu gestatten, und eben so wenig in Quatembersteuern, da die Communen die ihnen zugetheilten local-Quatember-Contingente zu vertreten haben, Reste in Zurechnung anzunehmen, vielmehr ist dafür, daß die, wider Erwarten, hin und wieder etwa vorhandenen Quatember-Steuer-Rückstände sofort, oder doch wenigstens, nach Beschaffenheit der Umstände, in angemessenen Fristen eingebracht werden, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

34.

Die Kreis-Steuer-Einnahmer haben darauf, daß den, im §. 32. und 33. erteilten Anordnungen, von den bei ihnen einrechnenden Ständen, genau nachgegangen werde, genaue Aufsicht zu führen, und wider die säumigen Behörden, nach Ablauf der geordneten Fristen, bei eigner Verantwortung, mit den verfassungsmäßigen Zwangsmitteln zu verfahren, die von ihnen selbst über die eingerechneten Steuerabgaben zu fertigenden Kreis-auszüge aber, nebst den dazu gehörigen Ständeregistern und gültigen Belegen, in den bestimmten Terminen, bei Vermeidung der auf eine hierunter sich zu Schulden gebrachte

ungebührliche Verzögerung gleichergestalt gesetzten Geldbuße von zwanzig Thalern, so wie sämmtliche bei ihnen eingehende Steuergelder, nach Abzug der davon verfassungsmäßig zu bestreitenden Ausgaben, an die betreffenden Steuer-Haupt-Cassen, oder wohin sie sonst durch Unsere Ober-Steuer-Buchhalterei gemiesen werden, abzuliefern, auch an letztere, vor Eintritt einer jeden leipziger Messe, die gewöhnlichen Meßtracte und Cassenabschlüsse einzusenden.

35.

Bereits in Unsern Generalverordnungen vom 5ten Februar und 3ten November 1700 (Cod. Aug. Th. II. Seite 1549 und 1553) ist vorgeschrieben, daß jeder steuerbare Unterthan, über den jedesmaligen Abtrag seiner Grundsteuern, in ein geheftetes Quittungsbuch, auf dessen erstem Blatte der Name des Contribuenten, der Complex der ihm zugehörigen Grundstücke, die Zahl der darauf haftenden, vollen und gangbaren Schocke, und der Betrag des von ihm zu verrechtenden Quatembercontingents angegeben ist, quittirt und dabei nicht nur die bezahlte Summe, sondern auch die Steuergattung und der Termin, worauf die Zahlung geleistet worden, ingleichen der Tag, an welchem sie erfolgt ist, ausgedrückt werden soll. Wir haben jedoch bei mehreren Veranlassungen wahrzunehmen gehabt, daß diesen Vorschriften, zur Gefährde des Steuer-Aerarii und der Contribuenten, nicht allenthalben Gnüge geleistet wird. Es ist daher von den Amts-Steuer-Einnahmen und Patrimonialobrigkeiten dafür, daß jeder, seine Grundsteuern an sie entrichtende, Unterthan, vom Anfange des kommenden Jahres an, mit einem vorschriftmäßigen Quittungsbuche versehen sei, und über den jedesmal abgeführten Grundsteuerbetrag in der angeordneten Maße quittirt werde, bei Vermeidung einer, von den Einnehmern einzubringenden, Geldbuße von fünf Thalern, wegen eines jeden zu Unserer Kenntniß gelangenden Contrventionsfalles, gebührende Sorge zu tragen.

Allgemeine
Anordnungen.

36.

Hiernächst ist Uns angezeigt worden, daß die bereits in der Generalverordnung vom 10ten May 1741 ertheilte, durch das Steuerausschreiben vom 26ten November 1764 unter 2. erneuerte Vorschrift, nach welcher die Steuereinnahmen von abgeschlossenen Käufen, Erbtheilungen und andern Verträgen, welche steuerbare Grundstücke zum Gegenstande haben, jedesmal in Zeiten, und vor der gerichtlichen Confirmation solcher Verträge, officiell benachrichtiget werden sollen, häufig unbeachtet bleibe. Da nun die Vernachlässigung jener Vorschrift nothwendig Unordnungen in den Catastern, zum unverkennbaren Nachtheile Unsers Steuer-Aerarii, zur Folge haben muß, so haben die Amts-Steuer-Ein-

nahmen darauf, daß sie von allen, bei den Justizämtern vorkommenden, Contracten über steuerbare Grundstücke, vor deren Confirmation, gebührend in Kenntniß gesetzt werden, fortwährend ihre Aufmerksamkeit zu richten, und einen jeden Fall, in welchem dieser Vorschrift nicht Gnüge geleistet wird, sofort bei Unserm Ober-Steuer-Collegio anzuzeigen, damit wegen Einbringung der, durch diese Unterlassung, von dem betreffenden Beamten, in Gemäßheit der obenerwähnten Generalverordnung vom 10ten Mai 1741, verwirkten Strafe von zehn Thalern, die nöthige Einleitung getroffen werden könne. Auch sämtliche Patrimonial-Obrigkeiten haben ihre Steuercataster in gehöriger Ordnung zu halten, und in denselben alle, durch Verträge oder sonst veranlaßte Veränderungen gebührend nachzutragen, oder im entgegengesetzten Falle zu erwarten, daß sie zur Vertretung der, aus selbst verschuldeten Unordnungen hervorgehenden, Nachtheile für das Steuerinteresse, so wie zur Bezahlung der, durch nöthig werdende Steuerrevisionen erwachsenden Kosten, werden angehalten werden.

37.

Ferner ist der bereits in dem Steueraus schreiben vom 26ten November 1774 enthaltenen, unterm 19ten März 1818 wiederholten Anordnung, daß zur Einnahme der Steuern, insbesondere auf dem Lande, stets nur eine des Schreibens und Rechnens hinlänglich kundige, das allgemeine Vertrauen genießende Person gewählt, derselben die Einnahme wenigstens ein Jahr lang überlassen, und bei ihrem Abgange jedesmal richtige und vollständige Übergabe gehalten werden soll, künftig besser, als jeither an mehreren Orten geschehen ist, nachzugehen.

38.

Endlich ist, nach Maßgabe der bereits in dem Steueraus schreiben vom 25ten November 1739 erteilten, in dem spätern Aus schreiben vom 26ten November 1764 erneuerten Vorschrift, bei den Unterschriften der aus Dörfern datirten Berichte und Bittschriften jedesmal der Amtsbezirk, in welchem das Dorf gelegen ist, beizusetzen, oder im entgegengesetzten Falle zu gewärtigen, daß die Schrift sofort zurückgegeben, oder, wenn sie mit der Post eingegangen ist, unerpedirt liegen bleiben werde.

39.

Ubrigens behalten alle, in frühern Steueraus schreiben mit enthaltene, gesetzliche Bestimmungen, in soferne sie sich nicht durch Veränderungen in der Verfassung von selbst erlediget haben, oder durch spätere Verfügungen abgeändert worden sind, fortwährend volle Gültigkeit.

Nach Vorstehendem

haben sich Unsere Vasallen, Beamten und Gerichtsobrigkeiten, welche alle in Steuersachen durch die Gesefsammlung ergehende Anordnungen, ihren Gerichtsbefohlnen jedesmal ungesäumt bekannt zu machen haben, ingleichen alle obere und untere Steuerbehörden und Officianten, so wie alle Unsere Untertanen, so weit es dieselben angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 10ten Oktober 1821.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Wilhelm Stelzner.

R e p a r t i t i o n .

der auf die Jahre 1822, 1823 und 1824 ausgeschriebenen Pfennig- und Quatember-
Steuern auf die einzelnen Monate eines jeden Jahres.

Pfennige vom gangbaren Schoke.			Zahlungs-Termine.	Quatember.		
vom Lande.	von accisbaren Städten.	aus der Rentkammer.		vom Lande.	von accisbaren Städten.	aus der Rentkammer.
4	1½	2½	im Monat Januar	4	2½	1½
4	2½	1½	im Monat Februar	5	2½	2½
11	1½	9½	im Monat März, mit Inbegriff der Landsteuern,	4	1½	2½
4	—½	2½	im Monat April	4	1½	1½
3	1½	1½	im Monat Mai	4	1½	2½
3	1½	1½	im Monat Juni	4	1½	2½
3	—	3	im Monat Juli	3	—½	1½
11	1	9	im Monat August, mit Inbegriff der Landsteuern,	4	—½	2½
2	1	1	im Monat September	3	1½	1½
3	1½	1½	im Monat Oktober	4	2	2
5	3½	1½	im Monat November	4	1½	2½
5	2½	1½	im Monat December	6	2½	2½
58	18½	36½	Summe	49	19½	25½
		mit Inbegriff 16 Pfennige Landsteuern.				

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

20.

33.) Verordnung der Landesregierung,

die für Taxation eines Grundstücks zu erhebenden Gebühren betreffend,

vom 3ten November 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wir finden für nöthig, in Hinsicht der, in der Taxordnung vom 12ten September 1812. Tit. 3. No. 59. für Taxation eines Grundstücks festgesetzten Gebühren, hierdurch zu verordnen, daß bei Grundstücken, deren Taxwerth die Summe von 500. Thalern übersteigt, künftighin lediglich die, Tit. 1. No. 53. in besagter Taxordnung, bei Besichtigungen, Ausmessungen oder Verainungen, nachgelassenen, nach Anzahl der darauf verwendeten Tage anzusetzenden Gebühren, dafern aber zu Taxation eines Grundstücks von mehr als 500. Thalern am Werthe, nur ein halber Tag, oder noch kürzere Zeit erforderlich ist, nur zwei Dritttheile der daselbst auf einen Tag nachgelassenen Gebührenansätze erhoben werden.

Sämmtliche Obrigkeiten der hiesigen Lande haben dergleichen Expeditionen nicht ohne Noth zu unternehmen, oder zur Ungebühr in die Länge zu ziehen, bei dessen Nichtbeachtung oder Ueberschreitung der vorbestimmten Taxe aber sich zu gewärtigen, daß sie nicht nur zur Zurückgabe des zuviel Erhobenen werden angehalten, sondern auch zu besonderer Strafe, nach Befinden, noch werden gezogen werden.

Daran geschieht Unsere Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 3ten November 1821.

Freyherr von Werthern.

Christian Lebrecht Noßky, S.

Anmerkung. Mit diesem Stück der Gesessammlung wird ein, auf höchsten Befehl gefertigter, Auszug aus den Verhandlungen des, am 15ten October 1820 eröffneten und am 11ten Juni 1821 beschlossenen Landtags im Königreiche Sachsen, ausgegeben. D. N.

Ausgegeben zu Dresden, am 8ten November 1821.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

21.

34.) Rescript an die Schöppen zu Leipzig,

die Rechtsfrage betreffend: ob nach Ablaufe der Beweisfrist die Benennung und Abhörnung neu aufgefundenen Zeugen zulässig sei;

vom 22sten November 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Hochgelahrte, liebe getreue. Nachdem über die Rechtsfrage: ob nach Ablaufe der Beweisfrist die Benennung und Abhörnung neu aufgefundenen Zeugen zulässig sei? Zweifel entstanden ist; Wir aber der gegen die Zulässigkeit einer solchen Beweisführung gerichteten Meinung Unsern Beifall gegeben haben; so begehren Wir hiermit, auf euren unterm 27sten April vorigen Jahres erstatteten Bericht, an euch, ihr wolleet euch hinfüro im Sprechen darnach achten.

Daran geschiehet Unsere Meinung.

Dresden, den 22sten November 1821.

Frenhere von Werthern.

Christian Lebrecht Noßky, S.

35.) Verordnung der Landesregierung,

die zwischen der Königl. Sächsischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimari-
schen Regierung, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagabunden und
Ausgewiesenen, abgeschlossene Uibereinkunft betreffend,

vom 4ten December 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue: Zwischen Unserer und der Großherzoglich-Sachsen-Weimari-
schen Regierung ist, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, eine
Uibereinkunft verabredet und sodann darüber die hinter gegenwärtiger Verordnung abge-
druckte, mit  bezeichnete, ministerielle Erklärung unter dem 14ten vorigen Monats
diesseits ausgestellt und gegen eine, von dem Großherzoglich-Sächsischen Staats-Ministerio
zu Weimar, unterm 12ten October dieses Jahres gegebene gleichlautende Erklärung ausge-
wechselt worden. Nach den Bestimmungen derselben haben sämmtliche Beamte, Stadt-
räthe und andere Gerichtsbehörden hiesiger Lande, auch sonst Alle, die sie angehet, in den
darin vorausgesetzten Fällen, — auf welche mithin die im Mandate vom 11ten April
1772, wegen Versorgung der Armen, Cap. I, §. 2., und die in den §§. 1. und 2. des
Generalis vom 3ten August 1808, die auswärtigen, in die hiesigen Lande durch den Schub
kommenden Armen und andere Personen betreffend, enthaltenen Vorschriften keine Anwen-
dung finden mögen — sich gehorsamst zu achten; es sind auch die seit dem Ersten dieses
Monats, als dem Tage der durch das Weimari-sche Regierungsblatt jenseits erfolgten Be-
kanntmachung, bis zu der in Unseren Landen beschehenden Publication gegenwärtiger Ver-
ordnung, welche in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats
vom 9ten März 1818 zu bewirken ist, immittelt etwa schon eingetretenen oder noch ein-
tretenden Fälle, der im §. 15. des geschlossenen Vertrags enthaltenen Bestimmung zufolge,
nach dieser Convention von den Behörden zu beurtheilen und zu entscheiden.

Dresden, am 4ten December 1821.

Freiherr von Werthern.

Friedrich Meßdorf, S.



Convention.

Zwischen der Königlich-Sächsischen und der Großherzoglich-Sächsischen Regierung ist, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, folgende Uibernunft verabredet worden.

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Bagabund oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uibernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle Diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;
- b) Diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst, mit Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben.
- c) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet haben, oder daß ihnen, während eines Zeitraums von zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren

Wohnsitz zu haben; wobei festgesetzt worden ist, daß auch insbesondere Diejenigen als ausdrücklich zu Un erthanen aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem Staate, zu Zeiten eines Kriegs oder des Friedens, Militärdienste geleistet haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses und den im Militair gehaltenen Rang.

§. 5.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder, mit Anlegung einer Wirthschaft, sich verheirathet, oder, durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise verbunden, ihn aufzunehmen.

Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder der zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erweislich neuere Verhältniß entscheidend, jedoch dann, wenn hierüber zu einer ausreichenden Gewißheit nicht zu gelangen seyn sollte, der Staat, in welchem dem Heimathlosen ein zehnjähriger Aufenthalt gestattet worden, vorzugsweise zu seiner Aufnahme verpflichtet.

§. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenem Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben

nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört. Diejenigen Kinder einer heimatlosen Familie, welche 14 Jahre, und drüber alt sind und bei ihren Aeltern keinen Unterhalt finden, gehören, sofern nicht ein näherer Anspruch auf ihre anderweitige Aufnahme begründet ist, in den Ort ihrer Geburt.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechtes verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgefelln und Diensthöten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen, sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Übereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Überzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmelichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Übernahme eines Vagabunden conventions-

mäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverbächtigen Pässe oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Wagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Wagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile, zum weitem Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9,geführter Wagabund von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungs-Behörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uibernahmsorte, zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung der Wagabunden geschieht in der Regel mittelst Transporte und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport, als von Seiten des ausweisenden Staates, für beendet anzusehen ist. Mit den Wagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Wagabunden auch mittelst eines Kaufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Wagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Wagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Wagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb, nach §. 11, in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung, erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende Übereinkunft soll vom Tage der beiderseits zu bewirkenden Publication an verbindlich seyn und in Kraft treten.

Wie nun Se. Königliche Majestät von Sachsen diese Übereinkunft allenthalben genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruhet haben:

So ist hierüber diese, zur Publication bestimmte Erklärung ausgefertigt und auf allerhöchsten Befehl unterzeichnet worden.

Dresden, am 14ten November 1821.

Königl. Sächs. Cabinets-Minister und Staats-Secretair.



Graf von Einsiedel.